

Gliederung der Vorlage

- I. Bezug zu den Fachzielen
- II. Beratungsfolge
- III. Beschlussvorschlag
- IV. Sachverhalt
- V. Finanzielle Auswirkungen
- VI. Auswirkung für Integration
- VII. Mitzeichnung/Stellungnahme
- VIII. Anlage/n



Federführend:
64 Umwelt

Beschlussvorlage Nr. BV/0109/22

Datum: 01.06.2022
Az: 64

Ziele:

Erfüllung der Aufgaben als Oberzentrum

Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Garßen

| Beratungsfolge: | | |
|------------------------|--------------|---|
| <i>Öffentlichkeit</i> | <i>Datum</i> | <i>Gremium</i> |
| Ö | 09.06.2022 | Ortsrat Vorwerk |
| Ö | 16.06.2022 | Ausschuss für Klima, Umwelt, Verkehr und technische Dienste |
| Ö | 29.06.2022 | Ortsrat Groß Hehlen gem. mit Scheuen und Hustedt |
| Ö | 29.06.2022 | Ortsrat Garßen |
| N | 06.07.2022 | Verwaltungsausschuss |
| Ö | 07.07.2022 | Rat der Stadt Celle |

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen Wasserwerk Garßen, Stadt Celle, der Stadtwerke Celle GmbH, einschließlich der Verordnungskarte sowie Begründung sowie die Kenntnisnahme, Berücksichtigung, Zurückweisung oder anderweitige Erledigung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß den in der anliegenden Tabelle unter Spalte Beschlussempfehlung aufgeführten Erledigungsvermerk.
2. Der Rat beschließt die Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Garßen der Stadtwerke Celle GmbH vom 25.08.1981

Sachverhalt:

Für die Wassergewinnungsanlage Wasserwerk Garßen wurde per Verordnung vom 25.08.1981 von der Bezirksregierung Lüneburg zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet (WSG) zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt, welches bis heute gültig ist.

Im Zusammenhang mit den Arbeiten für den wasserrechtlichen Bewilligungsantrag zur Erneuerung des Wasserrechtes wurden umfangreiche hydrogeologische Untersuchungen sowie Modellberechnungen durchgeführt. Im Ergebnis ergibt sich gegenüber der Ausweisung

des WSG von 1981 eine veränderte Lage und Ausdehnung des Einzugsgebietes für die Wassergewinnung Garßen, so dass die Stadtwerke Celle GmbH und die Untere Wasserbehörde Stadt Celle als verfahrensführende Wasserbehörde die Neuausweisung des WSG zum Schutz der Gewässer und zum Wohl der Allgemeinheit für erforderlich halten.

Die Stadtwerke Celle GmbH haben im Januar 2015 das Büro CONSULAQUA Hildesheim mit der Erstellung eines Trinkwasserschutzgebietsgutachtens beauftragt. Zuständig für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist gemäß § 91 Nds. Wassergesetz die Wasserbehörde. Da sich das festzusetzende Wasserschutzgebiet mit Flächenanteilen sowohl im Stadtgebiet Celle als auch im Landkreis Celle befindet, hat das Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz im Mai 2016 die Stadt Celle als zuständige verfahrensführende Wasserbehörde bestimmt.

Nach umfangreicher Abstimmung der Berechnungsgrundlagen des numerischen Grundwasserströmungsmodells mit dem Nds. Landesamt für Wasser-, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) sowie den Wasserbehörden von Stadt und Landkreis Celle stellte die Antragstellerin, Stadtwerke Celle GmbH, nunmehr im Frühjahr 2021 den Antrag zur Neuausweisung des Wasserschutzgebietes bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Celle zu stellen.

Damit geht ein förmliches Ordnungsverfahren mit öffentlicher Auslegung nach öffentlicher Bekanntmachung in den betroffenen Gemeinden - hier Stadt Celle, Stadt Bergen, Gemeinden Eschede und Unterlüß - sowie die Beteiligung Träger öffentlicher Belange einher. Die Untere Wasserbehörde (UWB) der Stadt Celle führt das Verfahren zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes (WSG) für das Wasserwerk Garßen gem. § 91 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) auf Antragstellung der Stadtwerke Celle GmbH. Mit Antragseingang vom 10. Mai 2021 hat die Antragstellerin die Festsetzung des Wasserschutzgebietes (WSG) zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Garßen mit Brunnengruppen in Garßen und Arloh bei der UWB beantragt. Eingereicht wurden hierzu ein hydrogeologisches Gutachten sowie ein Erläuterungsbericht nebst Anlagen.

Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel, somit kommt dem vorsorgenden Schutz des Grundwassers eine herausragende Bedeutung zu. Die Ausweisung dient der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung in der Region und somit dem Allgemeinwohl.

Die Anforderungen an die Ausweisung von WSG finden sich in technischen Regeln, wie dem Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches (DVGW) Regelwerk Arbeitsblatt W 101 wieder, woran sich die hier angesetzten Maßstäbe orientieren.

Das Einzugsgebiet der Wassergewinnung Garßen erstreckt sich über ca. 19 km von Südwesten nach Nordosten und bis zu 5 km von Nordwesten nach Südosten und umfasst sowohl Flächen im Stadtgebiet Celle als auch im Landkreis Celle von insgesamt 6.171,56 ha.

Die Abgrenzung der Schutzzonen orientiert sich an den hydrogeologisch-hydraulisch ermittelten Grenzen des Wassereinzugsgebiets und erfolgt für die Schutzzonen II, IIIA und IIIB parzellenscharf entsprechend der "50%-Regel" (Vermeidung von Übermaß). Somit wird das Prinzip des geringst möglichen Eingriffs berücksichtigt, wonach nur Flurstücke mit einem Flächenanteil von über 50% innerhalb des Einzugsgebiets mit in die Schutzzonenabgrenzung einbezogen werden.

Der Fassungsbereich (Zone I) umfasst den Brunnen zzgl. einer allseitigen Fläche im Abstand von 10m zum Brunnen. Für die engere Schutzzone (Zone II) gilt die "50-Tage-Fließlinie", mindestens aber ein Abstand von 100m zum Brunnen. Letztere Maßgabe trifft bei den 13 Brunnen im Fassungsbereich Garßen zu. Im Fassungsbereich Arloh mit 3 Brunnen liegt insgesamt ein mächtiger geringdurchlässiger Grundwasserhemmer vor, sodass von einer ausreichenden Schutzwirkung vor oberflächennahen Einflüssen auszugehen ist und hier auf die Ausweisung einer Schutzzone (SZ) II verzichtet wird. Die Fläche der SZ I wird mit insgesamt 0,66 ha angesetzt.

Die weitere Schutzzone (Zone III) wird hier aufgrund der langen Ausdehnung in Fließrichtung und geringer Abstandsgeschwindigkeiten von <5 Meter/Tag in die Schutzzone IIIA und IIIB untergliedert, wobei die Unterteilung zwischen den Schutzzonen in einer Entfernung von ca. 2 km oberstromig der Fassung erfolgt. Die Entfernung der Schutzzone IIIA/ IIIB bis zur Fassung soll auch bei günstiger Grundwasserüberdeckung mindestens 1000 m und zumindest 50 Tage Fließzeit betragen. Daraus ergibt sich für die beiden Fassungsgebiete Garßen und Arloh eine gemeinsame Schutzzone IIIA mit einer Fläche von 1.102,23 ha, die überwiegend im Stadtgebiet Celle liegt.

Die Schutzzone IIIB richtet sich an der äußeren Grenzlinie des unterirdischen Einzugsgebietes der Wassergewinnungen Garßen und Arloh, erstreckt sich im Süden ab Verbindungslinie Höhe Flugplatz Celle-Arloh/ Hornshof nach Norden bis etwa 3 km südlich der Ortschaft Unterlüß. Die maximale West-Ost Ausdehnung liegt bei ca. 5 km im Stadtgebiet Celle, an der schmalsten Stelle nördlich von Eschede sind es unter 2 km. Der Flächenanteil umfasst 5.000,15 ha.

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für die Grundwasserförderung von bis zu 9 Mio m³/Jahr zur Versorgung der Bevölkerung im Versorgungsgebiet der Celle-Uelzen Netz GmbH mit Trink-, Brauch- und Löschwasser wurde am 27.12.2011 die wasserrechtliche Bewilligung mit Befristung bis zum 31.12.2041 erteilt. Mit der Neuausweisung des WSG wird das bisherige WSG Garßen mit Festsetzung der WSG Verordnung durch die Bezirksregierung Lüneburg aus dem Jahr 1981 abgelöst.

Die öffentliche Bekanntmachung in der Celleschen Zeitung am 15.05.2021 über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 91 Nds. Wassergesetz (NWG) erfolgte fristgerecht innerhalb eines Monats nach Zugang des vollständigen Plans mit Aufforderung zur Stellungnahme. Die o. g. Antragsunterlagen lagen in Folge dessen für den Zeitraum von einem Monat in den betroffenen Gemeinden Eschede und Südheide sowie in der Stadt Bergen und der Stadt Celle aus. In der Stadt Celle war der vollständige Antrag mit Erläuterungsbericht, hydrogeologischem Gutachten und Anlagen sowie der Verordnungstext und die Kartendarstellung unter der Internet-Adresse www.celle.de/WSG-Garssen einsehbar und abrufbar; daneben erfolgte eine Auslegung zur Einsichtnahme im Neuen Rathaus. Jede Person, dessen Belange durch die Festsetzung des WSG Garßen berührt werden, konnte bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen einer Online-Beteiligung mit Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 73 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit Fristsetzung bis zum 23.07.2021 durch die UWB im Verfahren beteiligt.

Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sowie die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und daraus resultierende Schlussempfehlungen der UWB sind der Synopse Teil 1 von 2 - Zusammenfassung aus der Beteiligung Träger öffentlicher Belange (TÖB) (Anlage Synopse der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der TÖB-Beteiligung vom Mai 2021 und der Online-Konsultation vom April 2022) zu entnehmen.

Gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG ist nach Ablauf der Einwendungsfrist ein Erörterungstermin von der Anhörsbehörde durchzuführen, bei dem eine Erörterung der abgegebenen Stellungnahmen stattfindet. Gemäß § 5 Abs. 2 i. V. m. § 1 Nr.11 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) ist bei Verfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), welche die Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung anordnen, während der COVID-19-Pandemie eine Online-Konsultation ausreichend. Die zur Teilnahme an dem Erörterungstermin Berechtigten wurden persönlich durch die UWB per E-Mail über die Durchführung der Online-Konsultation benachrichtigt. Bis zum 22.04.2022 konnten die Berechtigten sich zu der von ihnen abgegebenen und durch die UWB bewerteten Stellungnahme gemäß Synopse Teil 1 äußern.

Die Ergebnisse dieser Erörterung sowie die Auswertung der eingegangenen Äußerungen und daraus wiederum resultierende Schlussempfehlungen der UWB der Synopse Teil 2 von 2 - Zusammenfassung aus der online-Konsultation (Anlage SYNOPSE der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der TÖB-Beteiligung vom Mai 2021 und der Online-Konsultation vom April 2022) zu entnehmen.

Die UBW empfiehlt somit nach Auswertung und Abwägung aller vorliegenden Stellungnahmen, das WSG Garßen mit den Schutzzonenabgrenzungen in vorgeschlagener Weise mit der vorliegenden Wasserschutzgebietsverordnung festzusetzen.

Vor der Beschlussfassung des Rates erfolgt noch die Anhörung der zu beteiligenden Ortsräte (siehe Beratungsfolge) gemäß § 94 NKomVG.

Nachdem die Beschlussfassung vom Rat der Stadt Celle vorliegt, wird diese zwecks Herstellung des Einvernehmens durch Beschluss des Kreistages Celle dem LK Celle zugeleitet. Folgende Sitzungstermine stehen hierfür beim LK Celle an:

| | |
|-----------------|------------|
| Umweltausschuss | 15.09.2022 |
| Kreisausschuss | 04.10.2022 |
| Kreistag | 06.10.2022 |

Nach Beschlussfassung wird die neue Wasserschutzgebietsverordnung sowie die Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnung vom 25.08.1981 im Amtsblatt des Landkreises Celle veröffentlicht.

Finanzielle Auswirkungen:

(Darstellung der zu erwartenden haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen in Euro)

Keine

Auswirkung für Integration:

Keine

Klimaauswirkungen:

Keine

gez. Elena Kuhls
Stadtbaurätin

Anlage/n:

- Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen Wasserwerk Garßen, Stadt Celle, der Stadtwerke Celle GmbH einschließlich der Anlage C (Verzeichnis der Schutzbestimmungen für genehmigungsbedürftige (g), verbotene (v) und durch diese Schutzgebietsverordnung nicht geregelte und somit zulässige (-) Handlungen und Maßnahmen in den Wasserschutzgebietszonen II, III A und III B) und Anlage D (Verzeichnis der Begriffsbestimmungen zum Verordnungstext und zu den Schutzbestimmungen gemäß Anlage C dieser Verordnung für genehmigungsbedürftige (g), verbotene (v) und durch diese Schutzgebietsverordnung nicht geregelte und somit zulässige (-) Handlungen und Maßnahmen in den Zonen II, III A und III B)

- WSGVO Anlage A – Lageplan Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutz-zonen, Maßstab 1:50.000
- WSGVO Anlage B – Detailkarten zu den Schutzgebietsabgrenzungen, Maßstab 1:10.000
 - o B.1 Übersichtsplan der Detailkarten 1:50.000
 - o B.2 – B.19 Detailkarte A bis R, Maßstab 1:10.000
- Synopse der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der TÖB-Beteiligung vom Mai 2021 und der Online-Konsultation vom April 2022
- Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutz-gebietes für das Wasserwerk Garßen der Stadtwerke Celle GmbH vom 25.08.1981

**Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Einzugsbereich
der Wassergewinnungsanlagen Wasserwerk Garßen, Stadt Celle, der Stadtwerke
Celle GmbH vom**

- Wasserschutzgebietsverordnung WW Garßen -

Aufgrund der §§ 51 Abs. 1 und 52 Abs. 1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz - (WHG) sowie §§ 91 Abs. 1, 129 Abs. 1 Nds. Wassergesetz (NWG) i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) und der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Celle die folgende Verordnung erlassen:

Inhalt:

| | |
|---|---|
| § 1 Anlass | 1 |
| § 2 Schutzgebiet | 1 |
| § 3 Kennzeichnung des Schutzgebietes | 2 |
| § 4 Schutzbestimmungen in Schutzzone I | 2 |
| § 5 Schutzbestimmungen in den Zonen II, III A und III B | 2 |
| § 6 Genehmigungen | 3 |
| § 7 Befreiungen | 4 |
| § 8 Düngung | 4 |
| § 9 Aufzeichnungen | 5 |
| § 10 Duldungspflichten | 5 |
| § 11 Bestandsschutz | 5 |
| § 12 Entschädigung und Ausgleichsleistungen | 5 |
| § 13 Kontrolle | 5 |
| § 14 Ordnungswidrigkeiten | 6 |
| § 15 Inkrafttreten | 6 |

§ 1 Anlass

Zugunsten der Wassergewinnungsanlagen (WGA) Wasserwerk Garßen der Stadtwerke Celle GmbH und ihrer Rechtsnachfolger wird im Einzugsbereich der WGA zum Schutz des Grundwassers vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen

- I Fassungsbereich
- II engere Schutzzone
- III weitere Schutzzone, diese unterteilt in Zone III A und Zone III B.

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage A) veröffentlichten Lageplan im Maßstab 1:50.000 ersichtlich. Für die genaue Grenzziehung ist ein Übersichtsplan der Detailkarten im Maßstab 1:50.000 mit den Detailkarten zu den Schutzgebietsabgrenzungen im Maßstab 1:10.000 (Anlage B) maßgebend, die beim Landkreis Celle und der Stadt Celle und in den betroffenen Gemeinden während der Dienststunden kostenlos einsehbar sind. In den Karten sind die Zone I rot, Zone II grün, Zone III A gelb und Zonen III B braun angelegt. Die genaue Grenze der jeweiligen Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, sofern die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Brunnen näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Diese Karten sind Bestandteil der Verordnung, hieraus ergeben sich die Genehmigungs- und Anzeigepflichten sowie die Verbote in den einzelnen Schutzzonen.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich Schutzzone I ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone II und die weiteren Schutzzonen IIIA und IIIB sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Kennzeichnung des Schutzgebietes

An den Grenzen des Wasserschutzgebietes wird auf öffentlichen Verkehrswegen und Plätzen die Beschilderung nach Straßenverkehrsrecht von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorgesehen.

§ 4 Schutzbestimmungen in Schutzzone I

- (1) Die Schutzzone I darf nur durch Befugte zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
 - a) zur Pflege der Vegetation,
 - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
 - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.
- (2) Befugte im Sinne des Abs. 1 sind Personen, die im Interesse bzw. im Auftrag der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.
- (3) Der Einsatz chemischer Mittel z. B. für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung ist verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt.
- (4) Im Übrigen sind das Betreten sowie die Vornahme jeglicher Handlung in den Schutzzonen I verboten.

§ 5 Schutzbestimmungen in den Zonen II, III A und III B

- (1) In den Schutzzonen II und III des Wasserschutzgebietes sind aufgrund dieser Verordnung folgende Handlungen nach Maßgabe der Schutzbestimmungen in Abs. 2 verboten (**v**), genehmigungsbedürftig (**g**) oder zulässig (-). Die neben den Schutzbestimmungen dieser Verordnung bestehenden Beschränkungen, Pflichten, Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- (2) Verzeichnis der Schutzbestimmungen (Anlage C).
- (3) Verzeichnis der Begriffsbestimmungen zu Anlage C (Anlage D)

§ 6 Genehmigungen

- (1) Die nach den Schutzbestimmungen des § 5 Abs. 2 genehmigungsbedürftigen Handlungen (g) dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Handlung oder Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und/oder Bedingungen nicht verhütet werden können.
- (2) Für die Beteiligung in Genehmigungsverfahren nach dieser Wasserschutzgebietsverordnung gilt § 13 VwVfG.
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechtes bleiben unberührt.
- (4) Die Genehmigung kann als mehrjährige Genehmigung, als Dauergenehmigung oder im Rahmen einer Allgemeinverfügung erteilt werden; in diesen Fällen ist die Genehmigung mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen.
- (5) Eine besondere Genehmigung nach Abs. 1 ist nicht erforderlich für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (6) Die zuständige Wasserbehörde kann über die Regelungen dieser Verordnung hinaus, soweit der Schutzzweck dies erfordert, durch behördliche Einzelentscheidung bestimmte Handlungen verbieten oder für nur eingeschränkt zulässig erklären.
- (7) Die zuständige Wasserbehörde kann über die Regelungen dieser Verordnung hinaus, soweit der Schutzzweck dies erfordert, die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken verpflichten, bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen, Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sowie bestimmte Maßnahmen zu dulden.
- (8) Für eine genehmigungsbedürftige Handlung aus dem Bereich Land- und Forstwirtschaft, für die zwischen Wasserversorgungsunternehmen und bodenbewirtschaftenden Personen Festlegungen zur Bewirtschaftung (Grundwasser schützende Rahmenbedingungen) vereinbart wurden, gilt die nach dieser Verordnung erforderliche Genehmigung, unter Vorbehalt des Widerrufs, als den entsprechenden Bewirtschafter*innen erteilt, wenn
 - a) die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige Wasserbehörde gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen zu Umfang und Inhalt der Grundwasser schützenden Rahmenbedingungen ihre Zustimmung erteilt hat und diese nicht widerrufen wurde und
 - b) die Bewirtschafter*innen sich durch einen Vertrag je Handlung mit Angabe der betroffenen Flächen mit dem Wasserversorgungsunternehmen zur Einhaltung der vereinbarten Rahmenbedingungen verpflichtet hat und
 - c) die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige Wasserbehörde über abgeschlossene Verträge nach Buchstabe b) durch das Wasserversorgungsunternehmen geeignet unterrichtet wird und
 - d) wenn sichergestellt ist, dass eine ausreichende Kontrolle der Bewirtschaftungsauflagen und Bewirtschaftungsbedingungen durch das Wasserversorgungsunternehmen oder eine von ihm beauftragte Stelle erfolgt.

Kontrollrechte von Behörden im Rahmen des § 10 (1) bleiben hiervon unberührt.

Die vereinbarten Grundwasser schützenden Rahmenbedingungen als Grundlage des Abschlusses von Einzelverträgen nach Buchstabe b) sind im Falle des Bekanntwerdens neuer fachlicher

Erkenntnisse oder geänderter Bewertungen sowie auf Verlangen der für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen Wasserbehörde anzupassen.

Die Zustimmung der für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen Wasserbehörde zu Grundwasser schützenden Rahmenbedingungen kann jederzeit widerrufen werden oder, auch nachträglich, an Bedingungen geknüpft werden. Dabei sind die aktuelle Fruchtfolge bzw. der Vegetationsstand angemessen zu berücksichtigen.

- (9) Verstößt eine bodenbewirtschaftende Person gegen die Bestimmungen ihres auf Grundlage der Rahmenbedingungen geschlossenen Vertrages, so gilt die nach dieser Verordnung erforderliche Genehmigung nicht als erteilt, und es tritt die Rechtsfolge des § 14 (Ordnungswidrigkeiten) dieser Verordnung ein.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach den Schutzbestimmungen des § 5 (2) kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und soweit der Schutzgebietszweck dieser Verordnung dadurch nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die Nachweispflicht liegt beim Antragsteller.
- (2) Von den Verboten nach den Schutzbestimmungen des § 5 (2) hat die zuständige Wasserbehörde auf Antrag eine Befreiung zu erteilen, wenn dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck dieser Verordnung nicht gefährdet wird.
- (3) Für die Beteiligung im Verfahren zur Erteilung einer Befreiung von einem Verbot nach dieser Wasserschutzgebietsverordnung gilt § 13 VwVfG.

§ 8 Düngung

- (1) Die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist unter Berücksichtigung der Standortbedingungen auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf der Pflanzen einerseits und der Nährstoffversorgung aus dem Boden und aus der Düngung andererseits auszurichten. Aufbringungszeitpunkt und –menge sind so zu wählen, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen zeitgerecht in einer dem Nährstoffbedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung stehen und Einträge in oberirdische Gewässer und das Grundwasser vermieden werden.
- (2) Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat hat der Betriebsinhaber den Düngbedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit nach § 4 Düngverordnung (DüV) zu ermitteln. Der ermittelte Düngbedarf darf nicht überschritten werden. Ausnahmen werden durch die Bestimmungen der DüV geregelt.
- (3) Wenn im Vorjahr in mindestens 50 % der flach verfilterten Gütemessstellen < 5 m unter Grundwasser Oberfläche gemäß Grundwassergütemessprogramm des Landes, die mittlere Nitratkonzentration einen Wert von 50 mg/l übersteigt oder die durchschnittliche Nitratkonzentration im Rohwasser des Vorjahres einen Wert von 40 mg/l übersteigt, ist die Stickstoffdüngung (N) auf landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Flächen im Schutzgebiet wie folgt durchzuführen:
- Mais: Reduzierung der N-Düngung um mindestens 20 % gegenüber dem gemäß § 4 Absatz 1 und 2 DüV ermittelten N-Düngbedarf.
 - Weizen: Verzicht auf die Ährengabe.
 - Alle anderen Früchte außer Grünland: Reduzierung der N-Düngung um mindestens 10 % gegenüber dem gemäß § 4 Absatz 1 und 2 DüV ermittelten N-Düngbedarf.
 - Mindestens 50%ige Anrechnung der Stickstoffdüngung zur Zwischenfrucht auf den gemäß § 4 Absatz 1 und 2 DüV ermittelten N-Düngbedarf der Folgefrucht
- (4) Für Absatz 3 findet keine Anwendung statt, wenn durch Vereinbarung von Rahmenbedingungen im Sinne von § 6 Abs. 8 eine hinsichtlich der Wirkung gleichwertige Regelung gewährleistet wird

und die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige Wasserbehörde gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen zu Umfang und Inhalt der Grundwasser schützenden Rahmenbedingungen seine Zustimmung erteilt hat und diese nicht widerrufen wurde.

§ 9 Aufzeichnungen

- (1) Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen im Wasserschutzgebiet bewirtschaftet, ist verpflichtet, bezogen auf einen Schlag oder eine Bewirtschaftungseinheit neben den Verpflichtungen aufgrund § 10 DüV zusätzlich die durchgeführte Stickstoff- und Phosphatzufuhr aufzuzeichnen. Zu den zusätzlich aufzuzeichnenden Daten gehören für jeden Schlag oder Bewirtschaftungseinheit Datum der Düngung, Art und Menge/ha des Düngemittels sowie Menge/ha der Stickstoff und Phosphatzufuhr.
- (2) Die Aufzeichnungen über die Zufuhr von Stickstoff und Phosphor sind mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufzubewahren.

§ 10 Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung folgende Maßnahmen zu dulden:
 - a) Das Betreten der Grundstücke durch Personen, die von den zuständigen Behörden mit der Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers beauftragt sind,
 - b) die Anlage und den Betrieb von Beobachtungsbrunnen,
 - c) die Entnahme von Bodenproben,
 - d) die Einzäunung der Fassungsbereiche,
 - e) das Aufstellen von Hinweisschildern,
 - f) die Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.
- (2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

§ 11 Bestandsschutz

Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtmäßig bestehen, genießen Bestandsschutz. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie Begünstigte haben jedoch zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung und die übrigen geltenden Vorschriften angepasst und erforderliche Sicherungsmaßnahmen oder sonst erforderliche Maßnahmen getroffen werden (§ 52 Absatz 1 Nr. 2 WHG), sofern der Schutzzweck dieser Verordnung dies erfordert.

§ 12 Entschädigung und Ausgleichsleistungen

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt, richtet sich die Frage der Entschädigung nach den Regelungen des WHG und NWG.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung beschränken, richtet sich die Frage des angemessenen Ausgleichs für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile nach den Regelungen des WHG und NWG.

§ 13 Kontrolle

- (1) Auf Verlangen der Wasserbehörde hat die oder der nach § 9 Verpflichtete Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 9 dieser Verordnung und nach § 11 des Pflanzenschutzgesetzes zu gewähren oder diese Aufzeichnungen unverzüglich vorzulegen.

- (2) Die zuständige Wasserbehörde kann anordnen, den Nitratgehalt durch N_{\min} -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, 8, 8a WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) einem Verbot oder einer Beschränkung nach § 6 oder § 7 zuwiderhandelt,
 - b) einer landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzfläche Stickstoff oder Phosphor entgegen § 8 Abs. 1 bis 4 zuführt,
 - c) das Betreten eines Grundstückes sowie die erforderlichen Maßnahmen nach § 10 nicht duldet,
 - d) entgegen § 9 Abs. 1 und 2 Aufzeichnungen nicht oder nicht vollständig führt,
 - e) entgegen § 9 Abs. 2 Aufzeichnungen nicht mindestens sieben Jahre lang aufbewahrt,
 - f) entgegen § 13 Einsicht in die Aufzeichnungen nicht gewährt oder Aufzeichnungen nicht oder nicht unverzüglich vorlegt,
 - g) einer vollziehbaren Auflage in einer Genehmigung, Befreiung bzw. der Vereinbarung im Sinne von § 6 Abs. 7 oder § 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Buchstaben a) bis c) können nach § 103 Abs. 2 WHG jeweils mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro und die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Buchstaben d) bis f) können nach § 103 Abs. 2 WHG jeweils mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Celle in Kraft.

Stadt Celle

Dr. Nigge
Oberbürgermeister

Anlage C

zur Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen Wasserwerk Garßen, Stadt Celle, der Stadtwerke Celle GmbH vom - Wasserschutzgebietsverordnung WW Garßen -

Verzeichnis der Schutzbestimmungen für genehmigungsbedürftige (g), verbotene (v) und durch diese Schutzgebietsverordnung nicht geregelte und somit zulässige (-) Handlungen und Maßnahmen in den Wasserschutzgebiets-Zonen II, III A und III B

Inhaltsverzeichnis

Schutzbestimmungen 9

Abwasser 9

1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund 9
2. Bauen und Betreiben von Abwasserleitungen und -kanälen..... 10
3. Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer 10
4. Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen und abflusslosen Sammelgruben 10
5. Verregnen oder Ausbringen von Abwasser 10

Landbewirtschaftung 10

6. Aufbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm, Rohschlamm 10
7. Aufbringen von Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten 10
8. Aufbringen von Gärresten aus Biogasanlagen, in denen nicht ausschließlich pflanzliche Stoffe der landwirtschaftlichen Produktion oder Wirtschaftsdünger eingesetzt werden 11
9. Aufbringen von Wirtschaftsdüngern z. B. Gülle, Jauche, Geflügelkot einschließlich Geflügelmist sowie Silosickersaft und Gärresten aus Biogasanlagen, in denen ausschließlich pflanzliche Stoffe der landwirtschaftlichen Produktion und/oder Wirtschaftsdünger eingesetzt werden, sowie von gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff im Sinne des § 2 Nr. 13 DüV 11
10. Aufbringen von Festmist von Huf- und Klautieren sowie von festen gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff im Sinne des § 2 Nr. 13 DüV 11
11. Ausbringen von mehr als 170 kg/ha Gesamtstickstoff aus organischen und organisch-mineralischen Düngern pro Jahr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen 12
12. Aufbringen von mineralischen Stickstoffdüngern 12
13. Umbrechen oder Umwandeln von Grünland zur Nutzungsänderung 12
14. Grünlanderneuern ohne Nutzungsänderung 13
15. Einrichten und Betreiben von Pferchen und Ausläufen sowie Beweidung 13
16. Betreiben von Winterweiden 13
17. Anbauen von Mais, Raps, Kartoffeln, Leguminosen oder Backweizen 13
18. Pflügen von Böden oder Bodenbearbeitung tiefer 10 cm nach der Ernte der Hauptfrucht mit Belassen der Winterfurche 13
19. Anbauen von Sonderkulturen 13
20. Umgang mit Brachen 13
21. Wald 13
22. Lagern von organischen Düngern 14
23. Zwischenlagern oder Bereitstellen fester organischer Dünger wie z. B. Festmist außerhalb undurchlässiger Anlagen 14

| | |
|---|----|
| 24. Lagern von Silagen | 14 |
| 25. Ackerbauliche und erwerbsgärtnerische Nutzung auf Moorflächen | 15 |
| 26. Anwenden von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden,..... | 15 |
| 27. Anwenden von Pflanzenschutzmitteln in einem anderen als dem mit der Zulassung festgesetztem Anwendungsgebiet..... | 15 |
| 28. Anwenden von Pflanzenschutzmitteln, für die ein vollständiges Anwendungsverbot gemäß § 1 Pflanzenschutzanwendungsverordnung (PflSchAnwV) besteht oder die aus einem in Anlage 2 oder 3 (Abschnitt B) PflSchAnwV aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten..... | 15 |

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 15

| | |
|--|----|
| 29. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG | 15 |
| 30. Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG | 15 |
| 31. Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des WHG durch Fahrzeuge | 15 |
| 32. Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des WHG in Rohrleitungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), einschließlich Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen..... | 16 |
| 33. Einleiten und Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG in den Untergrund oder in Gewässer..... | 16 |

Umgang mit Abfall und sonstigen Stoffen 16

| | |
|---|----|
| 34. Errichten oder wesentl. Ändern von Anlagen zur Lagerung, Ablagerung und Behandlung von Abfällen, ausgenommen Kompost..... | 16 |
| 35. Betreiben von Deponien und genehmigungsbedürftigen Anlagen zur Behandlung, Lagerung von oder zum Umgang mit Abfällen, ausgenommen Kompost | 16 |
| 36. Kompostierung..... | 16 |
| 37. Ablagern, Aufbringen oder Einbringen von Stoffen einschließlich Baustoffen und Bodenmaterialien in oder auf Böden mit Ausnahme von Düngern..... | 16 |
| 38. Altlasten | 17 |

Bau- und Sondernutzungen 17

| | |
|--|----|
| 39. Ausweisen von Baugebieten | 17 |
| 40. Errichten, Erweitern, Ändern von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, einschließlich deren Nutzungsänderungen | 17 |
| 41. Errichten oder Erweitern von Behältern zur Lagerung von flüssigen organischen Düngern, insbesondere Jauche, Gülle, sowie Gärresten, Silagesaft und flüssigem Kompost | 17 |
| 42. Errichten oder Erweitern von ortsfesten Anlagen zum Lagern von festen organischen Düngern oder Siliergut sowie zum Anlegen von Silagemieten | 17 |
| 43. Errichten und Erweitern von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen . | 17 |
| 44. Bergbau..... | 18 |
| 45. Verkehrsflächen | 18 |
| 46. Bahnanlagen | 18 |
| 47. Luftverkehr..... | 18 |
| 48. Verwenden/Einbauen von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten, für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen | 19 |
| 49. Energieversorgung | 19 |
| 50. Streitkräfte und Katastrophenschutz..... | 19 |
| 51. Sport- und Freizeiteinrichtungen oder –veranstaltungen | 19 |
| 52. Einrichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen oder Dauerkleingärten..... | 20 |
| 53. Friedhöfe..... | 20 |
| 54. Gewässer..... | 20 |
| 55. Dränen ²⁰ | |
| 56. Anlegen oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Fischvermehrung oder Fischhaltung (Fischteiche, Fischzucht) | 20 |
| 57. Errichten, Erweitern und Betreiben von Tiergehegen, Wildgehegen und Wildfutterplätzen ... | 20 |

| | |
|---|----|
| 58. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen, ausgenommen geringe Stückzahlen (Tierkörperteile) im Rahmen der jagdlichen Praxis oder von einzelnen kleinen Haustieren..... | 20 |
| 59. Errichten von Holzpolter- oder Holzlagerplätzen mit Beregnung oder bei Verwendung von Behandlungsmitteln (Insektizide, Fungizide) | 20 |
| 60. Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung..... | 20 |

Bodeneingriffe 21

| | |
|---|----|
| 61. Herstellen von Erdaufschlüssen von mehr als 5 m Tiefe, die räumlich und zeitlich begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen)*. | 21 |
| 62. Bodenabbau oder Herstellen von Erdaufschlüssen, durch die Deckschichten auf Dauer oder großräumig vermindert werden | 21 |
| 63. Verfüllen von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen | 21 |
| 64. Sprengungen außerhalb des Bergrechts | 21 |
| 65. Bohrungen soweit nicht als bergrechtliche Maßnahme geregelt oder zum Zwecke der Erdwärmenutzung..... | 21 |
| 66. Erdwärmenutzung..... | 21 |

| <u>Schutzbestimmungen</u> | Zone II | Zone IIIA | Zone IIIB |
|--|----------------|------------------|------------------|
| Abwasser | | | |
| 1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund | | | |
| 1.1. Versenken von Abwasser über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen | v | v | v |
| 1.2. Einleiten von Abwasser unterhalb der belebten Bodenzone | v | v | v |
| Ausgenommen: | | | |
| 1.2.1. häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen oder gleichwertigen Kleinkläranlagen über Rigolen, Rohrversickerung | v | g | g |
| 1.2.2. von Dach-, Hof oder Wegeflächen unverschmutzt abfließendes Niederschlagswasser von Wohngrundstücken über Rigolen, Rohrversickerung und Sickerschächte | v | - | - |
| 1.3. Versickern von Abwasser über die belebte Bodenzone | v | v | v |
| Ausgenommen: | | | |
| 1.3.1. häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen oder gleichwertigen Kleinkläranlagen | v | g | g |
| 1.3.2. Abwasser, das die Anforderungen nach Abwasserverordnung erfüllt | v | g | g |
| 1.3.3. von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen (z. B. Hofflächen) abfließendes Niederschlagswasser | v | g | g |
| 1.3.4. von Dach- Hof- und Wegeflächen unverschmutzt abfließendes Niederschlagswasser von Wohngrundstücken | g | - | - |

| | | | | |
|--|--|---|---|---|
| 2. Bauen und Betreiben von Abwasserleitungen und -kanälen | | | | |
| 2.1. | Zum Hineinleiten von Abwasser in das Schutzgebiet einschließlich Hineinleiten von Abwasser von Zone III in Zone II | v | v | v |
| 2.2. | Zum Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet | v | g | g |
| 2.3. | Zum Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet | g | g | g |
| Ausgenommen: | | | | |
| 2.4. | Zum Hinausleiten von Niederschlagswasser aus dem Schutzgebiet | g | - | - |
| 3. Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer | | v | v | v |
| Ausgenommen: | | | | |
| 3.1. | Häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen Kleinkläranlagen oder Abwasser aus genehmigten Kläranlagen | v | g | g |
| 3.2. | Abwasser, das die Anforderungen nach Abwasserverordnung erfüllt | v | g | g |
| 3.3. | Abwasser aus Regenwasserkanalisationen | g | g | g |
| 3.4. | nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeingebrauchs | g | - | - |
| 4. Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen und abflusslosen Sammelgruben | | v | g | g |
| Ausgenommen: | | | | |
| 4.1. | Bauen oder Erweitern von bauaufsichtlich zugelassenen Kleinkläranlagen | v | g | g |
| 4.2. | Bauen oder Erweitern von abflusslosen Sammelgruben | v | g | g |
| 5. Verregnen oder Ausbringen von Abwasser | | v | v | v |
| Ausgenommen: | | | | |
| 5.1. | Verregnen von unbelastetem Niederschlagswasser | g | - | - |
| Landbewirtschaftung | | | | |
| 6. Aufbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm, Rohschlamm | | | | |
| Die Schutzbestimmung gilt auch für Gemische, Umwandlungsprodukte, Erden, die Klärschlamm enthalten oder aus diesem hergestellt sind | | v | v | v |
| 7. Aufbringen von Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten | | v | v | v |
| Ausgenommen: | | | | |
| 7.1. | Komposte in privaten Hausgärten | - | - | - |

| | | | |
|--|---|---|---|
| 8. Aufbringen von Gärresten aus Biogasanlagen, in denen nicht ausschließlich pflanzliche Stoffe der landwirtschaftlichen Produktion oder Wirtschaftsdünger eingesetzt werden | v | v | v |
| 9. Aufbringen von Wirtschaftsdüngern z. B. Gülle, Jauche, Geflügelkot einschließlich Geflügelmist sowie Silosickersaft und Gärresten aus Biogasanlagen, in denen ausschließlich pflanzliche Stoffe der landwirtschaftlichen Produktion und/oder Wirtschaftsdünger eingesetzt werden, sowie von gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff im Sinne des § 2 Nr. 13 DüV | | | |
| 9.1. auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (außer Grünland und mehrjährigem Ackergras) | | | |
| 9.1.1. von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres | v | v | v |
| 9.1.1.1. jedoch bei Frühjahrsbestellung: bis zum 28.02. | v | v | v |
| 9.1.1.2. jedoch bei Maisbestellung: bis zum 31.03. Ausgenommen: Aufbringen von festem Kompost bis zum 28.02. | v | v | v |
| 9.1.1.3. jedoch zu Zwischenfrucht, einjährigem Ackergras oder Winterraps nach der Ernte bis 15. September sofern ein Düngebedarf nachgewiesen ist | v | - | - |
| 9.1.2. in der übrigen Zeit | v | - | - |
| 9.2. auf Grünland und mehrjährigen Ackergras | | | |
| 9.2.1. vom 01. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres | v | v | v |
| 9.2.2. in der übrigen Zeit | v | - | - |
| 9.3. auf Forstflächen, Brachen, sonstige Flächen mit Ausnahme von Hausgärten | v | v | v |
| 10. Aufbringen von Festmist von Huf- und Klautieren sowie von festen gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff im Sinne des § 2 Nr. 13 DüV | | | |
| 10.1. auf Acker (außer mehrjährigem Ackergras) oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen | | | |
| 10.1.1. in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Januar | v | v | v |
| 10.1.2. jedoch zu Zwischenfrucht, Ackergras oder Winterraps nach der Ernte bis zum 15. September sofern ein Düngebedarf nachgewiesen wurde. | v | - | - |
| 10.1.3. in der übrigen Zeit | v | - | - |
| 10.2. auf Grünland und mehrjährigen Ackergras | | | |
| 10.2.1. vom 01. November bis 15. Januar des Folgejahres | v | v | v |

| | | | |
|--|---|---|---|
| 10.2.2.)in der übrigen Zeit | v | - | - |
| 10.3. auf Forstflächen, Brachen, sonstige Flächen mit Ausnahme von Hausgärten | v | v | v |
| 11. Ausbringen von mehr als 170 kg/ha Gesamtstickstoff aus organischen und organisch-mineralischen Düngern pro Jahr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen | v | v | v |
| 11.1. Wenn im Vorjahr in mindestens 50 % der flach verfilterten Gütemessstellen < 5 m unter der Grundwasseroberfläche gemäß der Anlagen zu § 8 Abs. 3 die mittlere Nitratkonzentration einen Wert von 50 mg/l übersteigt oder die durchschnittliche Nitratkonzentration im Rohwasser des Vorjahres einen Wert von 40 mg/l übersteigt, ist die Stickstoffdüngung wie folgt durchzuführen: Ausbringen von mehr als 120 kg/ha Gesamtstickstoff/ha aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln pro Jahr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen | v | v | v |
| 12. Aufbringen von mineralischen Stickstoffdüngern | | | |
| 12.1. auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (außer Grünland) | | | |
| 12.1.1. von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres | v | v | v |
| 12.1.2. jedoch bei Frühjahrsbestellung außer mit Mais bis zum 28.02. | v | v | v |
| 12.1.3. jedoch bei Maisbestellung bis zum 31.03. | v | v | v |
| 12.1.4. jedoch zu Zwischenfrucht, Feldgras, Feldgemüse oder Winterraps nach der Ernte bis zum 15. September, sofern ein Düngebedarf nachgewiesen wurde und nicht mehr als 40 kg/ha, bei Abfuhr des Aufwuchses max. 60 kg/ha Gesamtstickstoff ausgebracht werden dürfen. | - | - | - |
| 12.1.5. in der übrigen Zeit | - | - | - |
| 12.2. auf Grünland bis zum Erreichen des Düngebedarfs | | | |
| 12.2.1. vom 01. Oktober bis 31. Januar | v | v | v |
| 12.2.2. in der übrigen Zeit | - | - | - |
| 12.3. auf Forstflächen, Brachen, | v | v | v |
| 12.4. sonstige Flächen (Sportplätze, Golfplätze etc.) mit Ausnahme von Hausgärten | g | g | g |
| 13. Umbrechen oder Umwandeln von Grünland zur Nutzungsänderung | | | |
| 13.1. Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland) | v | v | v |
| 13.2. Grünland, das eine ordnungsgemäße ackerbauliche oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland) | v | v | v |
| Ausgenommen: 13.2.1. Flächen mit einer nachgewiesenen Austauschhäufigkeit des Sickerwassers von weniger als 1 pro Jahr | v | g | g |

| | | | | |
|--|--|----------|----------|----------|
| 13.2.2. | Grünland, das im Rahmen einer EU-Umweltmaßnahme oder einer freiwilligen Vereinbarung in Grünland umgewandelt wurde | g | g | g |
| 14. Grünlanderneuern ohne Nutzungsänderung | | g | g | g |
| 15. Einrichten und Betreiben von Pferchen und Ausläufen sowie Beweidung | | | | |
| 15.1. | Einrichten und Betreiben von Dauerpferchen | v | v | v |
| 15.2. | Beweiden bei nicht geschlossener Grasnarbe | v | v | v |
| Ausgenommen: | | v | v | g |
| 15.2.1. | Ausläufe auf nicht geschlossener Grasnarbe | v | v | g |
| 15.2.2. | Halten von Geflügel in geringem Umfang auf nicht geschlossener Grasnarbe | v | - | - |
| 16. Betreiben von Winterweiden | | | | |
| 16.1. | mit einer Besatzstärke von mehr als 1,8 GVE/ha im Zeitraum vom 01.11. bis 31.03. oder bei Zerstörung der Grasnarbe | v | v | v |
| 16.2. | Sonstige Winterweiden | v | g | g |
| 17. Anbauen von Mais, Raps, Kartoffeln, Leguminosen oder Backweizen | | g | - | - |
| 18. Pflügen von Böden oder Bodenbearbeitung tiefer 10 cm nach der Ernte der Hauptfrucht mit Belassen der Winterfurche | | v | v | v |
| Ausgenommen: | | g | g | g |
| 18.1. | Bearbeiten von Böden mit Tongehalten > 25 % | g | g | g |
| 19. Anbauen von Sonderkulturen | | g | g | g |
| Ausgenommen: | | - | - | - |
| 19.1. | Anbauen von Sonderkulturen in Haus- und Kleingärten | - | - | - |
| 20. Umgang mit Brachen | | | | |
| 20.1. | Anlegen von Brachen ohne gezielte Begrünung | v | v | v |
| 20.2. | Umbrechen von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar | v | v | v |
| Ausgenommen: | | g | g | g |
| 20.2.1. | Umbrechen mit nachfolgendem Anbau von Winterraps | g | g | g |
| 20.3. | In der übrigen Zeit | g | g | g |
| 21. Wald | | | | |
| 21.1. | Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme oder Rodung einer Waldfläche oder Waldumwandlung | | | |
| 21.1.1. | Waldumwandlung (Änderung der Nutzungsart) | v | v | v |

| | | | | |
|---|--|----------|----------|----------|
| 21.1.2. | Kahlschlag oder Rodung ohne Waldumwandlung, wenn die Fläche 0,5 ha überschreitet | g | g | g |
| 21.2. | Erstaufforstung sowie Wiederaufforstung, wenn die Fläche 0,5 ha übersteigt | g | g | g |
| 22. Lagern von organischen Düngern | | | | |
| 22.1. | Lagern von flüssigen organischen Düngemitteln (z. B. Jauche, Gülle, Gärreste und Silagesickersäfte) | | | |
| 22.1.1. | außerhalb undurchlässiger Anlagen, oder in nicht baugenehmigten Behältern | v | v | v |
| 22.1.1. | in baugenehmigten einwandigen Behältern mit Leckageerkennung oder mehrwandigen Behältern | v | g | g |
| 22.1.2. | in baugenehmigten einwandigen Behältern ohne Leckageerkennung | v | v | v |
| 22.1.3. | in Erdbecken | v | v | v |
| 22.2. | Lagern von festen organischen Düngemitteln (z. B. Miste, Komposte) | | | |
| 22.2.1. | auf unbefestigten Lagerflächen oder in nicht baugenehmigten Anlagen | v | v | v |
| 22.2.2. | auf oder in baugenehmigten Anlagen ohne Sickerwasserfassung ohne Leckerkennung | v | v | v |
| 22.2.3. | auf oder in baugenehmigten Anlagen mit Sickerwasserfassung mit Leckerkennung und Sickerwasserabfuhr | v | g | g |
| Ausgenommen: | | | | |
| 22.2.4. | Lagern von Kompost aus privaten Haushalten in Hausgärten (Eigenverwertung) | - | - | - |
| 23. Zwischenlagern oder Bereitstellen fester organischer Dünger wie z. B. Festmist außerhalb undurchlässiger Anlagen | | | | |
| Ausgenommen: | | | | |
| 23.1. | Bereitstellen von Festmist >25 % TS oder Kompost im Rahmen der Aufbringung bis maximal 6 Wochen (Zwischenlagerung am Feldrand bei jährlichem Standortwechsel) | v | g | g |
| 23.2. | Bereitstellen von Geflügelmisten und Geflügelkot > 25 % TS im Rahmen der Aufbringung bis max. 6 Wochen in der Zeit vom 01.02.-15.05. (Zwischenlagerung am Feldrand, mit Mietenbasis aus Stroh und mit Folie abgedeckt, bei jährlichem Standortwechsel) | v | g | g |
| 23.3. | Zwischenlagern von Kompost aus privaten Haushalten in Hausgärten (Eigenverwertung) | - | - | - |
| 24. Lagern von Silagen | | | | |
| Ausgenommen: | | | | |
| 24.1. | als Feldmiete mit einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 30 % und bei einer Höhe von höchstens 3,0 m oder als Schlauchsilage | v | g | g |

| | | | | |
|--|---|----------|----------|----------|
| 24.2. | in baugenehmigten Anlagen mit dichter Sohle und einwandigen Auffangvorrichtung für Silagesäfte mit Leckerkennung oder mehrwandigen Auffangvorrichtungen | g | g | g |
| 24.3. | als unbeschädigte Ballensilage in einer Entfernung von mindestens 50 m zur Fassungsanlage | - | - | - |
| 25. Ackerbauliche und erwerbsgärtnerische Nutzung auf Moorflächen | | g | g | g |
| 26. Anwenden von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, deren Wirkstoffe oder deren relevanten Metabolite nachweislich in einer Konzentration von mehr als 0,1 µg/l je Einzelsubstanz oder deren nicht relevante Metabolite in einer Konzentration über dem jeweiligen gesundheitlichen Orientierungswert (GOW) je Einzelsubstanz im Rohwasser der/ einer Wassergewinnungsanlage gefunden wurden. Die Feststellung zur Überschreitung der Konzentration trifft die untere Wasserbehörde und macht diese ortsüblich bekannt. | | v | v | v |
| 27. Anwenden von Pflanzenschutzmitteln in einem anderen als dem mit der Zulassung festgesetztem Anwendungsgebiet | | v | v | v |
| Ausgenommen: | | | | |
| 27.1. | Anwenden im Rahmen einer Genehmigung der zuständigen Behörde | g | g | g |
| 28. Anwenden von Pflanzenschutzmitteln, für die ein vollständiges Anwendungsverbot gemäß § 1 Pflanzenschutzanwendungsverordnung (PflSchAnwV) besteht oder die aus einem in Anlage 2 oder 3 (Abschnitt B) PflSchAnwV aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten | | v | v | v |
| Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | | | | |
| 29. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG | | | | |
| 29.1. | außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist. *) | v | v | v |
| *) Ausgenommen: Der Umgang im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie JGS-Produkten **). Dieser ist in den Schutzbestimmungen Nr. 8 – 12 sowie 22 - 28 geregelt. | | | | |
| **) Zu Anlagen zum Umgang mit JGS-Produkten (Jauche, Gülle, Silage) sind die Schutzbestimmungen Nr. 41 und 42 zu beachten. | | | | |
| 30. Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG | | v | v | v |
| Ausgenommen: | | | | |
| 30.1. | Anlagen die den Regelungen der AwSV entsprechen | v | g | - |
| 31. Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des WHG durch Fahrzeuge | | v | - | - |

| | | | |
|---|----------|----------|----------|
| Ausgenommen: | | | |
| 31.1. Anliegerverkehr | - | - | - |
| 32. Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des WHG in Rohrleitungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), einschließlich Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen | v | g | g |
| 33. Einleiten und Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG in den Untergrund oder in Gewässer | v | v | v |
| Umgang mit Abfall und sonstigen Stoffen | | | |
| 34. Errichten oder wesentl. Ändern von Anlagen zur Lagerung, Ablagerung und Behandlung von Abfällen, ausgenommen Kompost | | | |
| 34.1. Deponien | v | v | v |
| 34.2. Anlagen, die einer Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen, die nicht im vereinfachten Verfahren erteilt werden kann | v | v | v |
| 34.3. Anlagen, die einer Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen, die im vereinfachten Verfahren erteilt werden kann | v | v | g |
| Ausgenommen: | | | |
| 34.4. Erneuern oder Ändern bestehender Anlagen | g | g | g |
| 35. Betreiben von Deponien und genehmigungsbedürftigen Anlagen zur Behandlung, Lagerung von oder zum Umgang mit Abfällen, ausgenommen Kompost | v | g | g |
| 36. Kompostierung | | | |
| 36.1. Errichten oder Betreiben von Kompostierungsplätzen und Kompostierungsanlagen | v | g | g |
| 36.2. Betrieb von Grüngutplätzen, Eigenkompostierung in Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus | g | - | - |
| 36.3. Eigenkompostierung in Haus- und Kleingärten | - | - | - |
| 37. Ablagern, Aufbringen oder Einbringen von Stoffen einschließlich Baustoffen und Bodenmaterialien in oder auf Böden mit Ausnahme von Düngern | v | v | v |
| Ausgenommen: | | | |
| 37.1. zur Sicherung, Wiederherstellung oder Verbesserung einer Bodenfunktion unter Einhaltung der Anforderungen des Bodenschutzrechtes | | | |
| 37.1.1. soweit eine Freisetzung von Schadstoffen im Sickerwasser oberhalb der Prüf- bzw. Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 BBodSchV i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG für den Wirkungspfad Boden – Grundwasser nicht ausgeschlossen ist | v | v | v |

| | | | | |
|---|--|----------|----------|----------|
| 37.1.2. | in sonstigen Fällen | g | g | g |
| 38. Altlasten | | | | |
| 38.1. | Sanieren von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen einschließlich Durchführen von Sicherungsmaßnahmen | g | g | g |
| 38.2. | Auf- oder Einbringen einschl. Umlagern von im Rahmen der Sanierung abgeschobenem, ausgehobenem oder behandeltem Material | v | g | g |
| Bau- und Sondernutzungen | | | | |
| 39. Ausweisen von Baugebieten | | v | g | g |
| 40. Errichten, Erweitern, Ändern von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, einschließlich deren Nutzungsänderungen | | | | |
| 40.1. | Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Erzeugung von Biogas | v | v | g |
| 40.2. | Errichten, Erweitern, Ändern von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, einschließlich deren Nutzungsänderungen | v | g | g |
| Ausgenommen: | | | | |
| 40.2.1. | sonstige bauliche Anlagen, von denen keine schädlichen Einwirkungen auf das Grundwasser ausgehen können | g | - | - |
| 40.2.2. | unwesentliche Erweiterung oder Änderung von Gebäuden | g | - | - |
| 41. Errichten oder Erweitern von Behältern zur Lagerung von flüssigen organischen Düngern, insbesondere Jauche, Gülle, sowie Gärresten, Silagesaft und flüssigem Kompost | | | | |
| 41.1. | Einwandige Behälter ohne Leckerkennung oder als Erdbecken | v | v | v |
| 41.2. | mit Leckerkennung | v | g | g |
| 42. Errichten oder Erweitern von ortsfesten Anlagen zum Lagern von festen organischen Düngern oder Siliergut sowie zum Anlegen von Silagemieten | | v | v | v |
| Ausgenommen: | | | | |
| 42.1. | Anlagen mit dichter Sohle sowie Auffangvorrichtung für Silagesäfte und verunreinigtes Niederschlagswasser | v | g | g |
| 43. Errichten und Erweitern von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen | | | | |
| 43.1. | Errichten und Erweitern von Anlagen zur Erzeugung von Biogas | v | v | v |
| 43.2. | Errichten und Erweitern von sonstigen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen | v | g | g |

| | | | |
|--|----------|----------|----------|
| Ausgenommen: 43.2.1. Erneuern oder Ändern bestehender Anlagen | g | g | g |
| 44. Bergbau | | | |
| 44.1. Einrichten und Erweitern von bergrechtlich anzeige- oder genehmigungsbedürftigen Anlagen oder sonstige bergrechtliche Maßnahmen oder Handlungen einschl. Abraumhalden, Einbringung von Stoffen in den Untergrund, Flutungen, Verpressungen. Dazu zählen auch Maßnahmen, die von außerhalb in das Wasserschutzgebiet einwirken. | v | v | v |
| Ausgenommen: 44.1.1. Erneuern oder Ändern sowie Rekultivierung von Gruben und Bergwerken, z. B. Abdeckungen, Sicherungen, Verfüllungen, Verpressungen | v | g | g |
| 44.1.2. Anlagen, Maßnahmen oder Handlungen bei denen keine Eingriffe in die Deckschichten oder den Untergrund erfolgen | v | g | g |
| 44.1.3. Durchführen von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der Bergaufsicht zugelassenen Betriebsplanes | v | g | g |
| 44.1.4. Einrichten und Erweitern von bergrechtlich anzeige- oder genehmigungsbedürftigen Tiefen Erdwärmesonden und hydrothermalen Tiefengeothermie-Anlagen | v | v | v |
| 45. Verkehrsflächen | | | |
| 45.1. Neu- oder Ausbauen von befestigten Wegen, Straßen und Plätzen | v | v | v |
| Ausgenommen: 45.1.1. bei Einhaltung der inhaltlichen Regelungen der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RiStWaG) | v | g | g |
| 45.1.2. Erneuern von vorhandenen befestigten Wegen, Straßen und Plätzen | g | g | g |
| 45.1.3. Neu-, Ausbauen oder Erneuern von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen sowie Radwegen | g | - | - |
| 46. Bahnanlagen | | | |
| 46.1. Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Güterumschlagsanlagen oder Rangierbahnhöfen | v | v | v |
| 46.2. Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Bahnlinien oder Bahnanlagen außer Güterumschlagsanlagen oder Rangierbahnhöfen | v | g | g |
| 46.3. Unterhalten von Bahnanlagen, ausgenommen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln*) *) Für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Bahnanlagen gelten die Schutzbestimmungen 26, 27, 28 | g | - | - |
| 47. Luftverkehr | | | |
| 47.1. Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Flughäfen oder Flugplätzen einschl. Start- oder Landeflächen sowie Einrichten von Sicherheits- oder von Notabwurfflächen | v | v | v |

| | | | | |
|---|--|----------|----------|----------|
| 47.2. | Erneuen oder Ändern von bestehenden Anlagen oder Anlagenteilen auf Flughäfen oder Flugplätzen, von denen Einwirkungen auf das Grundwasser ausgehen können | g | g | g |
| 47.3. | Errichten von Landeplätzen | v | g | g |
| 48. | Verwenden/Einbauen von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten, für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen z. B. im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau | v | v | v |
| 49. Energieversorgung | | | | |
| 49.1. | Errichten von Höchst- und Hochspannungs- und Fernwärmeleitungen | | | |
| 49.1.1. | unterirdisch | v | g | g |
| 49.1.2. | oberirdisch | g | - | - |
| 49.2. | Errichten und Erweitern von Umspannstationen, Aufstellung von Transformatoren | v | g | g |
| 50. Streitkräfte und Katastrophenschutz | | | | |
| 50.1. | Bauen oder wesentliches Verändern von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen | v | v | v |
| 50.2. | Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften | v | v | v |
| 50.3. | Durchführen von Übungen von Rettungskräften oder gleichartigen Organisationen | v | g | g |
| 51. Sport- und Freizeiteinrichtungen oder –veranstaltungen | | | | |
| 51.1. | Bauen oder Erweitern von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen zu erwarten sind (z. B.: Tontaubenschießstände, sonstige Schießplätze und Schießstände, Rennbahnen für den Motorsport) | v | v | v |
| Ausgenommen: | | | | |
| 51.1.1. | Bauen oder Erweitern von Golfplätzen | v | g | g |
| 51.1.2. | Erneuern oder Ändern und Betreiben bestehender Einrichtungen | g | g | g |
| 51.2. | Bauen oder wesentliches Ändern von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen nicht zu erwarten sind (z. B. Campingplätze, Badeanstalten, Fußballplätze) | v | g | g |
| Ausgenommen: | | | | |
| 51.2.1. | Erneuern oder Ändern bestehender Einrichtungen | g | g | g |
| 51.3. | Zelten und Lagern außerhalb dafür vorgesehener Anlagen | v | g | g |
| 51.4. | Durchführung von Motorsport außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege oder Anlagen | v | v | v |

| | | | | |
|------------|---|---|---|---|
| 51.5. | Durchführung von Veranstaltungen wie z. B. Märkten, Volksfesten außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen | v | g | g |
| 52. | Einrichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen oder Dauerkleingärten | v | g | g |
| 53. | Friedhöfe | | | |
| 53.1. | Neuanlegen von Friedhöfen | v | v | g |
| 53.2. | Erweitern von Friedhöfen | v | g | g |
| 53.3. | Neuanlegen oder Erweitern von Bestattungswäldern | v | g | - |
| 53.4. | Betreiben bestehender Friedhöfe | g | g | - |
| 53.5. | Betreiben bestehender Bestattungswälder | g | - | - |
| 54. | Gewässer | | | |
| 54.1. | Gewässer ausbauen und neu bauen sowie das Anlegen von Hochwasserretentionsflächen | v | g | g |
| 54.2. | Grund- und Sohlräumung in Gewässern | g | g | - |
| 55. | Dränen | | | |
| 55.1. | Anlegen von Dränen | v | g | g |
| 55.2. | Erneuern bestehender Dräne | g | - | - |
| 56. | Anlegen oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Fischvermehrung oder Fischhaltung (Fischteiche, Fischzucht) | | | |
| 56.1. | als ungedichtete Anlagen | v | v | g |
| 56.2. | als gedichtete Anlagen | v | g | g |
| 57. | Errichten, Erweitern und Betreiben von Tiergehegen, Wildgehegen und Wildfutterplätzen | v | g | g |
| 58. | Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen, ausgenommen geringe Stückzahlen (Tierkörperteile) im Rahmen der jagdlichen Praxis oder von einzelnen kleinen Haustieren | v | v | v |
| 59. | Errichten von Holzpolter- oder Holzlagerplätzen mit Beregnung oder bei Verwendung von Behandlungsmitteln (Insektizide, Fungizide) | v | g | g |
| 60. | Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung | v | v | v |
| | Ausgenommen: | | | |
| 60.1. | Umgang für Mess-, Prüf- und Regeltechnik | - | - | - |

| | | | |
|--|----------|----------|----------|
| Bodeneingriffe | | | |
| 61. Herstellen von Erdaufschlüssen von mehr als 5 m Tiefe, die räumlich und zeitlich begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen)*). *) Darüber hinausgehende Erdaufschlüsse sind in Nr. 62 geregelt. | v | g | g |
| Ausgenommen: 61.1. Schachtarbeiten im Rahmen von Reparaturen und Anschlussarbeiten bei unverzüglicher Verfüllung sowie kleinräumige Gruben/Profile für Wissenschaft und Forschung | - | - | - |
| 62. Bodenabbau oder Herstellen von Erdaufschlüssen, durch die Deckschichten auf Dauer oder großräumig vermindert werden | | | |
| 62.1. mit Freilegung des Grundwassers | v | v | g |
| 62.2. ohne Freilegung des Grundwassers | v | g | g |
| 63. Verfüllen von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen | v | v | v |
| Ausgenommen: 63.1. Mit mineralische Bodenmaterialien, die keine auswaschbaren wassergefährdenden Stoffe enthalten, 2 m oberhalb des maximal zu erwartenden Grundwasserstandes | v | g | g |
| 64. Sprengungen außerhalb des Bergrechts | v | v | v |
| 65. Bohrungen soweit nicht als bergrechtliche Maßnahme geregelt oder zum Zwecke der Erdwärmenutzung | | | |
| 65.1. Maschinelles Abteufen von Bohrungen z. B. zum Herstellen von Brunnen oder tieferen Sondierungen | v | g | g |
| Ausgenommen: 65.2. Abteufen von Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung inkl. Vorfeldmessstellen | g | g | - |
| 66. Erdwärmenutzung | | | |
| 66.1. Erdwärmenutzung mit Durchbohren einer stockwerkstrennenden Schicht | v | v | g |
| 66.2. Erdwärmenutzung oberhalb des genutzten Grundwasserstockwerks | v | g | g |
| 66.3. Erdwärmenutzung im genutzten Grundwasserstockwerk | v | v | g |
| Ausgenommen: 66.3.1. Erdwärmenutzung im genutzten Grundwasserstockwerk mit nicht wassergefährdenden Wärmeträgermitteln | v | g | g |

Anlage D

Zur Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen Wasserwerk Garßen, Stadt Celle, der Stadtwerke Celle GmbH vom - Wasserschutzgebietsverordnung WW Garßen -

Verzeichnis der Begriffsbestimmungen zum Verordnungstext und zu den Schutzbestimmungen gemäß Anlage C dieser Verordnung für genehmigungsbedürftige (g), verbotene (v) und durch diese Schutzgebietsverordnung nicht geregelte und somit zulässige (-) Handlungen und Maßnahmen in den Zonen II, III A und III B

Definitionen zu:

§ 8 Düngung

Düngebedarf: Nährstoffbedarf einer Kultur abzüglich der pflanzenverfügbaren Nährstoffe im Boden

Sollwertdüngung: Die Stickstoffdüngempfehlungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen enthalten Sollwerte, d.h. einen festen Wert für die wichtigsten Ackerfrüchte. Dieser Sollwert stellt den in den langjährigen Düngungsversuchen festgestellten Mittelwert für den Stickstoffbedarf der unterschiedlichen Kulturen dar. Mit Hilfe der empfohlenen Sollwertkorrekturen muss dieser Sollwert dann an die spezifischen Standort- und Bewirtschaftungsbedingungen angepasst werden. Darüber hinaus beinhalten die Empfehlungen zu den einzelnen Früchten weitere Anpassungen an den Standort, die Bewirtschaftung und die Witterung. Dabei sollte die Summe der Zu- und Abschläge bei diesen zusätzlichen Anpassungen 40 kg N/ha nicht überschreiten, bei Mais nicht 20 kg N/ha.

Gütemessstellen: Grundwassermessstellen, die aufgrund ihrer Bauart geeignet sind, Proben zur Bewertung der Grundwasserbeschaffenheit zu entnehmen.

Grundwasseroberfläche: Obere Grenzfläche eines Grundwasserkörpers (DIN 4049).

Durchschnittliche Nitratkonzentration im Rohwasser: arithmetisches Mittel der Nitratgehalte aller Förderbrunnen: (Beispiel: 25 mg/l + 50 mg/l + 15 mg/l) / 3 = 30 mg/l.

Abwasser

1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund

Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und jedes in die Kanalisation gelangende Wasser. Man unterscheidet Schmutzwasser, Niederschlagswasser (Regenwasser), Fremdwasser, Mischwasser und Kühlwasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Versenken: Punktueller Einbringen von Stoffen direkt in den Grundwasserleiter.

Versickern: Einbringen von Stoffen in den Untergrund über die Erdoberfläche z. B. durch Rigolen, Betongittersteine oder Mulden.

Rigolen: sind meist unterirdische, seltener auch teilweise oberirdische Pufferspeicher. Um eingeleitetes Wasser aufzunehmen und zu versickern.

Kleinkläranlagen sind Anlagen für die Behandlung von häuslichem Abwasser oder mit diesem vergleichbaren Abwasser bis zu einer Menge von 8 m³/Tag. Das entspricht einem Abwasseranfall von etwa 50 Einwohnern.

2. Bauen und Betreiben von Abwasserleitungen und -kanälen

Abwasserleitung: Meist erdverlegtes Rohr zur Ableitung von Schmutzwasser von der Anfallstelle zum Abwasserkanal. Hierunter sind auch Abwasserleitungen zu Kleinkläranlagen bzw. Hausanschlüsse an die Kanalisation zu fassen.

Abwasserkanal: Meist unterirdisch verlegte Rohrleitung zur Ableitung von Abwasser aus mehreren Quellen zur Abwasserbeseitigung (Kanalisation).

3. Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer

Gemeingebrauch: Im Sinne des § 25 WHG und § 32 NWG die Befugnis eines jeden, das einem anderen gehörende Gewässer ohne besondere behördliche oder private Zulassung und unentgeltlich für bestimmte Zwecke nutzen oder benutzen zu können.

Für den Eigentümer, den Nutzungsberechtigten und den Unterhaltungspflichtigen bedeutet der Gemeingebrauch die Pflicht zur Duldung bestimmter Gewässerbenutzungen durch jedermann.

4. Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen und abflusslosen Sammelgruben

Abwasserbehandlungsanlage: Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen auch Kleinkläranlagen.

Abflusslose Sammelgrube: Hierin wird das Abwasser gesammelt, durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen (Kommune oder Verband) abgepumpt und zur kommunalen Kläranlage verbracht. Da sie nicht mehr Stand der Technik ist, darf die Errichtung nur noch in Einzelfällen in Betracht gezogen werden.

Wesentliches Ändern einer Abwasserbehandlungsanlage: Ist i. S. des § 60 Abs. 3 WHG der Bau neuer zusätzlicher Anlagenteile oder betriebliche Veränderungen, die Auswirkungen auf Menge und Schädlichkeit des gereinigten Abwassers haben bzw. deren Auswirkungen auf die Umwelt erheblich sind. Insbesondere sind das Vorklärbecken, Belebungsbecken, Tropfkörper, Nachklärbecken, Filtrationsanlagen, Faultürme, Klärschlammwässerungs- und -trocknungsanlagen.

5. Verregnen oder Ausbringen von Abwasser

Verregnung: Verfahren der Ausbringung von Abwasser mit vorher mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser.

Landbewirtschaftung

6. Aufbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm, Rohschlamm

Klärschlamm: Bei der Behandlung von Abwasser in Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich zugehöriger Anlagen zur weitergehenden Abwasserreinigung anfallender Schlamm, auch entwässert oder getrocknet oder in sonstiger Form behandelt.

Als Klärschlamm gelten auch Klärschlammkomposte und Klärschlammgemische.

Klärschlammgemische: Mischungen aus Klärschlamm und anderen Stoffen.

Fäkalschlamm: Der abzufahrende Grubenhalt aus abflusslosen Sammelgruben, Trockenabortgruben, Sammelkübeln o. ä. Einrichtungen sowie aus Kleinkläranlagen. In Kleinkläranlagen anfallender Schlamm gilt als Klärschlamm im Sinne der AbfKlärV.

Rohschlamm: Klärschlamm, der Abwasserbehandlungsanlagen unbehandelt entnommen wird. Die Entwässerung von Rohschlamm gilt nicht als Behandlung von Klärschlamm.

Umwandlungsprodukte: Ergebnisse der chemischen, physikalischen, thermischen und biologischen Behandlungen von Klärschlamm.

Erden: Produkte z. B. aus Klärschlammvererdungsanlagen.

7. Aufbringen von Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten

Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse: Durch das Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist der Reststoffbegriff aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durch den Abfallbegriff ersetzt worden. Unter den Reststoffen waren bis dahin Stoffe zu verstehen, die bei der Energieumwandlung oder bei der Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Stoffen anfallen, ohne dass der Zweck des Anlagenbetriebes hierauf gerichtet ist. Der Abfallbegriff gilt in Analogie. Produktionsabfälle, die als nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse gelten, sind beispielsweise Wollstäube oder Rauchgasreinigungsrückstände, überlagerte Nahrungsmittel (auch verpackt), Abfisch- Mäh- und Rechengut, Altpapier sowie Schlamm aus Wasserenthärtungsanlagen.

Komposte: Aerob behandeltes Material überwiegend organischen Ursprungs wie z. B. Bioabfallkompost, Grüngutkompost oder Rindenkompost. Kompost ist ein Dünge- bzw. Bodenverbesserungsmittel, das bei der Verrottung organischer Abfälle entsteht. Nährstoffe und organische Substanzen, die durch Pflanzen dem Boden entzogen wurden, können durch die Kompostierung in den natürlichen Kreislauf zurückgeführt werden.

Bioabfallkomposte: Kompost, der aus der Behandlung von Bioabfällen entstanden ist.

Gütegesicherter Kompost: Komposte (auch Pilzsubstratrückstände) von Bioabfallbehndlern, die ein Entsorgungsfachbetrieb und Mitglied eines Trägers einer regelmäßigen Güteüberwachung (Gütegemeinschaft) sind, für die die Gewährleistung einer kontinuierlichen Gütesicherung nachgewiesen ist und die die Untersuchungen der behandelten Bioabfälle einmal pro Monat durchführen lassen.

Grünabfälle: Nativ-organische Abfälle pflanzlicher Herkunft, z. B. Rasenschnitt, verwelkte Blumen, eingegangene Pflanzen, Baum- und Strauchschnitt, Rasensoden und Abraum aus dem Garten. Grünabfälle sind nur eine kleine Teilmenge der Bioabfälle.

Grünabfallkomposte: Kompost, der aus der Behandlung von Grünabfällen entstanden ist.

8. Aufbringen von Gärresten aus Biogasanlagen

Gärreste (Fermentationsrückstände): Rückstände aus der Umwandlung von Wirtschaftsdüngern, nachwachsenden Rohstoffen oder Reststoffen in einer Biogasanlage durch eine anaerobe Aufbereitung (= biotechnologische Behandlung durch gesteuerten Abbau der organischen Substanz unter Luftabschluss).

Es wird unterschieden zwischen Gärresten aus verschiedenen Fermenten:

Gärresten aus nachwachsenden Rohstoffen (NaWaRo):

- Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben oder im Rahmen der Landschaftspflege anfallen und die keiner weiteren als der zur Ernte, Konservierung oder Nutzung in der Biomasseanlage erfolgten Aufbereitung oder Veränderung unterzogen wurden

Gärresten aus Wirtschaftsdünger:

- Hierunter fallen alle Stoffe, die Gülle im Sinne der EG-Verordnung Nr. 1774/2002 sind

Wirtschaftsdünger sind Düngemittel, die

- a) als tierische Ausscheidungen
 - bei der Haltung von Tieren zur Erzeugung von Lebensmitteln oder
 - bei der sonstigen Haltung von Tieren in der Landwirtschaft oder
- b) als pflanzliche Stoffe im Rahmen der pflanzlichen Erzeugung oder in der Landwirtschaft, auch in Mischungen untereinander oder nach aerober oder anaerober Behandlung, anfallen oder erzeugt werden.

Gärresten aus Cofermenten:

- Coferment im engen Sinne beschreibt Stoffe, die neben einem (Haupt-)Ferment als Bei- oder Nebenferment eingesetzt werden. So kann bei einer reinen NaWaRo-Vergärung auch der über die Animpfung hinausgehende Einsatz von Gülle im Einzelfall Coferment-Vergärung sein.

- Cofermente im Sinne dieser Regelung sind alle Arten von Stoffen und Biomassen, die nicht nachwachsende Rohstoffe, Gülle oder Wirtschaftsdünger oder, bei anaerober Vergärung der nachwachsenden Rohstoffe oder Gülle (Biogas), eine Kombination mit rein pflanzlichen Nebenprodukten nach der Positivliste gemäß Anhang zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sind.

9. Aufbringen von Wirtschaftsdüngern z. B. Gülle, Jauche, Geflügelkot einschließlich Hähnchenmist sowie Silosickersaft und Gärresten, soweit nicht unter anderen Schutzbestimmungen geregelt, sowie von gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Wirtschaftsdünger: Düngemittel, die als tierische Ausscheidungen bei der Haltung von Tieren zur Erzeugung von Lebensmitteln oder bei der sonstigen Haltung von Tieren in der Landwirtschaft oder als pflanzliche Stoffe im Rahmen der pflanzlichen Erzeugung oder in der Landwirtschaft, auch in Mischungen untereinander oder nach aerober oder anaerober Behandlung, anfallen oder erzeugt werden.

Gülle: Gemische aus Kot und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Wasser, Streuanteilen oder Futterresten, sowie deren Umwandlungsprodukte.

Jauche: Harnausscheidungen von Rindern oder Schweinen auch vermischt mit Wasser oder Einstreu-resten.

Silosickersaft: Entsteht beim Silieren von wasserreichen Futterarten (z. B. Rübenblatt) durch Austritt von Zellsaft.

Geflügelkot: Geflügeltrockenkot, Geflügelfrischkot oder einstreuarmer Geflügelmist. Im Einzelnen ist

Geflügeltrockenkot: Anfallender Frischkot ohne (oder mit sehr geringen Anteilen von) Einstreu, der nach dem Absetzen in Kotkellern oder auf Kotbändern möglichst schnell auf einen Trockensubstanzgehalt von über 50 % getrocknet wird.

Geflügelfrischkot: Anfallender Frischkot von Geflügel ohne Einstreu und Trocknung.

Einstreuarmer Geflügelmist: Geflügeltrockenkot und Geflügelfrischkot mit geringen Anteilen von Einstreu, hierzu zählt in der Regel auch Hähnchenmist.

Gärreste (Fermentationsrückstände): Rückstände aus der Umwandlung von Wirtschaftsdüngern, nachwachsenden Rohstoffen oder Reststoffen in einer Biogasanlage durch eine anaerobe Aufbereitung (= biotechnologische Behandlung durch gesteuerten Abbau der organischen Substanz unter Luftabschluss). Es wird zwischen Gärresten aus nachwachsenden Rohstoffen und Gärresten aus Cofermenten unterschieden (vgl. Schutzbestimmung Nr. 8.).

Komposte: Aerob behandelte Bioabfälle. Kompost ist ein Dünge bzw. Bodenverbesserungsmittel, das bei der Verrottung organischer Abfälle entsteht. Nährstoffe und organische Substanzen, die durch Pflanzen dem Boden entzogen wurden, können durch die Kompostierung in den natürlichen Kreislauf zurückgeführt werden.

Bioabfallkomposte: Kompost, der aus der Behandlung von Bioabfällen entstanden ist.

Bioabfälle: Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft zur Verwertung, die durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden können; Bodenmaterial ohne wesentliche Anteile an Bioabfällen gehört nicht zu den Bioabfällen; Pflanzenreste, die auf forst- oder landwirtschaftlich genutzten Flächen anfallen und auf diesen Flächen verbleiben, sind keine Bioabfälle. Grünabfälle gehören zu den Bioabfällen.

Gütegesicherter Kompost: Komposte von Bioabfallbehandlern, die sowohl Entsorgungsfachbetrieb als auch Mitglied eines Trägers einer regelmäßigen Güteüberwachung (Gütegemeinschaft) sind, für die die Gewährleistung einer kontinuierlichen Gütesicherung nachgewiesen ist und die die Untersuchungen der behandelten Bioabfälle einmal pro Monat durchführen lassen.

Grünabfälle sind nativ-organische Abfälle pflanzlicher Herkunft, z. B. Rasenschnitt, verwelkte Blumen, eingegangenen Pflanzen, Baum- und Strauchschnitt, Rasensoden und Abraum aus dem Garten. Grünabfälle sind nur eine kleine Teilmenge der Bioabfälle.

Grünabfallkomposte: Kompost, der aus der Behandlung von Grünabfällen entstanden ist.

Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse: Durch das Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist der Reststoffbegriff aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durch den Abfallbegriff ersetzt worden. Unter den Reststoffen waren bis dahin Stoffe zu verstehen, die bei der Energieumwandlung oder bei der Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Stoffen anfallen, ohne dass der Zweck des Anlagenbetriebes hierauf gerichtet ist. Der Abfallbegriff gilt in Analogie. Produktionsabfälle, die als nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse gelten, sind beispielsweise Wollstäube oder Rauchgasreinigungsrückstände.

Nicht unter diese Regelung fallen direkt durch **Eigenkompostierungen** hergestellte Komposte zur Verwendung in Hausgärten.

10. Aufbringen von Festmist außer Hähnchenmist

Festmist: Wirtschaftsdünger aus tierischen Ausscheidungen, auch mit Einstreu, insbesondere Stroh, Sägemehl, Torf oder anderes pflanzliches Material, das im Rahmen der Tierhaltung zugefügt worden ist, oder mit Futterresten vermischt dessen Trockensubstanzgehalt 15 vom Hundert übersteigt.

Wirtschaftsdünger: Düngemittel, die als tierische Ausscheidungen bei der Haltung von Tieren zur Erzeugung von Lebensmitteln oder bei der sonstigen Haltung von Tieren in der Landwirtschaft oder als pflanzliche Stoffe im Rahmen der pflanzlichen Erzeugung oder in der Landwirtschaft, auch in Mischungen untereinander oder nach aerober oder anaerober Behandlung, anfallen oder erzeugt werden.

Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse: Durch das Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist der Reststoffbegriff aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durch den Abfallbegriff ersetzt worden. Unter den Reststoffen waren bis dahin Stoffe zu verstehen, die bei der Energieumwandlung oder bei der Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Stoffen anfallen, ohne dass der Zweck des Anlagenbetriebes hierauf gerichtet ist. Der Abfallbegriff gilt in Analogie. Produktionsabfälle, die als nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse gelten, sind beispielsweise Wollstäube oder Rauchgasreinigungsrückstände, überlagerte Nahrungsmittel (auch verpackt), Abfisch- Mäh- und Rechengut, Altpapier sowie Schlamm aus Wasserenthärtungsanlagen.

Bioabfallkomposte: Kompost, der aus der Behandlung von Bioabfällen entstanden ist.

Gütesicherter Kompost: Komposte (auch Pilzsubstratrückstände) von Bioabfallbehndlern, die ein Entsorgungsbetrieb und Mitglied eines Trägers einer regelmäßigen Güteüberwachung (Gütegemeinschaft) sind, für die die Gewährleistung einer kontinuierlichen Gütesicherung nachgewiesen ist und die die Untersuchungen der behandelten Bioabfälle einmal pro Monat durchführen lassen.

Grünabfälle: Nativ-organische Abfälle pflanzlicher Herkunft, z. B. Rasenschnitt, verwelkte Blumen, eingegangen Pflanzen, Baum- und Strauchschnitt, Rasensoden und Abraum aus dem Garten. Grünabfälle sind nur eine kleine Teilmenge der Bioabfälle.

Grünabfallkomposte: Kompost, der aus der Behandlung von Grünabfällen entstanden ist.

11. Ausbringen von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft pro Jahr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen

Organische Dünger: Düngemittel pflanzlicher oder tierischer Herkunft. Hierzu zählen z. B.: Gülle, Mist, Komposte, Gärreste.

Ausbringung: Von der Gesamt-N-Menge können nur die Stall- und Lagerungsverluste abgezogen werden. Die Ausbringungsverluste dürfen nicht in Abzug gebracht werden (analog zur DüV).

12. Aufbringen von mineralischen Stickstoffdüngern

Mineralische Dünger: Sammelbegriff für mineralische Nährstoffträger, soweit sie dem Düngemittelrecht unterliegen.

13. Umbrechen oder Umwandeln von Grünland zur Nutzungsänderung

Grünland: Im Sinne dieser Schutzbestimmung ist es immer eine mehr als 5 Jahre mit Gras bestandene Fläche, die einer Weide- oder Mähnutzung unterliegt (=Dauergrünland). Hier besteht ein Unterschied zur Definition des Begriffs Grünland im Sinne der anderen Schutzbestimmungen, bei denen die Dauer der Grünlandnutzung keine Rolle spielt.

Absolutes Grünland: Lässt aufgrund seiner nachfolgend genannten natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zu und wird deshalb als Dauergrünland genutzt.

- Wasserhaushalt: sehr tiefer Grundwasserstand und Trockenrasen, oder hoher Grundwasserstand und dadurch Staunässe, oder jährlich wiederkehrende Überflutung.
- Humusgehalt: überdurchschnittlich hoch, z. B. Niedermoor- und Hochmoorstandorte (> ca. 30 % organische Substanz).
- Tongehalt: überdurchschnittlich hoch, z. B. Marschstandorte (Brackmarschen).
- Geologie: anstehendes Festgestein mit geringer Bodenbildung, hoher Steingehalt, Flachgründigkeit.
- Topographie: z. B. starke Hanglagen.

Fakultatives Grünland: Lässt eine ordnungsgemäße Ackernutzung zu, kann als Dauergrünland oder Wechselgrünland genutzt werden. Beispiel: grundwasserferne Geeststandorte, Sandmisch- und Sanddeckkulturen.

Dauergrünland: Länger als 5 Jahre als Grünland genutzt, ausdauernde, Gräser reiche Pflanzengesellschaft, viele Arten, genutzt als Wiese, Mähweide oder Weide, keine Bodenbearbeitung außer bei Nachsaat oder Grünlanderneuerung.

Fließender Übergang zu: **Wechselgrünland:** Grünlandnutzung, regelmäßig unterbrochen von ein- oder mehrjähriger Ackernutzung (z. Bsp. Mais, Getreide).

Fließender Übergang zu: **Feldgras (= Ackergras):** Ackernutzung unterbrochen von einer ein- oder mehrjährigen (< 5 jährigen) Feldgrasnutzung (Ackerfutterbau), Reinsaaten oder Gemengesaaten aus Gräsern und Leguminosen, mehrschnittige Mähnutzung mit eventuell anschließender Weide.

Der Feldgrasanbau ist zur Ackernutzung zu zählen.

Grünlandumbruch: Beseitigung des Altbestandes durch Bodenbearbeitung (Pflug, Grubber, Fräse). Der Umbruch greift in die Krumenschicht eines langfristig unberührten, von einer geschlossenen Pflanzendecke abgeschirmten Bodens ein.

Austauschhäufigkeit des Sickerwassers: Quotient aus jährlicher Sickerwasserrate und Feldkapazität des Bodens im effektiven Wurzelraum (DIN19732). Die Austauschhäufigkeit beschreibt das standörtliche Verlagerungspotenzial des Bodens für nicht sorbierbare Stoffe. Bei einer Austauschhäufigkeit von 100 % wird der effektive Wurzelraum einmal pro Jahr durchwaschen bzw. ausgetauscht.

14. Grünlanderneuern ohne Nutzungsänderung

Siehe auch Anhang D Nr. 13.

Grünlanderneuerung dient der Verbesserung der Narbe unter Beibehaltung der bisherigen Nutzung.

Die **umbruchlose Grünlanderneuerung** kommt ohne tiefgehende Bodenbearbeitung aus. Der Altbestand kann mit Totalherbiziden abgetötet werden, vor der Neuansaat erfolgt eventuell eine flache Saatbettbereitung. Die Struktur des Bodens bleibt weitgehend erhalten. Besonders Grundwasser verträglich sind die Verfahren der Nach- oder Übersaat mit standortangepassten Mischungen, DVGW W 104.

15. Einrichten und Betreiben von Pferchen und Ausläufen sowie Beweidung

Der Aufwuchs von **Weiden** wird von Raufutter fressenden Tieren abgefressen. Übergangsformen sind *Mähweiden*, deren Aufwüchse innerhalb eines Jahres sowohl zeitweise abgeweidet werden als auch zur Heu- oder Silageherstellung gemäht werden können. Die landwirtschaftliche Nutzung der Weide wird unterschieden in Dauerweide, Umtriebsweide oder Portionsweide.

Dauerpferche sind unbefestigte Flächen größer 100 m² zur dauerhaften Tierhaltung im Freiland, soweit sie nicht als Weide zu bezeichnen sind. Flächen mit größtenteils geschlossener Grasnarbe und Ausläufe für einzelne Tiere (z. B. Pferde) fallen nicht unter Pferche im Sinne dieser Verordnung.

nicht geschlossene Grasnarbe: Grasnarbe mit deutlichen Lücken ohne Pflanzenbewuchs.

Geflügel im geringem Umfang: weniger als 100 Vögel

16. Betreiben von Winterweiden

Winterweiden: Flächen, auf denen über Winter Tiere gehalten werden.

Besatzstärke: Aktueller Tierbesatz pro Flächeneinheit

| Nau-Umweltmaßnahmen GVE-Schlüssel | Umrechnungsfaktor |
|---|-------------------|
| | GVE/Tier |
| Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten | 0,3 |
| Mastkälber | 0,4 |
| Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren | 0,6 |
| Rinder von mehr als 2 Jahren | 1 |
| Milchkühe | 1 |
| Equiden unter 6 Monaten | 0,5 |
| Equiden von mehr als 6 Monaten | 1 |
| Mutterschafe | 0,15 |
| Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr | 0,1 |
| Ziegen | 0,15 |
| Ferkel | 0,02 |
| Mastschweine - bei Betrachtung der gesamten Mastdauer | 0,13 |
| Mastschweine bei zweistufiger Betrachtung = Läufer (20-50 kg) | 0,06 |
| Mastschweine = sonstige Mastschweine (über 50 kg) | 0,16 |
| Zuchtschweine | 0,3 |
| Geflügel | 0,004 |
| Dam-/Rotwild über 1 Jahr | 0,2 |
| Dam-/Rotwild unter 1 Jahr | 0,1 |

GVE: Großvieheinheit (Einheit zum Vergleich verschiedener Nutztiere auf der Basis ihres Lebendgewichts); folgender Großvieheinheitenschlüssel soll angewendet werden:

Equiden: Einhufer (z.B. Pferde, Pony, Esel, Maultier, Maulesel).

17. Anbauen von Mais, Raps, Kartoffeln, Leguminosen oder Backweizen

-

18. Pflügen von Böden oder Bodenbearbeitung tiefer 10 cm nach der Ernte der Hauptfrucht mit Belassen der Winterfurche

-

19. Anbauen von Sonderkulturen

Sonderkulturen: Beispielsweise: Gemüse, Tabak, Obst, Baumschulerzeugnisse (einschl. Weihnachtsbäume), Kurzumtriebsplantagen, Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen

Kurzumtriebsplantagen: Grundflächen, auf denen Baumarten mit dem Ziel baldiger Holzentnahme angepflanzt werden und deren Bestände eine Umtriebszeit von nicht länger als 20 Jahren haben. Kurzumtriebsplantagen sind kein Wald im Sinne des BWaldG. Kurzumtriebsplantagen sind Dauerkulturen, die der landwirtschaftlichen Bodennutzung (Acker) zuzurechnen und als Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb im Rahmen der Direktförderung beihilfefähig im Rahmen der Agrarförderung sind.

20. Umgang mit Brachen

Brachen: Flächen, die während der Vegetationsperiode nicht mit einer Hauptfrucht bestellt sind

Dauerbrachen: Flächen, die mindestens 5 Jahre stillgelegt waren.

21. Wald

Kahlschlag: Im Sinne dieser Regelung sind es alle Hiebmaßnahmen, die sich auf eine zusammenhängende Waldfläche von mehr **als 0,5 Hektar** erstrecken und den Holzvorrat dieser Fläche auf weniger als 25 vom Hundert verringern oder vollständig beseitigen. Es besteht eine Verpflichtung zur Wiederaufforstung, die Fläche behält die Waldeigenschaft.

Rodung: Kahlschlag inklusive Entfernen der Wurzelstöcke.

Waldumwandlung ist die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart (z.B. Acker, Grünland, Bebauung). Es können hier auch Flächen mit einer Größe von deutlich kleiner als 0,5 Hektar betroffen sein.

Aufforstung: Bedeutet in der Forstwirtschaft das Anpflanzen von Bäumen oder die Aussaat von Samen mit dem Ziel einer Bewaldung. War die aufzuforstende Fläche bereits vorher mit Wald bestockt bzw. Wald i. S. der Waldgesetze, spricht man von einer **Wiederaufforstung**, ansonsten von einer **Erstaufforstung**.

Erstaufforstung: Anpflanzen von Bäumen auf einer Fläche, die bisher nicht als Wald nach dem Waldgesetz genutzt wurde. Die angepflanzte Fläche wird zukünftig als Wald genutzt und auch als solcher bezeichnet.

22. Lagern von organischen Düngern

Lagern: Vorratshaltung oder Speicherung zur weiteren Nutzung.

Leckageerkennung: System der baulichen Ausgestaltung der Anlage zur Erkennung von Undichtigkeiten einschließlich der Dokumentation regelmäßiger Kontrollen (Betreiberpflicht).

Organische Dünger: Düngemittel pflanzlicher oder tierischer Herkunft. Hierzu zählen z.B.: Gülle, Mist, Komposte, Gärreste, Hühnerkot.

23. Zwischenlagern oder Bereitstellen fester organischer Dünger wie z.B. Festmist außerhalb undurchlässiger Anlagen

Bereitstellen: Lieferung zum Zweck der Aufbringung an den Feldrand mit anschließender Verweilzeit bis maximal 6 Wochen. Es sind vorübergehend nur die Mengen am Feld bereit zu stellen, die nach guter fachlicher Praxis bedarfsgerecht auf dieser Fläche gedüngt werden können.

Organische Dünger: Düngemittel pflanzlicher oder tierischer Herkunft. Hierzu zählen z.B.: Gülle, Mist, Komposte, Gärreste, Hühnerkot.

24. Lagern von Silagen

Lagern / Lagerung: Dient der Vorratshaltung oder Speicherung zur weiteren Nutzung.

Silage: Zur späteren Verwendung unter Luftabschluss durch Milchsäuregärung konserviertes mit Folie abgedecktes Erntegut.

Feldmieten: Auf oder in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Ernteflächen angelegte Silagelager. Im Gegensatz zu festen baulichen Anlagen sind Feldmieten als Behelf in nicht massiver Ausführung zu verstehen. Die Feldmieten sind auf jährlich zu wechselnden Standorten anzulegen.

Schlauchsilierung: Technologie zur Konservierung und Lagerung von Futtermitteln aller Art in einem Folienschlauch. Wurde die Schlauchsilierung ursprünglich für die Silierung von Grüngetreide entwickelt, können mittlerweile unterschiedlichste Substrate in Folienschläuchen eingelagert werden. Auch zur Kompostierung von organischem Material wird die Schlauchsilierung genutzt.

Dichte Sohlen: Sind in kompakter Bauweise wasserundurchlässig zu erstellen. Schotter- oder Pflasterflächen sind nicht als gleichwertig zu werten.

25. Ackerbauliche und erwerbsgärtnerische Nutzung auf Moorflächen

Moorflächen: Flächen deren Moormächtigkeit bei einem Humusgehalt ≥ 30 Masse-% ≥ 3 dm beträgt oder innerhalb der ersten 6 dm die kumulative Moormächtigkeit 3 dm übersteigt (Geofakten 27).

26. Anwenden von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden,

Pflanzenschutzmittel (Pestizide): Im Sinne des PflSchG Stoffe, die dazu bestimmt sind,

- a. Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen,
- b. Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen zu schützen, die nicht Schadorganismen sind,
- c. die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen (Wachstumsregler),
- d. das Keimen von Pflanzenerzeugnissen zu hemmen,

ausgenommen sind Wasser, Düngemittel im Sinne des Düngemittelgesetzes und Pflanzenstärkungsmittel; als Pflanzenschutzmittel gelten auch Stoffe, die dazu bestimmt sind, Pflanzen abzutöten oder das Wachstum von Pflanzen zu hemmen oder zu verhindern, ohne dass diese Stoffe unter die Buchstaben a oder c fallen.

Die Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (PflSchAnwV) enthält für bestimmte Stoffe vollständige Anwendungsverbote (Anlage 1), eingeschränkte Anwendungsverbote (Anlage 2) und Anwendungsbeschränkungen (Anlage 3). **Biozide (Schädlingsbekämpfungsmittel):** Sind nach Umweltbundesamt Stoffe, die dazu bestimmt sind, auf chemischem oder biologischem Wege Schadorganismen zu zerstören, abzuschrecken, unschädlich zu machen, Schädigungen durch sie zu verhindern oder sie in anderer Weise zu bekämpfen.

Wirkstoffe: Substanzen, die in einem Organismus eine spezifische Wirkung, eine Reaktion, hervorrufen. Es gibt wirksame Bestandteile von Pflanzenschutzmitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln.

Metabolite: Zwischenprodukte in einem, meist biochemischen, Stoffwechselfvorgang. Stoffwechselwege bestehen aus Serien enzymatischer Umsetzungen, die spezifische Produkte liefern. Diese Zwischenprodukte (jedem Reaktionsschritt kommen mindestens ein Substrat sowie mindestens ein Produkt zu) werden als Metabolite bezeichnet.

Als **relevant** wird ein Metabolit bezeichnet, der möglicherweise eine mit dem Wirkstoff vergleichbare Wirksamkeit hat oder gesundheitsgefährliche Eigenschaften aufweist oder unverträgliche Auswirkungen auf Gewässerorganismen hat.

Ein relevanter Metabolit wird bei der Bewertung möglicher Auswirkungen eines Pflanzenschutzmittels auf das Grundwasser wie der Wirkstoff berücksichtigt: Die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels wird nur erteilt, wenn für Wirkstoff und relevante Metaboliten die voraussichtliche Konzentration im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/ nicht übersteigt.

Nicht relevante Metabolite: Abbauprodukte von PSM, die nach derzeitigem Kenntnisstand keine pestizide und keine bedeutsame human- oder ökotoxikologischen Eigenschaften haben. Aus trinkwasserhygienischen Vorsorgegründen werden seit 2009 Gesundheitliche Orientierungswerte (GOW) vom UBA und der BfR für das Grundwasser festgelegt, vgl. UBA (2012 und 2008)

Nachweislich: In mindestens zwei aufeinander folgenden Untersuchungen von zwei unabhängigen Laboren im Rohwasser mindestens eines Förderbrunnens festgestellt.

Rohwasser: Mit Rohwasser wird das aus einer einzelnen Fassungsanlage (Quelle oder Brunnen) geförderte Wasser zur Trinkwassergewinnung bezeichnet, das unmittelbar zu Trinkwasser aufbereitet oder ohne Aufbereitung als Trinkwasser verteilt werden soll. Im Gegensatz dazu bezeichnet Rohmischwasser das aus mehreren Fassungsanlagen gemeinsam der Aufbereitung oder Verteilung zufließende Wasser.

27. Anwenden von Pflanzenschutzmitteln in einem anderen als dem mit der Zulassung festgesetztem Anwendungsgebiet

Anwendungsgebiet: Der Bereich, für den ein Pflanzenschutzmittel zugelassen ist, z. B. Kulturart, Art der Ausbringung (z. B. Hubschrauber).

28. Anwenden von Pflanzenschutzmitteln, für die ein vollständiges Anwendungsverbot gemäß § 1 Pflanzenschutzanwendungsverordnung (PflSchAnwV) besteht oder die aus einem in Anlage 2 oder 3 (Abschnitt B) PflSchAnwV aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten

Pflanzenschutzmittel (Pestizide): Im Sinne des PflSchG Stoffe, die dazu bestimmt sind,

- a. Pflanzen oder lebende Teile von Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen,
- b. Pflanzen oder lebende Teile von Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vor Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen zu schützen, die nicht Schadorganismen sind,
- c. die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen (Wachstumsregler),
- d. das Keimen von Pflanzenerzeugnissen zu hemmen,

ausgenommen sind Wasser, Düngemittel im Sinne des Düngemittelgesetzes und Pflanzenstärkungsmittel; als Pflanzenschutzmittel gelten auch Stoffe, die dazu bestimmt sind, Pflanzen abzutöten oder das Wachstum von Pflanzen zu hemmen oder zu verhindern, ohne dass diese Stoffe unter die Buchstaben a oder c fallen.

Die Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (PflSchAnwV) enthält für bestimmte Stoffe vollständige Anwendungsverbote (Anlage 1), eingeschränkte Anwendungsverbote (Anlage 2) und Anwendungsbeschränkungen (Anlage 3).

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

29. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG

Anlagen: Selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Funktionseinheiten, die zu einem bestimmten betrieblichen Zweck länger als ein halbes Jahr an einem Ort betrieben werden, gelten als ortsfest oder ortsfest benutzt. Anlagen sind auch technisch gestaltete Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, auf denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird.

Anlagen zum Umgang: Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden sowie eigenständige Rohrleitungsanlagen.

Folgende Anlagenarten sind zu unterscheiden: **LAU-Anlagen** (Anlagen zum Lagern (Lageranlagen), Anlagen zum Abfüllen (Abfüllanlagen), Anlagen zum Umschlagen (Umschlaganlagen)) und **HBV-Anlagen** (Anlagen zum Herstellen, Anlagen zum Behandeln (Behandlungsanlagen), Heizölverbraucheranlagen, Anlagen zum Verwenden) sowie **Rohrleitungsanlagen**.

Vorrichtungen: Ermöglichen den Umgang/die Verwendung mit wassergefährdenden Stoffen im notwendigen Rahmen (Bagatellbereich) außerhalb von Anlagen. Unter Vorrichtungen sind Schutzmaßnahmen wie zum Beispiel flüssigkeitsundurchlässige Wannen zu verstehen, bei deren sachgemäßer Handhabung sichergestellt ist, dass eine Gefährdung des Grundwassers oder Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.

Behältnisse: Kleine transportable Gefäße, die in gefahrgutrechtlich zugelassenen Gebinden oder sonstigen Verkaufsverpackungen zum Aufbewahren in Verkaufsräumen von Tankstellen oder in Einzelhandelsgeschäften zur Abgabe an Haushalte bereitgestellt werden.

Lagern: Das Vorhalten von Stoffen zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung.

Abfüllen: Befüllen von Behältern und Verpackungen sowie von einem Transportbehälter in einen anderen. Das Entleeren steht dem Befüllen gleich.

Umschlagen: Beschränkt sich auf den Schiffsumschlag (Laden und Löschen von Schiffen) sowie das Umladen von wassergefährdenden Stoffen in Behältern und Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes oder in Lager.

Herstellen: Erzeugen, Gewinnen und Schaffen wassergefährdender Stoffe. Maßgeblich ist allein das Endprodukt.

Behandeln: Gezielte Einwirkung auf bereits hergestellte wassergefährdender Stoffe, um deren Eigenschaften zu verändern. Die Art der Einwirkung ist hierbei nicht entscheidend. Beim Behandeln, werden wassergefährdende Stoffe verwendet, um ein neues Produkt zu schaffen.

Verwenden ist das Anwenden, Gebrauchen und Verbrauchen wassergefährdender Stoffe unter Ausnutzung ihrer Eigenschaften.

Errichtung: Aufstellen, Bauen bzw. Einbauen oder Einfügen von Anlagen und Anlagenteilen.

Wesentliche Änderung: Eine wesentliche Änderung liegt dann vor, wenn sich bauliche oder sicherheitstechnische Merkmale der Anlage wie z. B. die Standsicherheit, Dichtheit, chemische Beständigkeit des Werkstoffs oder die Art der Rückhaltung ändern.

Wassergefährdende Stoffe/Gemische: Sind im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen.

Mit der Verordnungsermächtigung entsprechend § 62 Abs. 4 WHG werden Regelungen durch Rechtsverordnung zur Bestimmung der wassergefährdenden Stoffe und ihrer Einstufung getroffen. Entsprechend den Vorgaben der Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) hat der Betreiber einer Anlage grundsätzlich alle Stoffe, Gemische und Abfälle, mit denen in seinen Anlagen umgegangen wird, auf der Grundlage von auch im Rahmen des europäischen Stoff- und Chemikalienrechts zu ermittelnden Daten zu bewerten und verpflichtend selbst in eine der drei Wassergefährdungsklassen oder als nicht wassergefährdend einzustufen (Selbsteinstufungspflicht).

Die ermittelten **Wassergefährdungsklassen** der Selbsteinstufung (s.o.) werden vom Umweltbundesamt geprüft. Das Umweltbundesamt entscheidet aufgrund der Ergebnisse der Überprüfung

und eigener Erkenntnisse und Bewertungen über die endgültige Einstufung und macht diese im Bundesanzeiger bekannt.

Die Einstufung erfolgt entsprechend der Gefährlichkeit nach folgenden 3 Wassergefährdungsklassen:

WGK 1: schwach wassergefährdend

WGK 2: deutlich wassergefährdend

WGK 3: stark wassergefährdend

Beispiele für einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse (WGK) sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

| Wassergefährdungsklasse | | | |
|--|--|---|---|
| | WGK 1 | WGK 2 | WGK 3 |
| nicht wassergefährdende Stoffe | Schwach wassergefährdende Stoffe | Deutlich wassergefährdende Stoffe | Stark Wassergefährdende Stoffe |
| Wasser Paraffin Calciumcarbonat Kieselsäure | Natriumchlorid Seife Rapsölmethylester (Biodiesel) Harnstoff Schmieröle (unlegierte Grundöle) Salzsäure Ethanol | Heizöl EL Dieselkraftstoff Xylol Schmieröle (Frischöle) Pflanzenbehandlungsmittel: <ul style="list-style-type: none"> • Atrazin • Terbutylazin • Bentazon Ethephon | Altöle Ottokraftstoffe Quecksilber Pflanzenbehandlungsmittel: <ul style="list-style-type: none"> • Lindan • Simazin |

Die Liste aller wassergefährdender Stoffe ist auf der Internetseite des Umweltbundesamt unter <http://webriigoletto.uba.de/rigoletto/public/welcome.do> zu finden.

Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärsubstrate und Gärreste werden zwar nicht in Wassergefährdungsklassen eingestuft, gelten aber als allgemein wassergefährdend.

30. Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG

Siehe auch Anhang D Nr. 29.

Das **Errichten** oder die **wesentliche Änderung** von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist in der Schutzzonen IIIA mit Einschränkungen und IIIB ohne Einschränkung möglich, wenn alle Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden.

31. Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des WHG durch Fahrzeuge

Wassergefährdende Stoffe/Gemische im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen, siehe auch die Definitionen zu Schutzbestimmung Nr. 29.

Befördern: Der Transport von wassergefährdenden Stoffen durch Fahrzeuge (z. B. Tankwagen). Hierbei ist es unerheblich, ob ein Ziel in der Schutzzone angefahren wird oder ob es sich nur um eine Fahrt durch das Schutzgebiet handelt. Anliegerverkehr ist nach dieser Regel ausschließlich

die direkte Anlieferung eines wassergefährdenden Stoffes (z. B. Heizöllieferung) innerhalb der Schutzzone.

32. Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des WHG in Rohrleitungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), einschließlich Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen

Wassergefährdende Stoffe/Gemische: Sind im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen.

In dieser Schutzbestimmung sind **Rohrleitungen** geregelt, die dem Transport wassergefährdender Stoffe, Gase und Chemikalien über größere Entfernungen dienen und die nicht den Bestimmungen der AwSV unterliegen.

Diese Rohrleitungsanlagen unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). In der UVPG werden unter Berücksichtigung der Anlage 1 Nr. 19.3 bis 19.6 die Rohrleitungsanlagen entsprechend ihrer Größe unterschiedlich betrachtet. Es gibt zum einen Rohrleitungen, die eine UVP-Pflicht begründen. Für diese Rohrleitungen gilt nach § 65 Abs. 1 UVPG die Pflicht zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Alle sonstigen Rohrleitungsanlagen unterliegen einer Plangenehmigungspflicht. Dies gilt auch für Fälle von unwesentlicher Bedeutung. § 65 Abs. 2 Satz 2 sieht zwar das Entfallen der Plangenehmigung bei unwesentlicher Bedeutung vor; lt. § 65 Abs. 2 Satz 4 wird aber gerade diese Ausnahme für Rohrleitungsanlagen ausgeschlossen. Somit gilt für alle Rohrleitungen (z. B. auch mit einem Rohrdurchmesser < 150 mm) mindestens eine Pflicht zur Plangenehmigung nach dem UVPG.

Die der AwSV unterliegenden Rohrleitungsanlagen, die nicht dieser Schutzbestimmung zuzuordnen sind, regeln sich nach den Bestimmungen des WHG. Hierzu zählen Rohrleitungsanlagen des § 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 - 3 WHG, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten; Zubehör einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind oder Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen. Hierbei kann eine Rohrleitungsanlage auch kurzräumig durch landgebundene öffentliche Verkehrswege getrennt sein. Als Beispiel sei ein Industriepark genannt, in dem Rohrleitungsanlagen miteinander verbunden sind, die sich auf verschiedenen Werksgeländen befinden.

Feldleitungen: Dienen dem Transport wassergefährdender Stoffe innerhalb eines bergbaulichen Erschließungsgebietes.

33. Einleiten und Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG in den Untergrund oder in Gewässer

Wassergefährdende Stoffe/Gemische: Sind im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen, siehe auch die Definitionen zu Schutzbestimmung Nr. 29.

Das Wasserhaushaltsgesetz unterscheidet nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG bei Benutzungstatbeständen zwischen **Einleiten** und **Einbringen**. Das Einbringen setzt ein zweckgerichtetes Verhalten voraus und bezieht sich ausschließlich auf feste Stoffe.

Umgang mit Abfall und sonstigen Stoffen

34. Errichten oder wesentl. Ändern von Anlagen zur Lagerung, Ablagerung und Behandlung von Abfällen, ausgenommen Kompost

Nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) dürfen Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (**Abfallbeseitigungsanlagen**) behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

Deponien: Entsorgungsanlagen zur Beseitigung für die dauerhafte Ablagerung von Abfällen. Die Errichtung und Betrieb sowie die wesentliche Änderung einer Deponie bedürfen einer Planfeststellung.

Genehmigungsbedürftige Anlagen: Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen, die einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bedürfen.

Für **Anlagen, die in der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchV) aufgeführt sind**, gelten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens die Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). Für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind das diejenigen Anlagen, die unter Punkt 8 der o. g. Verordnung genannt sind.

35. Betreiben von Deponien und genehmigungsbedürftigen Anlagen zur Behandlung, Lagerung von oder zum Umgang mit Abfällen, ausgenommen Kompost

Deponien sind Entsorgungsanlagen zur Beseitigung für die dauerhafte Ablagerung von Abfällen. Die Errichtung und Betrieb sowie die wesentliche Änderung einer Deponie bedürfen einer Planfeststellung.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind Anlagen, die u.a. nach dem BImSchG i.V.m. der 4. BImSchV als genehmigungsbedürftig eingestuft sind. Unter diese Schutzbestimmungen fallen auch genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Baurecht.

36. Kompostierung

Komposte: Aerob behandeltes Material überwiegend organischen Ursprungs wie z. B. Bioabfallkompost, Grüngutkompost oder Rindenkompost. Kompost ist ein Dünge- bzw. Bodenverbesserungsmittel, das bei der Verrottung organischer Abfälle entsteht. Nährstoffe und organische Substanzen, die durch Pflanzen dem Boden entzogen wurden, können durch die Kompostierung in den natürlichen Kreislauf zurückgeführt werden.

Dezentrale Kompostierungsplätze: Kompostierung von pflanzlichen Abfällen auf z. B. dezentralen gemeindlichen Plätzen unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik für Kompostierungsplätze.

Diese Einrichtungen gelten nach KrWG nicht als genehmigungsbedürftige Anlagen, sondern sind nach Baurecht zu genehmigen (bauliche Anlagen sind mit dem Boden verbundene oder auf ihm ruhende, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Als bauliche Anlagen gelten auch Lagerplätze).

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik werden in dem Merkblatt "Kompostierung von Pflanzenabfällen auf dezentralen Kompostierungsplätzen" beschrieben, hiernach dürfen Kompostierungsplätze in der Regel nicht in Wasser- oder Heilquellenschutzgebieten errichtet werden.

Kompostierungsanlagen/Kompostwerke: Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, bedürfen in Abhängigkeit von der Durchsatzleistung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG. Alle anderen Kompostierungsanlagen unterliegen den Bestimmungen des Baurechtes. Im Rahmen der Genehmigungspflicht sind hier, soweit erforderlich, zusätzliche wasserwirtschaftliche Anforderungen zu stellen.

Grüngutplätze: Nach Baurecht genehmigte Sammel- und Annahmeplätze für Strauchschnitt, Laub und andere kompostierbare Gartenabfälle.

Eigenkompostierung: Genehmigungsfreie Kompostierung von pflanzlichen Abfällen aus Haus- und Kleingärten sowie kompostierbaren Stoffen aus Haushaltungen auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen.

37. Ablagern, Aufbringen oder Einbringen von Stoffen einschließlich Baustoffen und Bodenmaterialien in oder auf Böden mit Ausnahme von Düngern

Bodenfunktionen: Die in § 2 Abs. 2 des BBodSchG beschriebenen Funktionen des Bodens.

Materialien: Stoffe im Sinne des § 12 Abs. 2 BBodSchV.

Bodenmaterial: Material aus Böden im Sinne des § 2 Abs. 1 des BBodSchG und deren Ausgangssubstraten einschließlich Mutterboden, das im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben, abgeschoben oder behandelt wird.

Bodenverbesserung: Ist der zulässige Einsatz von Bodenhilfsstoffen, Pflanzenhilfsmitteln und Kultursubstraten, nach dem DüngG oder die Verbesserung einer der im BBodSchG genannten Bodenfunktion.

Vorsorgewerte: Die in Anhang 2 Bundesbodenschutzverordnung genannten Schadstoffgehalte in Böden.

38. Altlasten

Altlasten: Stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (**Altablagerungen**), und

Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, ausgenommen Anlagen, deren Stilllegung einer Genehmigung nach dem Atomgesetz bedarf (**Altstandorte**), durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Sanierung umfasst Maßnahmen

- zur Beseitigung oder Verminderung der Schadstoffe (Dekontaminationsmaßnahmen),
- die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern oder vermindern, ohne die Schadstoffe zu beseitigen (Sicherungsmaßnahmen),
- zur Beseitigung oder Verminderung schädlicher Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens.

Bau- und Sondernutzungen

39. Ausweisen von Baugebieten

Baugebiet: Geschlossene Bebauung (z. B. reine Wohnbebauung und/oder gewerblich genutztes Gebiet). Baugebiete sind die für die Bebauung vorgesehenen Flächen, differenziert nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (Kleinsiedlungsgebiete, reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete, besondere Wohngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, Kerngebiete, Gewerbegebiete, Industriegebiete, Sondergebiete).

40. Errichten, Erweitern, Ändern von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, einschließlich deren Nutzungsänderungen

Bauliche Anlagen: Nicht nur Gebäude, sondern alle als bauliche Anlagen im Sinne des Baurechts (§ 2 (1) NBauO) geltenden Anlagen, Einrichtungen, Nutzungen usw., hierunter fallen auch fliegende Bauten.

Biogasanlagen (BGA) sind Anlagen zur Gewinnung oder Erfassung von Gas aus der Umwandlung von Biomasse. Je nach Anlagengröße richtet sich das Genehmigungserfordernis nach BImSchG oder Baurecht; soweit andere Abfälle z. B. als Koferment mit behandelt werden, kann eine Anlagengenehmigung als Abfallbehandlungsanlage erforderlich sein.

Eigenständige Aufschüttungen und Auffüllungen stellen ebenfalls sonstige bauliche Anlagen dar.

Geschlossene Siedlungen: Im Zusammenhang bebaute Ortsteile, die aufgrund einer die gesamten örtlichen Gegebenheiten berücksichtigenden wertenden Betrachtung als Nicht-Außenbereich anzusehen sind.

Anlagen im Sinne des BImSchG: Als bauliche Anlagen zu behandeln und zu genehmigen, wenn wegen Unterschreitung von Schwellen der Genehmigungspflicht nach der 4. BImSchV eine Anlagengenehmigung nicht erforderlich ist.

Nutzungsänderung: Änderung der Nutzung einer baulichen Anlage im Sinne der NBauO. Auch die Nutzungsänderung ist grundsätzlich ein "Vorhaben" i.S. des BauGB.

41. Errichten oder Erweitern von Behältern zur Lagerung von flüssigen organischen Düngern, insbesondere Jauche, Gülle, sowie Gärresten, Silagesaft und flüssigem Kompost

Organische Dünger: Düngemittel pflanzlicher oder tierischer Herkunft, siehe Schutzbestimmung Nr. 22 (Lagern von org. Düngern). Dazu zählen auch Wirtschaftsdünger.

Wirtschaftsdünger: Düngemittel, die

a) als tierische Ausscheidungen

- bei der Haltung von Tieren zur Erzeugung von Lebensmitteln oder
- bei der sonstigen Haltung von Tieren in der Landwirtschaft oder

b) als pflanzliche Stoffe im Rahmen der pflanzlichen Erzeugung oder in der Landwirtschaft,

auch in Mischungen untereinander oder nach aerober oder anaerober Behandlung, anfallen oder erzeugt werden.

Erdbecken: Nicht von allen Seiten einsehbare Anlagen, die lediglich mit Folie zum Erdreich abgedichtet sind. Insbesondere bei der maschinellen Durchmischung der dort gelagerten flüssigen Wirtschaftsdünger erhöht sich die Gefahr der Beschädigung der Folie. Entstehende Leckagen können für einen Standort im Schutzgebiet nicht schnell und zuverlässig genug erkannt werden.

42. Errichten oder Erweitern von ortsfesten Anlagen zum Lagern von festen organischen Düngern oder Siliergut sowie zum Anlegen von Silagemieten

Zu den **festen organischen Düngern** zählt insbesondere **Festmist:** Wirtschaftsdünger aus tierischen Ausscheidungen, auch mit Einstreu, insbesondere Stroh, Sägemehl, Torf oder anderes pflanzliches Material, dass im Rahmen der Tierhaltung zugefügt worden ist, oder mit Futterresten vermischt, dessen Trockensubstanzgehalt von 15 % übersteigt (Düngegesetz 2020).

Wirtschaftsdünger sind Düngemittel, die

a) als tierische Ausscheidungen

- bei der Haltung von Tieren zur Erzeugung von Lebensmitteln oder
- bei der sonstigen Haltung von Tieren in der Landwirtschaft oder

b) als pflanzliche Stoffe im Rahmen der pflanzlichen Erzeugung oder in der Landwirtschaft,

auch in Mischungen untereinander oder nach aerober oder anaerober Behandlung, anfallen oder erzeugt werden.

43. Errichten und Erweitern von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen

Die **genehmigungspflichtigen Anlagen** sind in der Anlagenverordnung für genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, 4. BImSchV) aufgeführt.

Genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind beispielsweise: Abfallentsorgungsanlagen, Autoverwertungsbetriebe, Geflügelzuchtanlagen, Schlachthäuser, Brauereien, Brecheranlagen, Betonwerke, Schießstände, Windkraftanlagen.

Biogasanlagen (BGA) sind Anlagen zur Gewinnung oder Erfassung von Gas aus der Umwandlung von Biomasse. Je nach Anlagengröße richtet sich das Genehmigungserfordernis nach BImSchG oder Baurecht; soweit andere Abfälle z. B. als Coferment mit behandelt werden, kann eine Anlagengenehmigung als Abfallbehandlungsanlage erforderlich sein.

44. Bergbau

Anlagen und Maßnahmen nach Bundesberggesetz: Z. B. Tagebaue, Bergbaue, Bodenabbau mit Gewinnung der unter § 3 Abs. 4 Bundesberggesetz genannten mineralischen Rohstoffe, Tiefbohrungen sowie die dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen.

Bei der **Frac-Behandlung** werden im Gestein der Erdöl- oder Erdgaslagerstätte durch hydraulischen Druck Risse erzeugt und Stützkörper in die Risse eingebracht. Ziel der Behandlung ist die Verbesserung der Durchlässigkeit der Gesteine in der Lagerstätte.

45. Verkehrsflächen

Verkehrsflächen: Straßen, Wege und Plätze in privater und öffentlicher Trägerschaft.

Befestigte Wege und Straßen: Hierunter sind befestigte Wege und Straßen mit asphaltierter, gepflasterter oder betonierter Deckschicht (unter Verwendung von Bindemitteln) zu verstehen. Unbefestigte Wege und Straßen (z.B. mit wassergebundener Deckschicht oder reine Schotterwege) sind hiervon ausgenommen.

Wirtschaftswege: Nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassene Verkehrsflächen (z. B. Privatwege oder genossenschaftliche Wege).

46. Bahnanlagen

Bahnanlagen: Alle zum Betrieb einer Eisenbahn erforderlichen Anlagen (Bahnhöfe, freie Strecke und sonstige Bahnanlagen).

Bahnlinien: Verkehrswege für Schienenfahrzeuge in privater und öffentlicher Trägerschaft (Hauptgleise und Nebengleise).

47. Luftverkehr

-

48. Verwenden/ Einbauen von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten, für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen

Siehe auch Anhang D Nr. 29.

49. Energieversorgung

-

50. Streitkräfte und Katastrophenschutz

Militärische Anlagen: Anlagen der Streitkräfte sowie militärisch genutzte Anlagen und Einrichtungen

51. Sport- und Freizeiteinrichtungen oder –veranstaltungen

-

52. Einrichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen oder Dauerkleingärten

Ein **Kleingarten** ist ein Garten, der dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient (klein-gärtnerische Nutzung) und in einer Anlage liegt, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, zum Beispiel Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern, zusammengefasst sind (Kleingartenanlage).

Ein **Dauerkleingarten** ist ein Kleingarten auf einer Fläche, die im Bebauungsplan für die Anlage von Dauerkleingärten festgesetzt ist.

53. Friedhöfe

-

54. Gewässer

Gewässerausbau: Herstellung, Beseitigung oder die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Dies umfasst Maßnahmen zur wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers mit dem Ziel, das Bett festzulegen und zu sichern, benachbarte Flächen vor Hochwasser zu schützen, eine günstige Vorflut sicherzustellen und Nutzungen, z. B. die Schiffbarkeit, zu sichern.

55. Dränen

Dräne: Durch die Anlage von Dränen wird die Entwässerung eines Bodenareals mit Hilfe eines unterirdisch verlegten Rohrsystems, eines Grabennetzes oder einer Unterbodenmelioration bewirkt. Diese einzeln oder kombiniert eingesetzten Maßnahmen dienen der beschleunigten Ableitung von Sickerwasser.

56. Anlegen oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Fischvermehrung oder Fischhaltung (Fischteiche, Fischzucht)

Anlagen zur Fischvermehrung oder Fischhaltung: Gewässer, Netzgehege und Behälter die diesem Zweck dienen

Wesentliches Ändern: z. B. Vergrößern, Ändern der Besatzdichte, Intensivierung der Bewirtschaftung, Einbau von Hälterungen

Aquarien: z. B. in Privathaushalten - sind keine Anlage im Sinne der WSGVO.

57. Errichten, Erweitern und Betreiben von Tiergehegen, Wildgehegen und Wildfutterplätzen

-

58. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen, ausgenommen geringe Stückzahlen (Tierkörperteile) im Rahmen der jagdlichen Praxis oder von einzelnen kleinen Haustieren

Tierkörper: Verendete, totgeborene oder ungeborene Tiere sowie getötete Tiere, die nicht zum menschlichen Genus verwendet werden.

Tierkörperteile: Teile von Tieren, die nicht zum menschlichen Genuss verwendet werden.

59. Errichten von Holzpolter- oder Holzlagerplätzen mit Beregnung oder bei Verwendung von Behandlungsmitteln (Insektizide, Fungizide)

Polter- / Holzpolterplätze: Lagerplätze für Rohholz, die der Bereitstellung/ Lagerung zur Abfuhr der Holzstämmen dienen. Sie können temporär oder dauerhaft eingerichtet werden. Die Holzpolter- oder Holzlagerplätze werden teilweise als Nasslager betrieben; die Beregnung schützt Stammholz vor Schädlings- und Pilzbefall und beugt Trocken- oder Schwindrissen vor.

60. Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung

Radioaktive Stoffe: Im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) aufgeführten Stoffe.

Bodeneingriffe

61. Herstellen von Erdaufschlüssen von mehr als 5 m Tiefe, die räumlich und zeitlich begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen)

Erdaufschlüsse (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen): Entfernung oder Störung des Bodens, durch die die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wesentlich gemindert wird kann (bei Herstellung von Bauten, Verlegen von Leitungen, Drainagen, Rohren, usw.). Sie können sowohl künstlich (Steinbrüche, Kiesgruben, etc.) als auch natürlich (Felswände, Steilufer, etc.) vorkommen. Sie sind Stellen an der Erdoberfläche, an denen das sonst durch Boden und Pflanzenbewuchs verdeckte Gestein unverhüllt zutage tritt.

räumlich und zeitlich begrenzt: Abgrenzung zu den dauerhaften Erdaufschlüssen die unter Punkt 62 geregelt sind.

räumlich begrenzt: Hinweis darauf, dass es sich um Einzelbauvorhaben handelt, die Grenzziehung zu Großbauvorhaben, die weitflächig die Grundwasserüberdeckung vermindern liegt im Ermessen der Wasserbehörde.

zeitlich begrenzt: Die Formulierung stellt klar, dass nach Abschluss der Maßnahme die grundwasserschützende Wirkung voll oder zumindest teilweise wiederhergestellt sein muss. Der Maßnahme muss ein klar definierter zeitlicher Rahmen zugewiesen sein, der nicht über ein Jahr andauern sollte.

Beide Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein! Maßnahmen die entweder nur räumlich oder nur zeitlich begrenzt sind fallen nicht unter diese Regelung.

62. Gewinnen von Bodenschätzen oder Herstellen von Erdaufschlüssen, durch die Deckschichten auf Dauer oder großräumig vermindert werden

Gewinnung von Bodenschätzen: Hierunter wird der Abbau von Rohstoffen, wie Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf und Steinen (Blöcke, Platten, Schotter zur Verwendung als Baustoff) verstanden. Vielfach wird die Gewinnung von Bodenschätzen auch als Bodenabbau bezeichnet.

Beispiele für dauerhafte **Erdaufschlüsse** sind Geländeeinschnitte bei Straßenbaumaßnahmen, Anlage von Feuchtbiosphären etc.

63. Verfüllen von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen

Bodenabbaustellen: Abgrabungen zur Gewinnung von mineralischen Bodenschätzen.

Erdaufschlüsse (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen): Entfernung oder Störung des Bodens, durch die die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wesentlich gemindert wird kann (bei Herstellung von Bauten, Verlegen von Leitungen, Drainagen, Rohren, usw.). Sie können sowohl künstlich (Steinbrüche, Kiesgruben, etc.) als auch natürlich

(Felswände, Steilufer, etc.) vorkommen. Sie sind Stellen an der Erdoberfläche, an denen das sonst durch Boden und Pflanzenbewuchs verdeckte Gestein unverhüllt zutage tritt.

64. Sprengungen außerhalb des Bergrechts

Unter **Sprengungen** sind hier z. B. Sprengungen bei Aufschluss- oder Abrissarbeiten zu verstehen.

65. Bohrungen soweit nicht als bergrechtliche Maßnahme geregelt oder zum Zwecke der Erdwärmenutzung

Bohrung: Bohrvorgang wird mit Maschinenkraft angetrieben. Unter den Begriff "Bohrung" fallen keine oberflächennahen Bodenuntersuchungen (z. B. Baggerschürfe) oder das Einsetzen von Weidepfählen etc.

66. Erdwärmenutzung

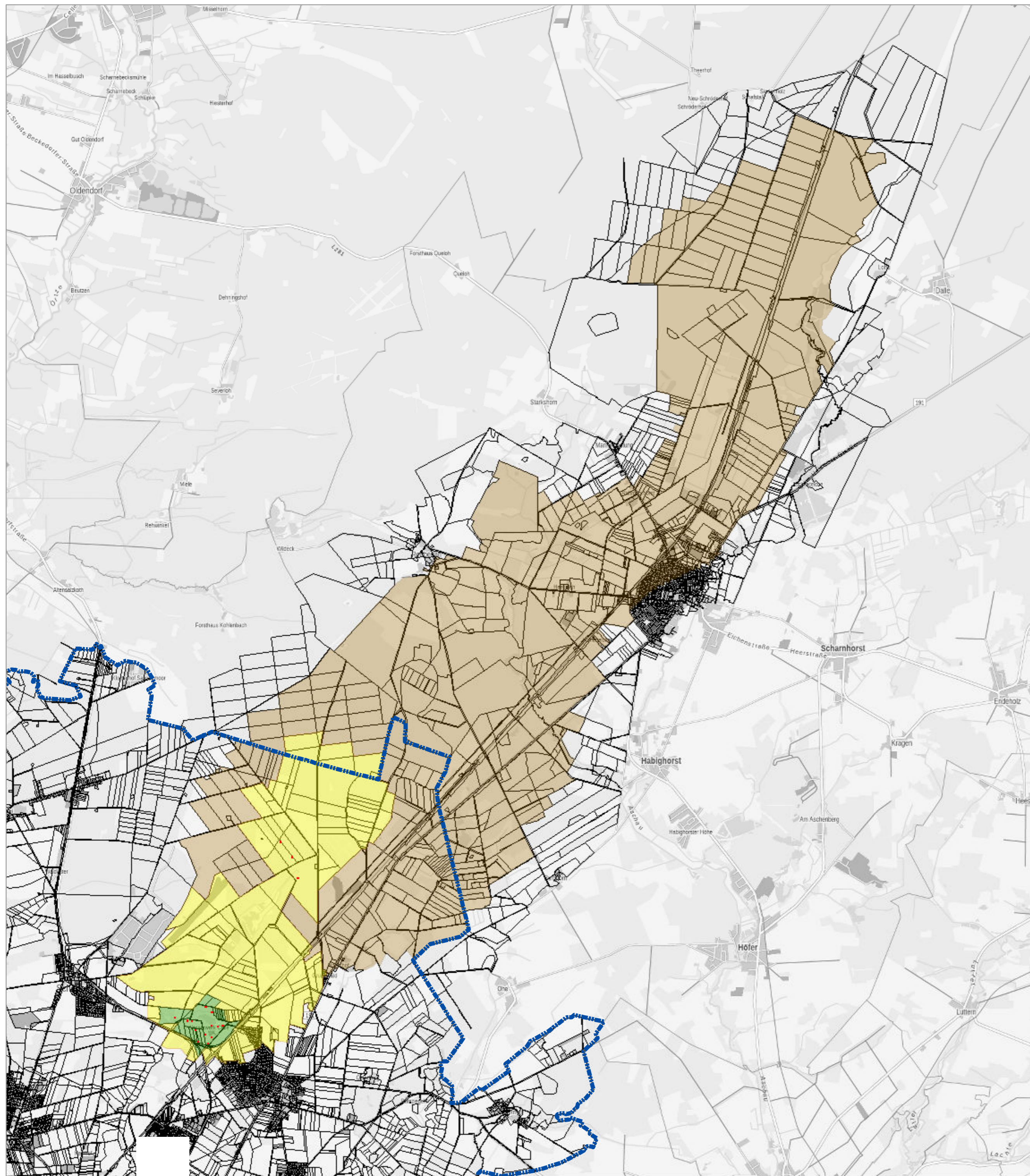
Aufgrund der Vielzahl der verschiedenen Techniken zur Erdwärmenutzung sei hier auf den Leitfaden Erdwärmenutzung in Niedersachsen (GeoBerichte 24, LBEG, Hannover 2012 ff.) verwiesen.

Erdwärmesonden werden in vertikalen Bohrungen mit Tiefen von meist 40 m bis 150 m eingebaut. Die Sonden bestehen in der Regel aus Kunststoffrohren (PE-100, PE-RC, PE-Xa), die nahe der Erdoberfläche über Sammelleitungen an eine Wärmepumpe angeschlossen sind. Im Sondenkreislauf zirkuliert eine Wärmeträgerflüssigkeit – meist ein Wasser-Frostschutzmittel-Gemisch, das als Sole bezeichnet wird.

Erdwärmekollektoren sind Anlagen, die die im Boden gespeicherte Energie aus solarer Einstrahlung und atmosphärischen Einträgen (Niederschlag) nutzen. Die Anlagen werden in der Regel unterhalb der Bodenfrostzone in Tiefen bis etwa fünf Metern eingebaut.

Erdwärmeebrunnensysteme (Brunnendoubletten) arbeiten mit Brunnen, die die im Erdreich vorhandene Wärme direkt über das darin befindliche Grundwasser, das zu diesem Zweck zu Tage gefördert wird, gewinnen. Das Grundwasser wird in einem Brunnen gefördert und in einem Schluckbrunnen wieder eingeleitet.


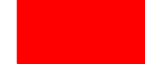


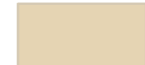

Mit **Wärmepumpen** wird der Umwelt (Wasser, Boden/Gestein, Umgebungsluft) Wärme entzogen und zur Beheizung von Gebäuden nutzbar zur Verfügung gestellt. Der Kreislaufprozess dieser Geräte erfolgt nach einfachen physikalischen Gesetzmäßigkeiten. Das Arbeitsmittel, eine schon bei niedriger Temperatur siedende Flüssigkeit (im allgemeinen Sprachgebrauch als „Kältemittel“ bezeichnet), wird in einem Kreislauf geführt und dabei nacheinander verdampft, verdichtet, verflüssigt und entspannt.



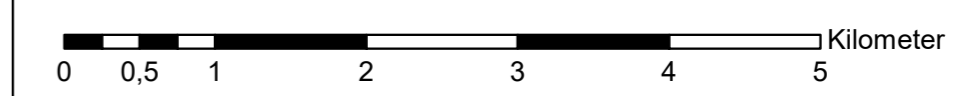
Stadt Celle

- Der Oberbürgermeister -

Anlage A - Karte zur Verordnung vom xx.xx.2022 über die Festsetzung gem. § 91 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eines Trinkwasserschutzgebietes für das Wasserwerk Garßen der Stadtwerke Celle GmbH

-  stadtgebiet
-  WSG_Garssen_Entw_2022_SZI_UTM
-  WSG_Garssen_Entw_2022_SZII_UTM
-  WSG_Garssen_Entw_2022_SZIII A_UTM
-  WSG_Garssen_Entw_2022_SZIII B_UTM
-  Flurstücke

Maßstab 1:50.000



Quelle ALKIS: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2020 & 2021
 Quelle WebAtlasNi: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2021 dl-de/by-2-0

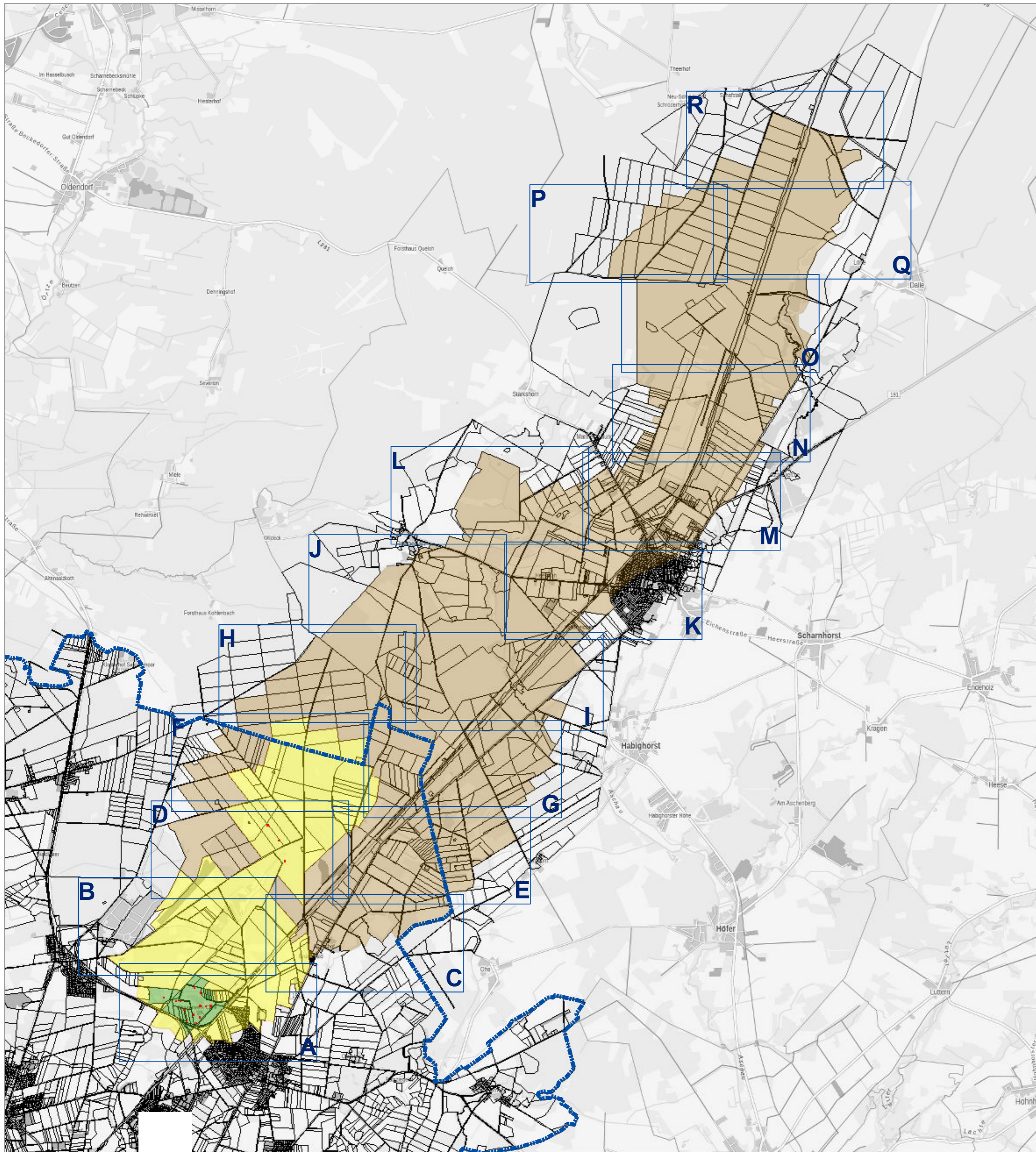


WSGVO Anlage A - Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen

Celle, den xx.xx.2022
 Stadt Celle
 Der Oberbürgermeister

Dr. Nigge






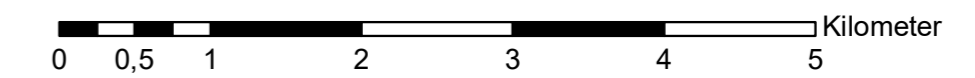
Stadt Celle

- Der Oberbürgermeister -

Anlage B - Karte zur Verordnung vom xx.xx.2022 über die Festsetzung gem. § 91 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eines Trinkwasserschutzgebietes für das Wasserwerk Garssen der Stadtwerke Celle GmbH

-  stadtgebiet
-  WSG_Garssen_Entw_2022_SZI_UTM
-  WSG_Garssen_Entw_2022_SZII_UTM
-  WSG_Garssen_Entw_2022_SZIIIA_UTM
-  WSG_Garssen_Entw_2022_SZIIIB_UTM
-  Flurstücke

Maßstab 1:50.000



Quelle ALKIS: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2020 & 2021
 Quelle WebAtlasNi: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2021 dl-de/by-2-0

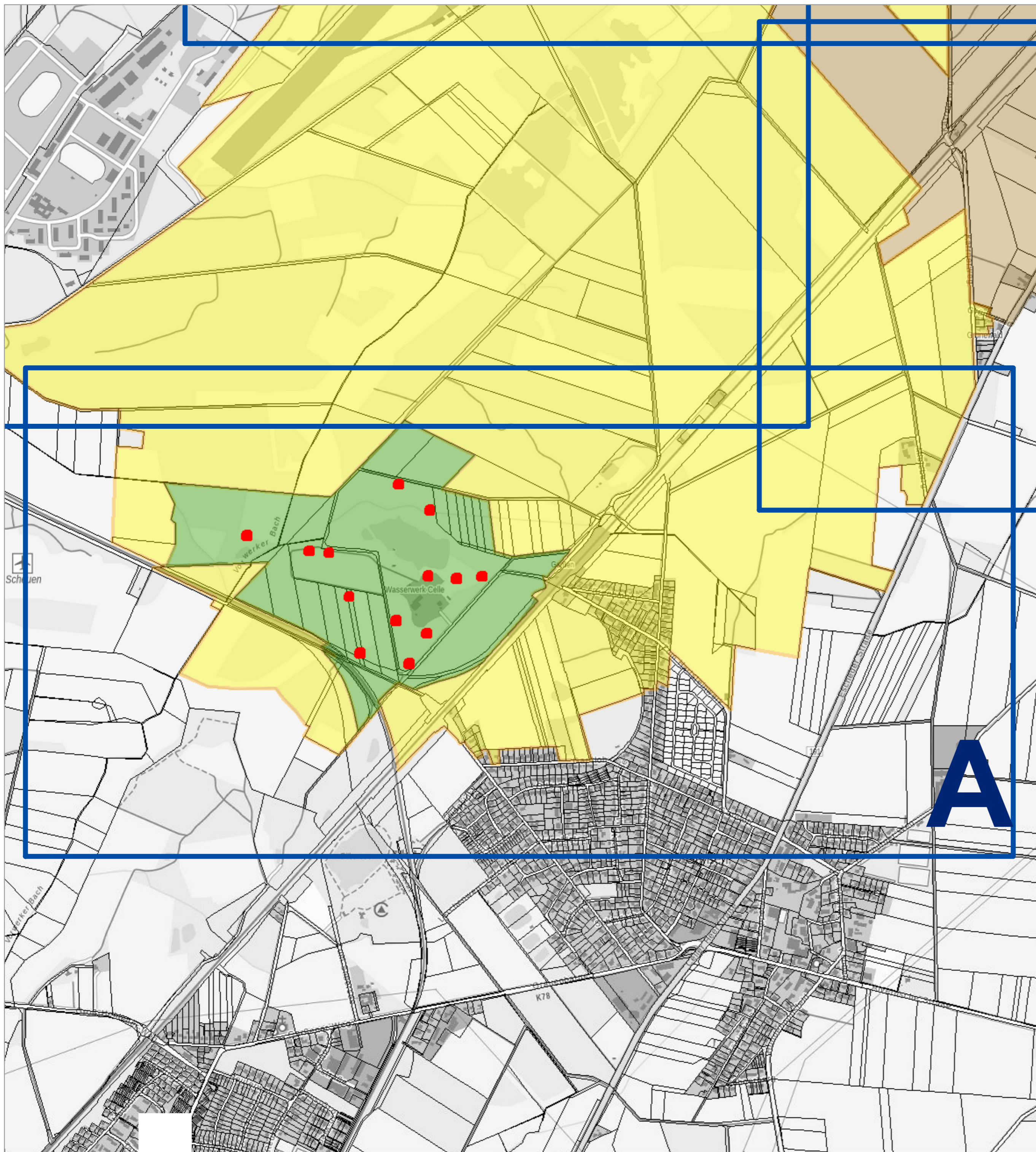


WSGVO Anlage B.1 - Übersichtsplan der Detailkarten zu den Schutzgebietsabgrenzungen

Celle, den xx.xx.2022
 Stadt Celle
 Der Oberbürgermeister

Dr. Nigge



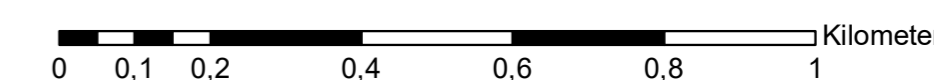


Stadt Celle - Der Oberbürgermeister -

**Anlage B - Karte zur Verordnung vom
xx.xx.2022 über die Festsetzung gem.
§ 91 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
eines Trinkwasserschutzgebietes für
das Wasserwerk Garßen der
Stadtwerke Celle GmbH**

- stadtgebiet
- WSG_Garssen_Entw_2022_SZI_UTM
- WSG_Garssen_Entw_2022_SZII_UTM
- WSG_Garssen_Entw_2022_SZIIIA_UTM
- WSG_Garssen_Entw_2022_SZIIIB_UTM
- Flurstücke

Maßstab 1:10.000



Quelle ALKIS: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2020 & 2021
Quelle WebAtlasNi: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2021 dl-de/by-2-0

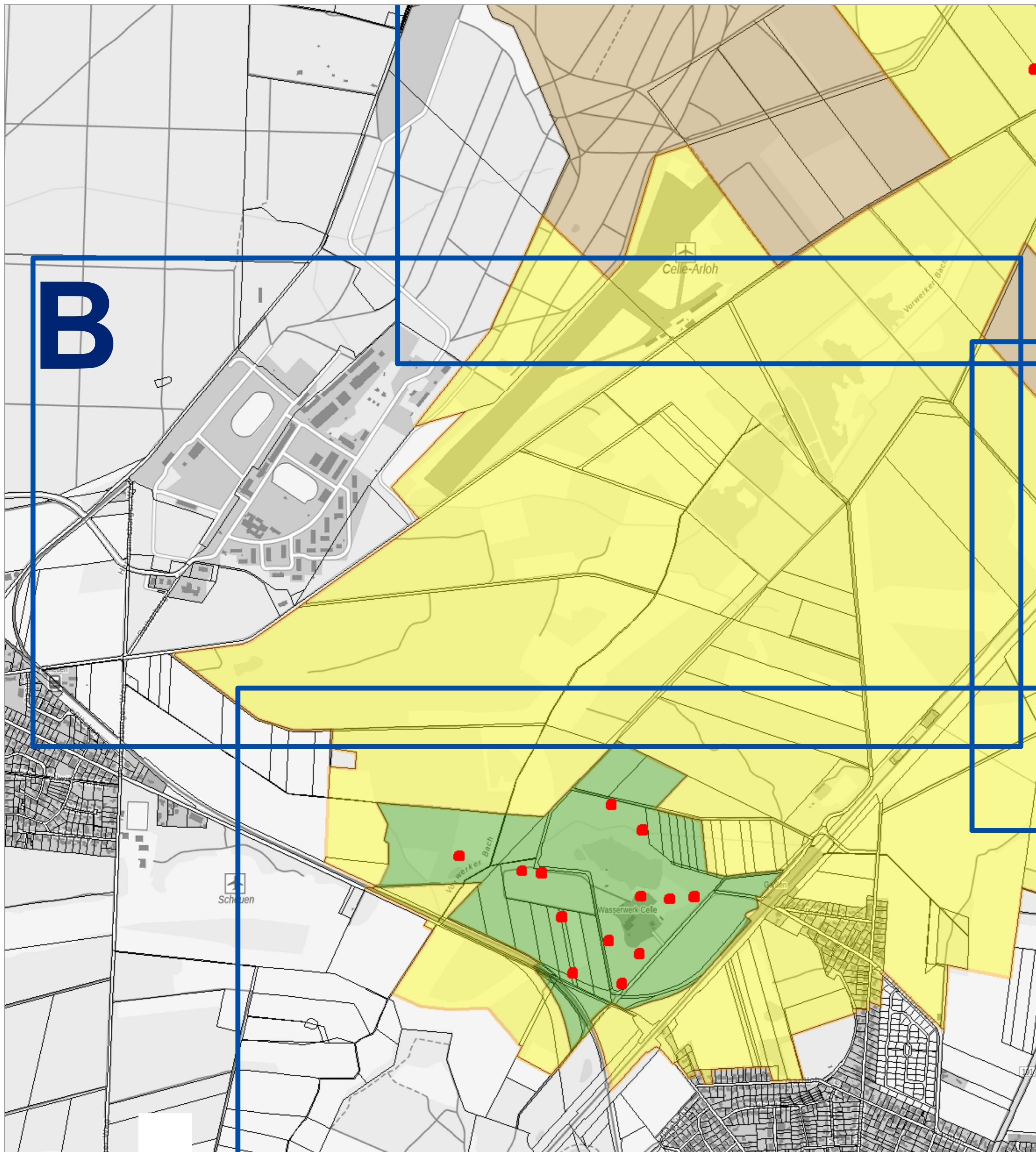


WSGVO Anlage B.2 - Detailkarte A
zu den Schutzgebietsabgrenzungen

Celle, den xx.xx.2022
Stadt Celle
Der Oberbürgermeister

Dr. Nigge



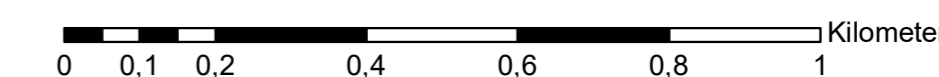


Stadt Celle - Der Oberbürgermeister -

Anlage B - Karte zur Verordnung vom xx.xx.2022 über die Festsetzung gem. § 91 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eines Trinkwasserschutzgebietes für das Wasserwerk Garßen der Stadtwerke Celle GmbH

-  stadtgebiet
-  WSG_Garssen_Entw_2022_SZI_UTM
-  WSG_Garssen_Entw_2022_SZII_UTM
-  WSG_Garssen_Entw_2022_SZIIIA_UTM
-  WSG_Garssen_Entw_2022_SZIIIB_UTM
-  Flurstücke

Maßstab 1:10.000



Quelle ALKIS: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2020 & 2021

Quelle WebAtlasNi: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2021 dl-de/by-2-0

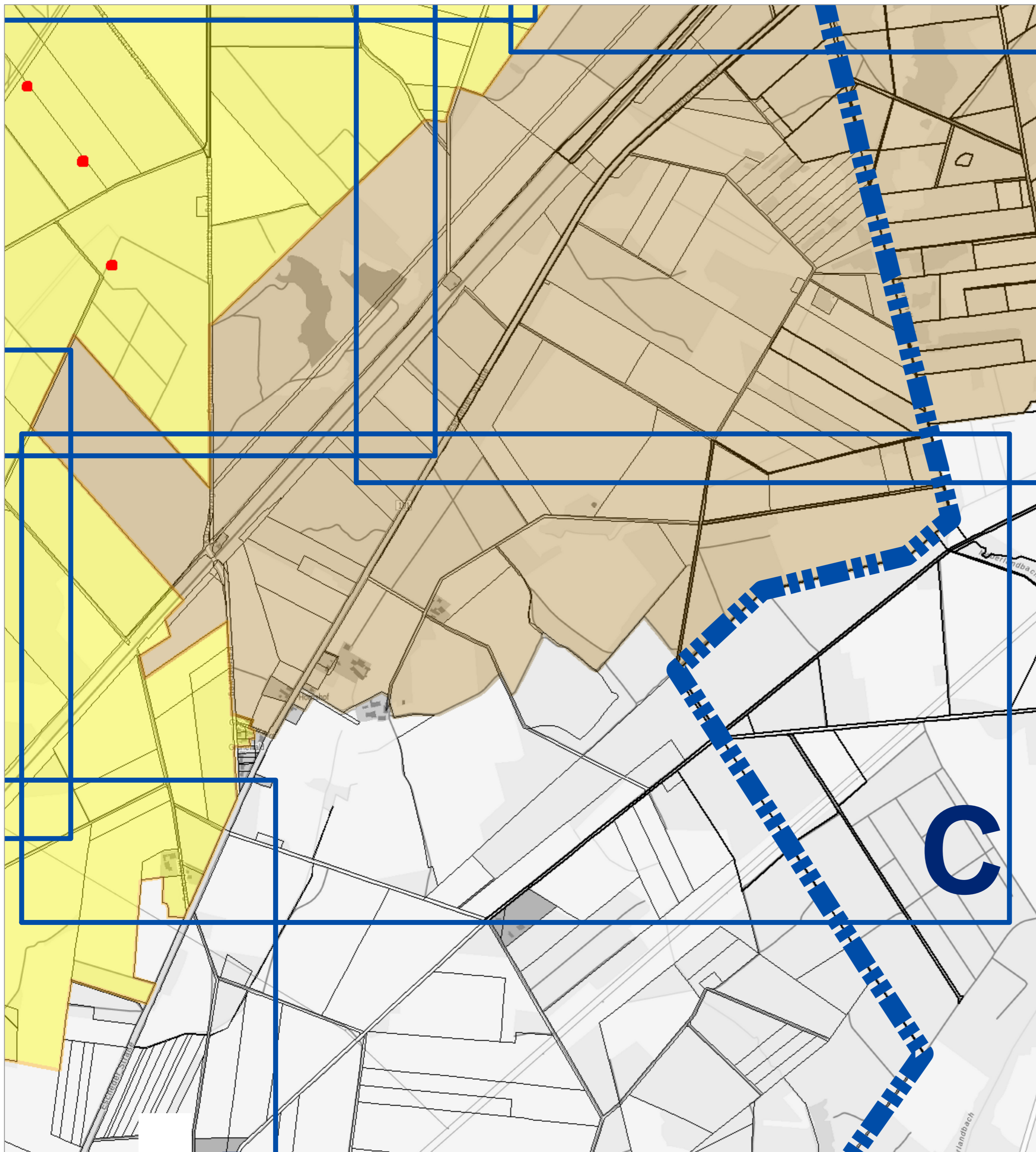


WSGVO Anlage B.3 - Detailkarte B
zu den Schutzgebietsabgrenzungen

Celle, den xx.xx.2022
Stadt Celle
Der Oberbürgermeister

Dr. Nigge





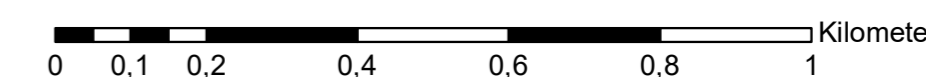
Stadt Celle

- Der Oberbürgermeister -

Anlage B - Karte zur Verordnung vom xx.xx.2022 über die Festsetzung gem. § 91 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eines Trinkwasserschutzbereiches für das Wasserwerk Garssen der Stadtwerke Celle GmbH

-  stadtgebiet
-  WSG_Garssen_Entw_2022_SZI_UTM
-  WSG_Garssen_Entw_2022_SZII_UTM
-  WSG_Garssen_Entw_2022_SZIIIA_UTM
-  WSG_Garssen_Entw_2022_SZIIIB_UTM
-  Flurstücke

Maßstab 1:10.000



Quelle ALKIS: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2020 & 2021
 Quelle WebAtlasNi: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2021 dl-de/by-2-0

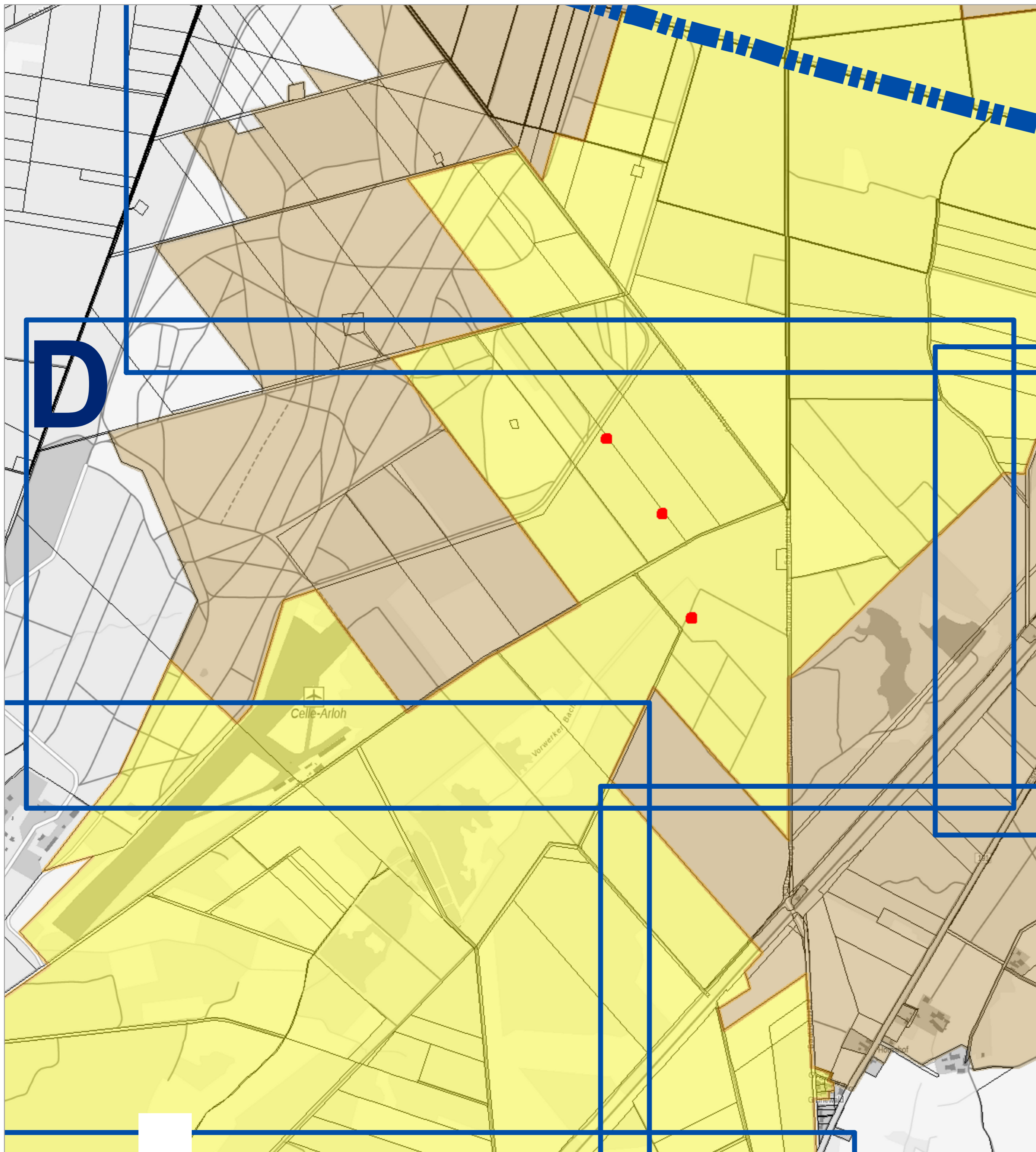


WSGVO Anlage B.4 - Detailkarte C zu den Schutzgebietsabgrenzungen

Celle, den xx.xx.2022
 Stadt Celle
 Der Oberbürgermeister

Dr. Nigge





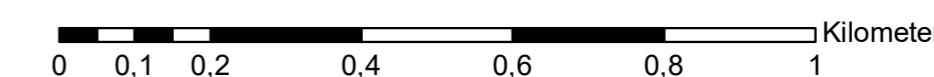
Stadt Celle

- Der Oberbürgermeister -

Anlage B - Karte zur Verordnung vom xx.xx.2022 über die Festsetzung gem. § 91 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eines Trinkwasserschutzbereiches für das Wasserwerk Garßen der Stadtwerke Celle GmbH

-  stadtgebiet
-  WSG_Garssen_Entw_2022_SZI_UTM
-  WSG_Garssen_Entw_2022_SZII_UTM
-  WSG_Garssen_Entw_2022_SZIII_UTM
-  WSG_Garssen_Entw_2022_SZIIB_UTM
-  Flurstücke

Maßstab 1:10.000



Quelle ALKIS: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2020 & 2021
 Quelle WebAtlasNi: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2021 dl-de/by-2-0

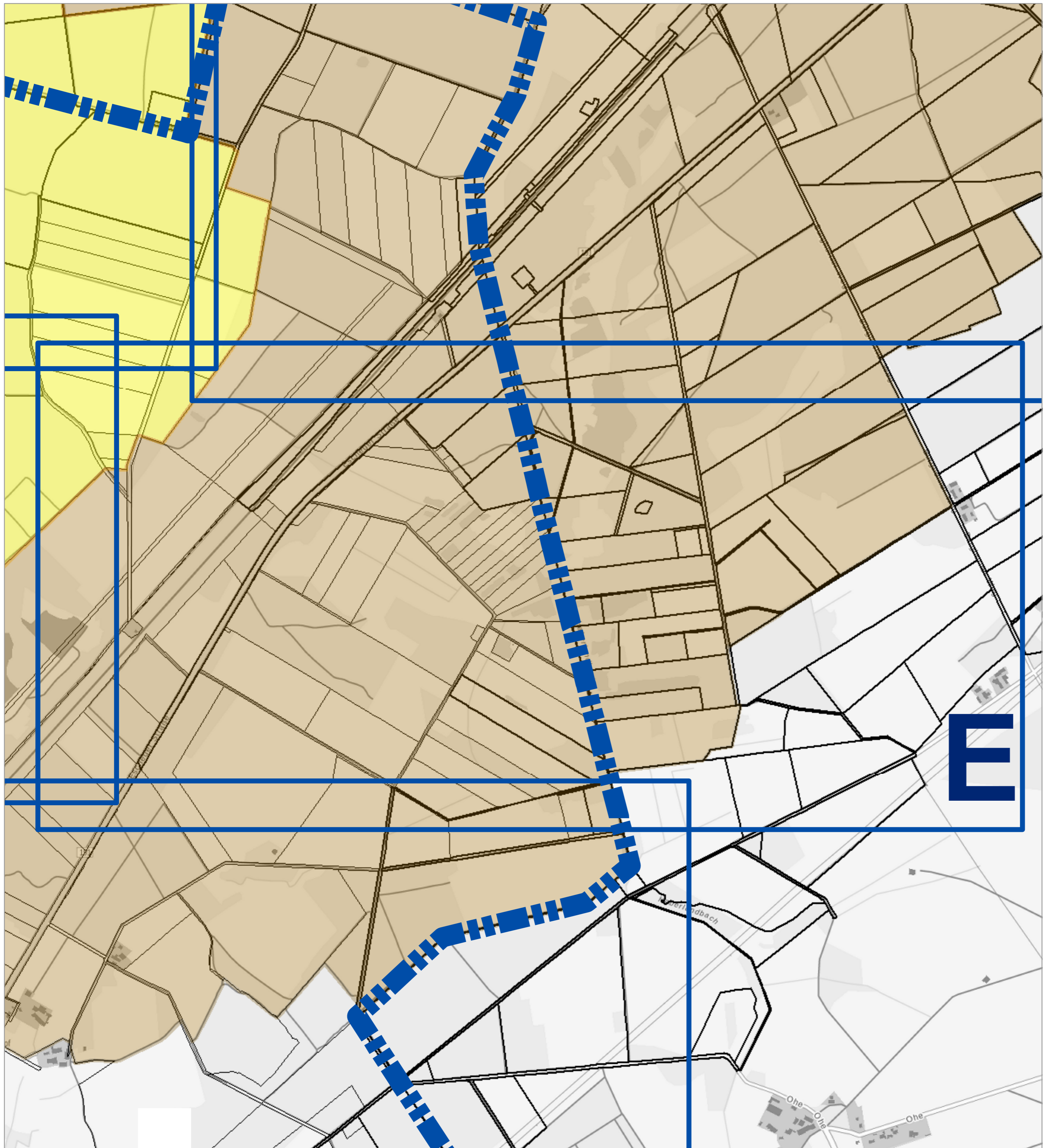


WSGVO Anlage B.5 - Detailkarte D zu den Schutzgebietsabgrenzungen

Celle, den xx.xx.2022
 Stadt Celle
 Der Oberbürgermeister


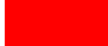


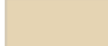

Dr. Nigge



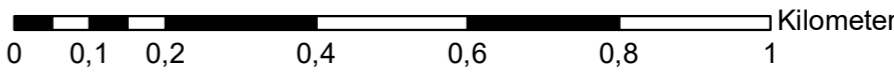


Stadt Celle
- Der Oberbürgermeister -

Anlage B - Karte zur Verordnung vom xx.xx.2022 über die Festsetzung gem. § 91 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eines Trinkwasserschutzbereiches für das Wasserwerk Garßen der Stadtwerke Celle GmbH

-  stadtgebiet
-  WSG_Garssen_Entw_2022_SZI_UTM
-  WSG_Garssen_Entw_2022_SZII_UTM
-  WSG_Garssen_Entw_2022_SZIIIA_UTM
-  WSG_Garssen_Entw_2022_SZIIIB_UTM
-  Flurstücke

Maßstab 1:10.000



Quelle ALKIS: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2020 & 2021
 Quelle WebAtlasNi: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2021 dl-de/by-2-0

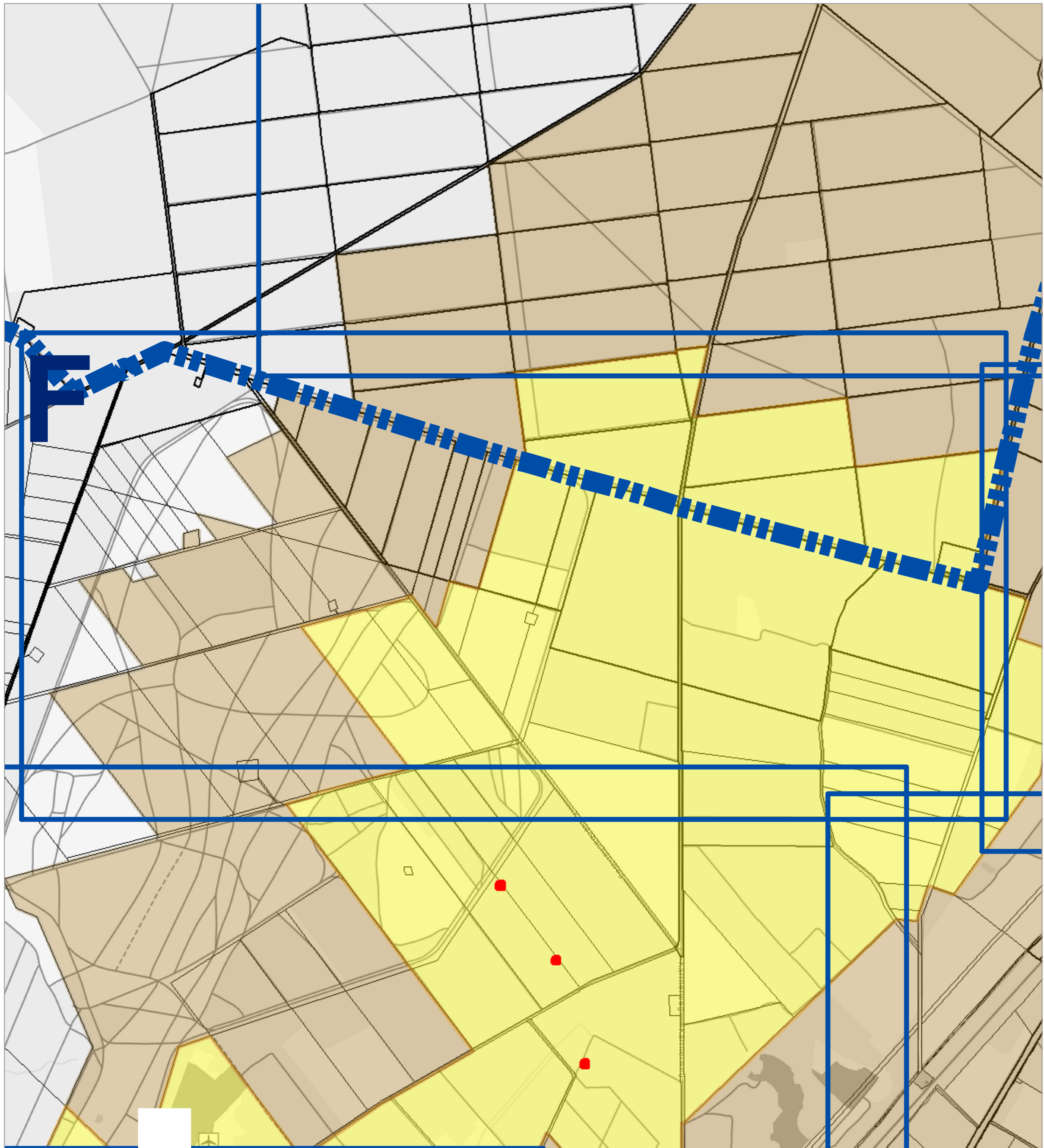


WSGVO Anlage B.6 - Detailkarte E
 zu den Schutzgebietsabgrenzungen

Celle, den xx.xx.2022
 Stadt Celle
 Der Oberbürgermeister

Dr. Nigge











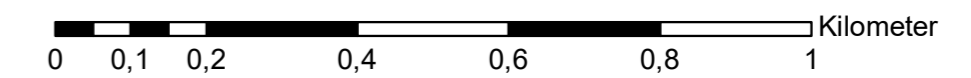
Stadt Celle

- Der Oberbürgermeister -

Anlage B - Karte zur Verordnung vom xx.xx.2022 über die Festsetzung gem. § 91 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eines Trinkwasserschutzbereiches für das Wasserwerk Garssen der Stadtwerke Celle GmbH

-  stadtgebiet
-  WSG_Garssen_Entw_2022_SZI_UTM
-  WSG_Garssen_Entw_2022_SZII_UTM
-  WSG_Garssen_Entw_2022_SZIIIA_UTM
-  WSG_Garssen_Entw_2022_SZIIIB_UTM
-  Flurstücke

Maßstab 1:10.000



Quelle ALKIS: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2020 & 2021
 Quelle WebAtlasNi: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2021 dl-de/by-2-0

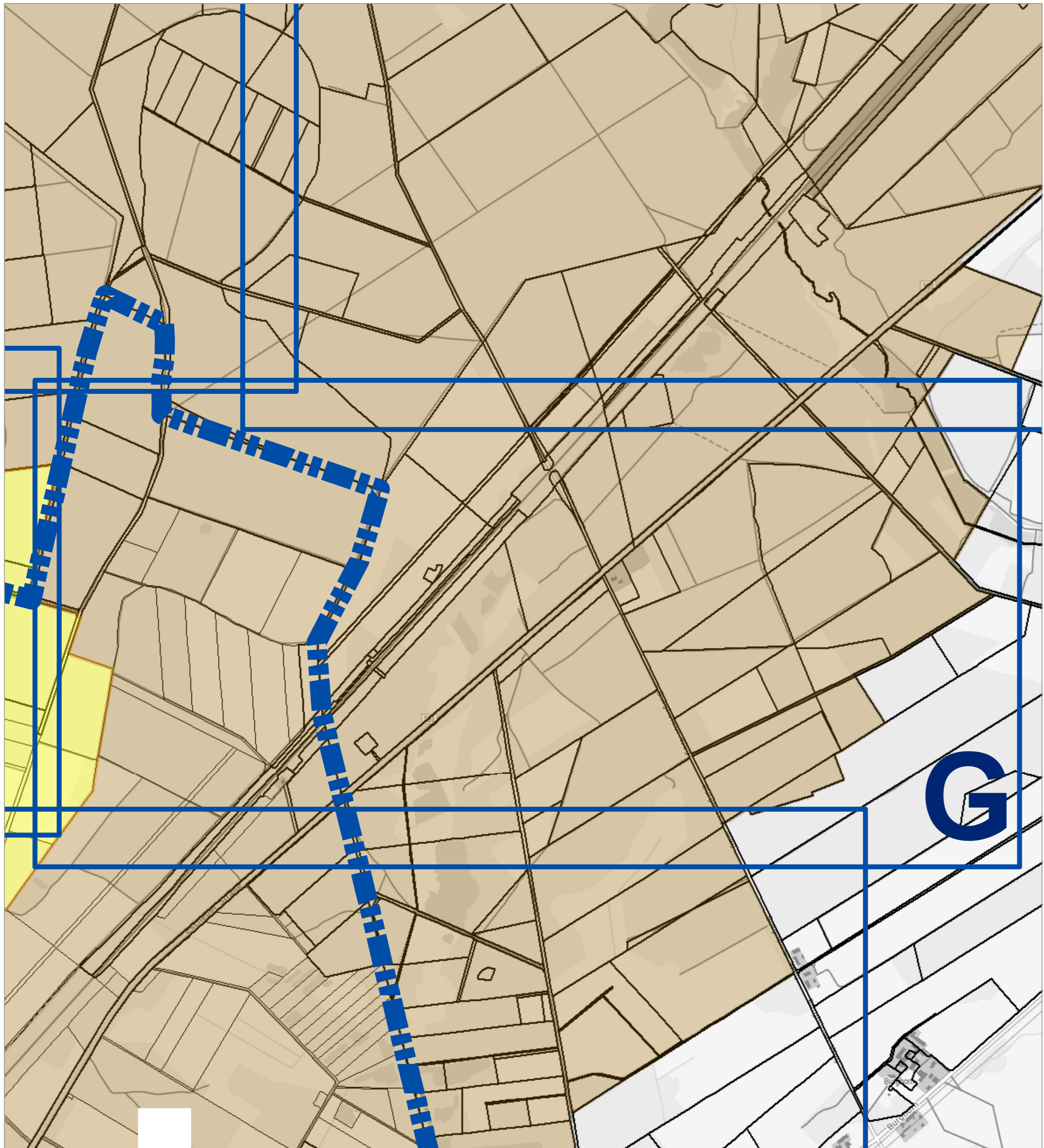


WSGVO Anlage B.7 - Detailkarte F
 zu den Schutzgebietsabgrenzungen

Celle, den xx.xx.2022
 Stadt Celle
 Der Oberbürgermeister

Dr. Nigge











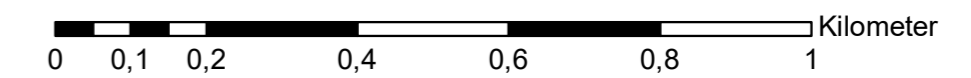
Stadt Celle

- Der Oberbürgermeister -

Anlage B - Karte zur Verordnung vom xx.xx.2022 über die Festsetzung gem. § 91 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eines Trinkwasserschutzgebietes für das Wasserwerk Garßen der Stadtwerke Celle GmbH

-  stadtgebiet
-  WSG_Garssen_Entw_2022_SZI_UTM
-  WSG_Garssen_Entw_2022_SZII_UTM
-  WSG_Garssen_Entw_2022_SZIIIA_UTM
-  WSG_Garssen_Entw_2022_SZIIIB_UTM
-  Flurstücke

Maßstab 1:10.000



Quelle ALKIS: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2020 & 2021
 Quelle WebAtlasNi: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2021 dl-de/by-2-0

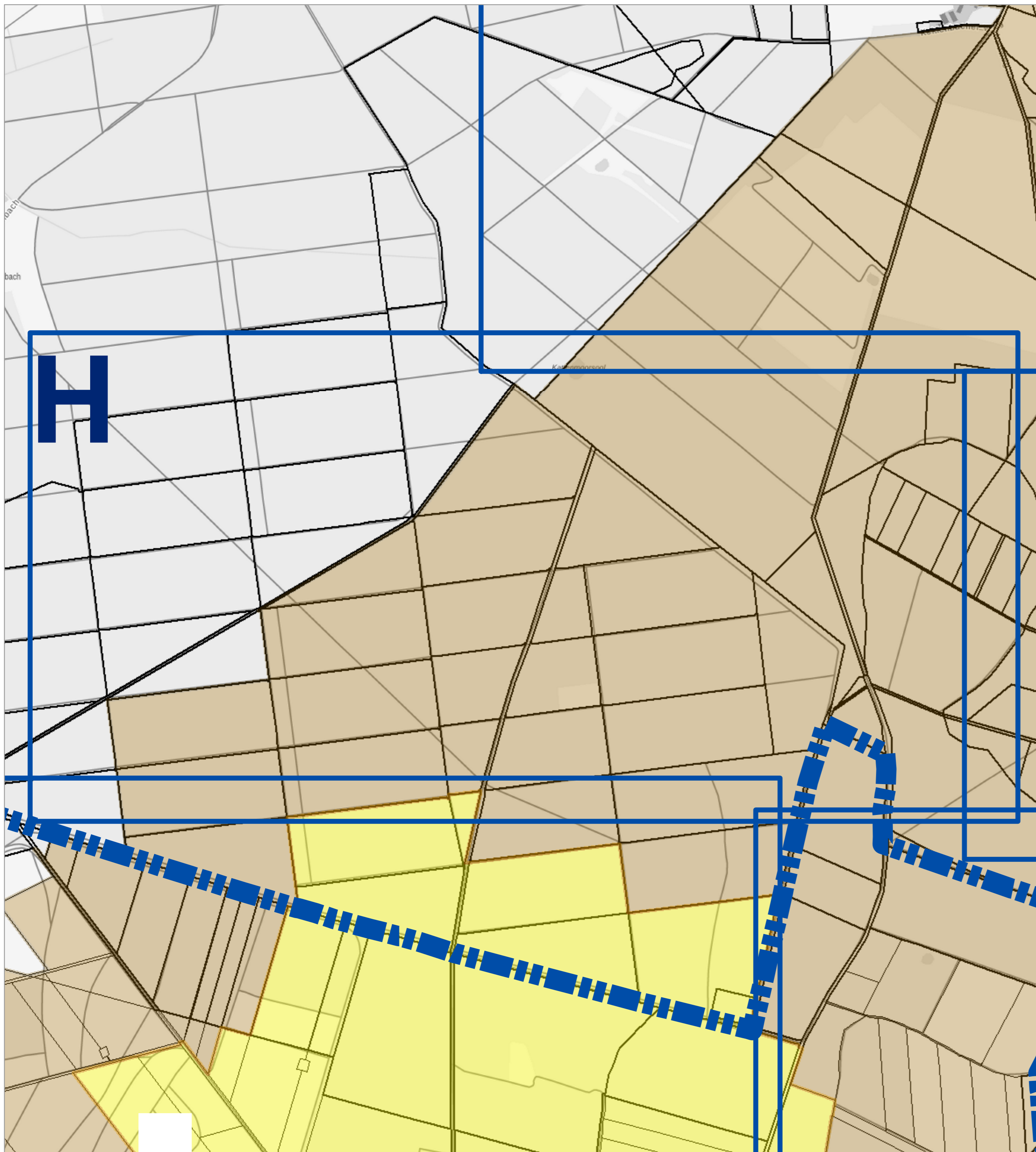


WSGVO Anlage B.8 - Detailkarte G
 zu den Schutzgebietsabgrenzungen

Celle, den xx.xx.2022
 Stadt Celle
 Der Oberbürgermeister

Dr. Nigge





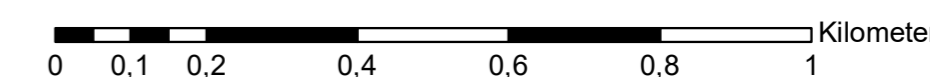
Stadt Celle

- Der Oberbürgermeister -

Anlage B - Karte zur Verordnung vom xx.xx.2022 über die Festsetzung gem. § 91 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eines Trinkwasserschutzgebietes für das Wasserwerk Garßen der Stadtwerke Celle GmbH

-  stadtgebiet
-  WSG_Garssen_Entw_2022_SZI_UTM
-  WSG_Garssen_Entw_2022_SZII_UTM
-  WSG_Garssen_Entw_2022_SZIIIA_UTM
-  WSG_Garssen_Entw_2022_SZIIIB_UTM
-  Flurstücke

Maßstab 1:10.000



Quelle ALKIS: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2020 & 2021
 Quelle WebAtlasNi: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2021 dl-de/by-2-0

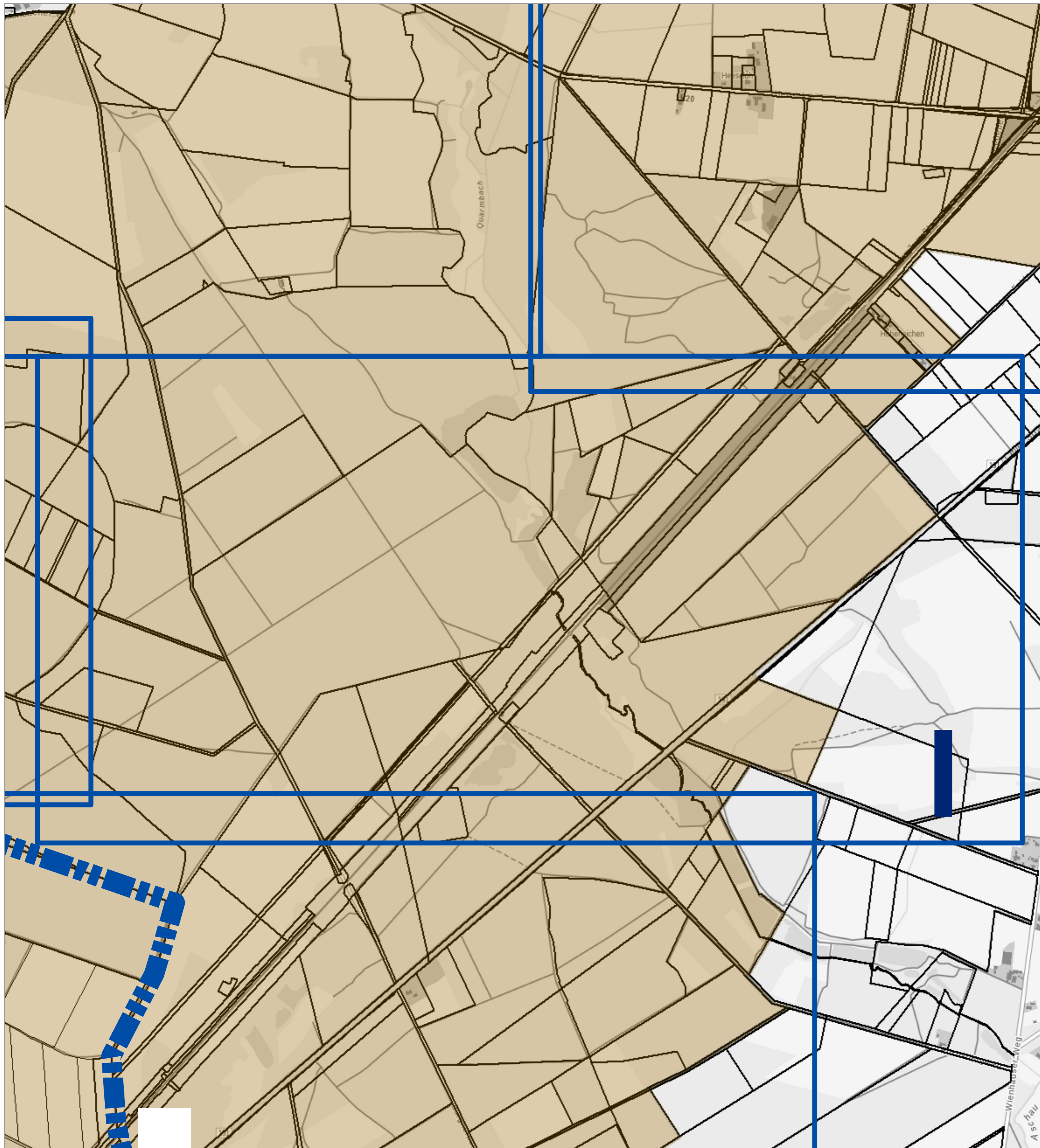


WSGVO Anlage B.9 - Detailkarte H
 zu den Schutzgebietsabgrenzungen

Celle, den xx.xx.2022
 Stadt Celle
 Der Oberbürgermeister

Dr. Nigge











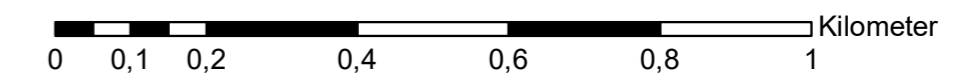
Stadt Celle

- Der Oberbürgermeister -

Anlage B - Karte zur Verordnung vom xx.xx.2022 über die Festsetzung gem. § 91 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eines Trinkwasserschutzbereiches für das Wasserwerk Garssen der Stadtwerke Celle GmbH

-  stadtgebiet
-  WSG_Garssen_Entw_2022_SZI_UTM
-  WSG_Garssen_Entw_2022_SZII_UTM
-  WSG_Garssen_Entw_2022_SZIIIA_UTM
-  WSG_Garssen_Entw_2022_SZIIIB_UTM
-  Flurstücke

Maßstab 1:10.000



Quelle ALKIS: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2020 & 2021
 Quelle WebAtlasNi: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2021 dl-de/by-2-0

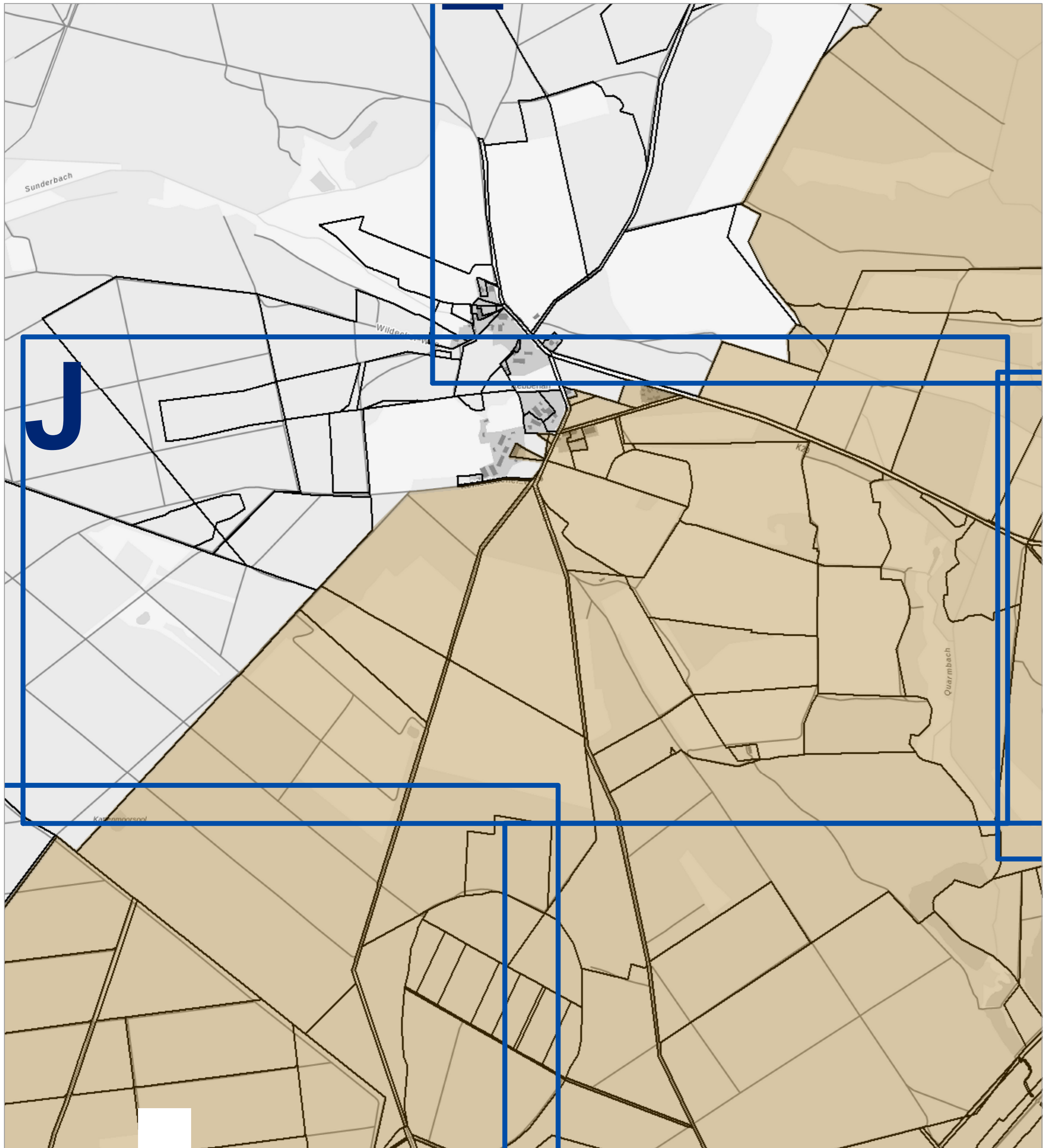


WSGVO Anlage B.10 - Detailkarte I
 zu den Schutzgebietsabgrenzungen

Celle, den xx.xx.2022
 Stadt Celle
 Der Oberbürgermeister

Dr. Nigge



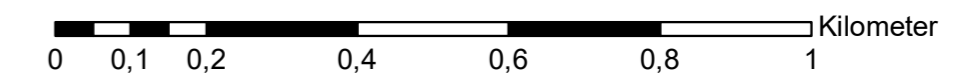


Stadt Celle - Der Oberbürgermeister -

**Anlage B - Karte zur Verordnung vom
xx.xx.2022 über die Festsetzung gem.
§ 91 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
eines Trinkwasserschutzgebietes für
das Wasserwerk Garßen der
Stadtwerke Celle GmbH**

- stadtgebiet
- WSG_Garssen_Entw_2022_SZI_UTM
- WSG_Garssen_Entw_2022_SZII_UTM
- WSG_Garssen_Entw_2022_SZIIIA_UTM
- WSG_Garssen_Entw_2022_SZIIIB_UTM
- Flurstücke

Maßstab 1:10.000



Quelle ALKIS: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2020 & 2021
Quelle WebAtlasNi: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2021 dl-de/by-2-0

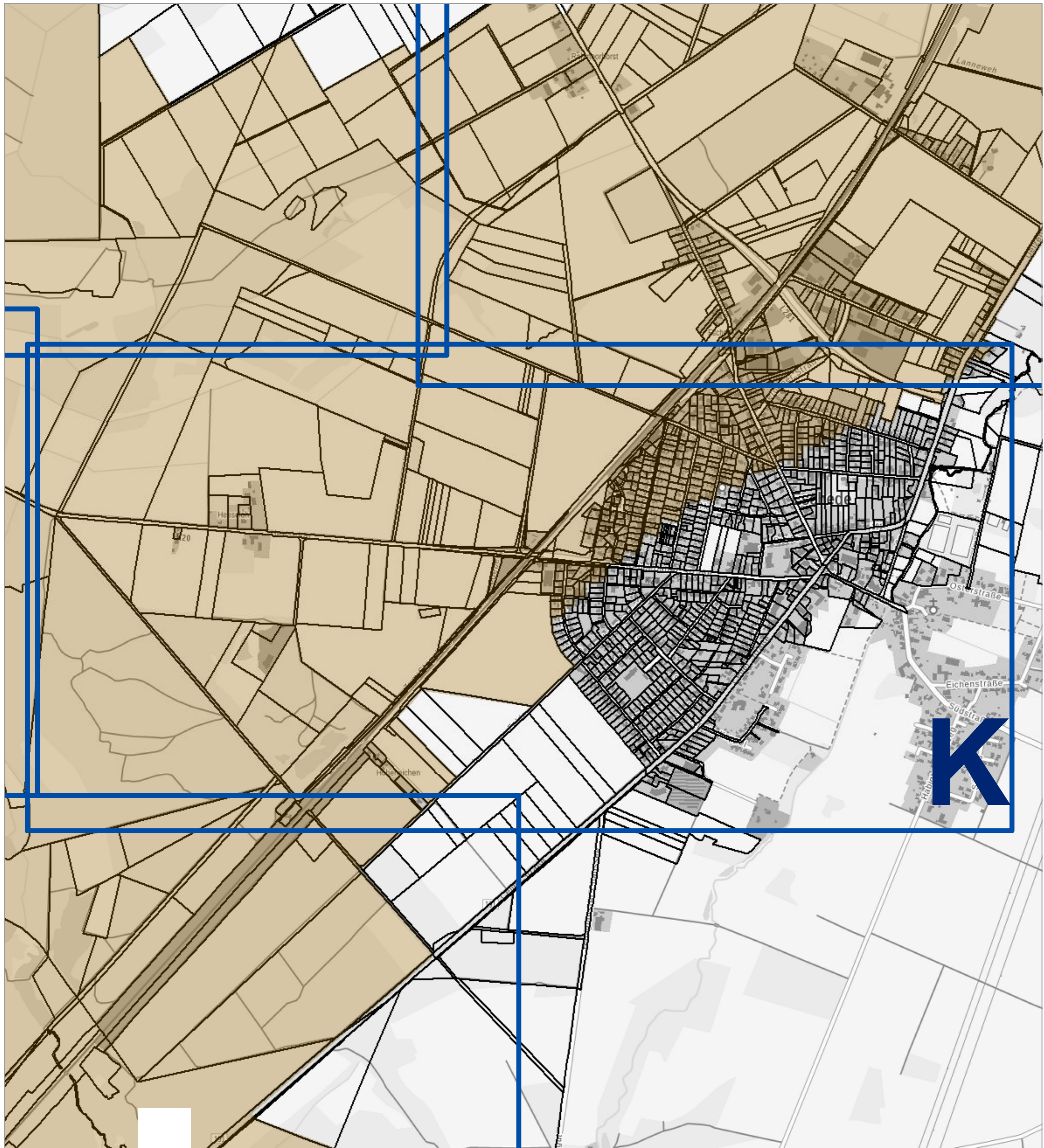


WSGVO Anlage B.11 - Detailkarte J
zu den Schutzgebietsabgrenzungen

Celle, den xx.xx.2022
Stadt Celle
Der Oberbürgermeister

Dr. Nigge











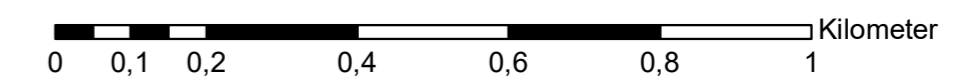
Stadt Celle

- Der Oberbürgermeister -

Anlage B - Karte zur Verordnung vom xx.xx.2022 über die Festsetzung gem. § 91 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eines Trinkwasserschutzbereiches für das Wasserwerk Garßen der Stadtwerke Celle GmbH

-  stadtgebiet
-  WSG_Garssen_Entw_2022_SZI_UTM
-  WSG_Garssen_Entw_2022_SZII_UTM
-  WSG_Garssen_Entw_2022_SZIIIA_UTM
-  WSG_Garssen_Entw_2022_SZIIIB_UTM
-  Flurstücke

Maßstab 1:10.000



Quelle ALKIS: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2020 & 2021
 Quelle WebAtlasNi: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2021 dl-de/by-2-0

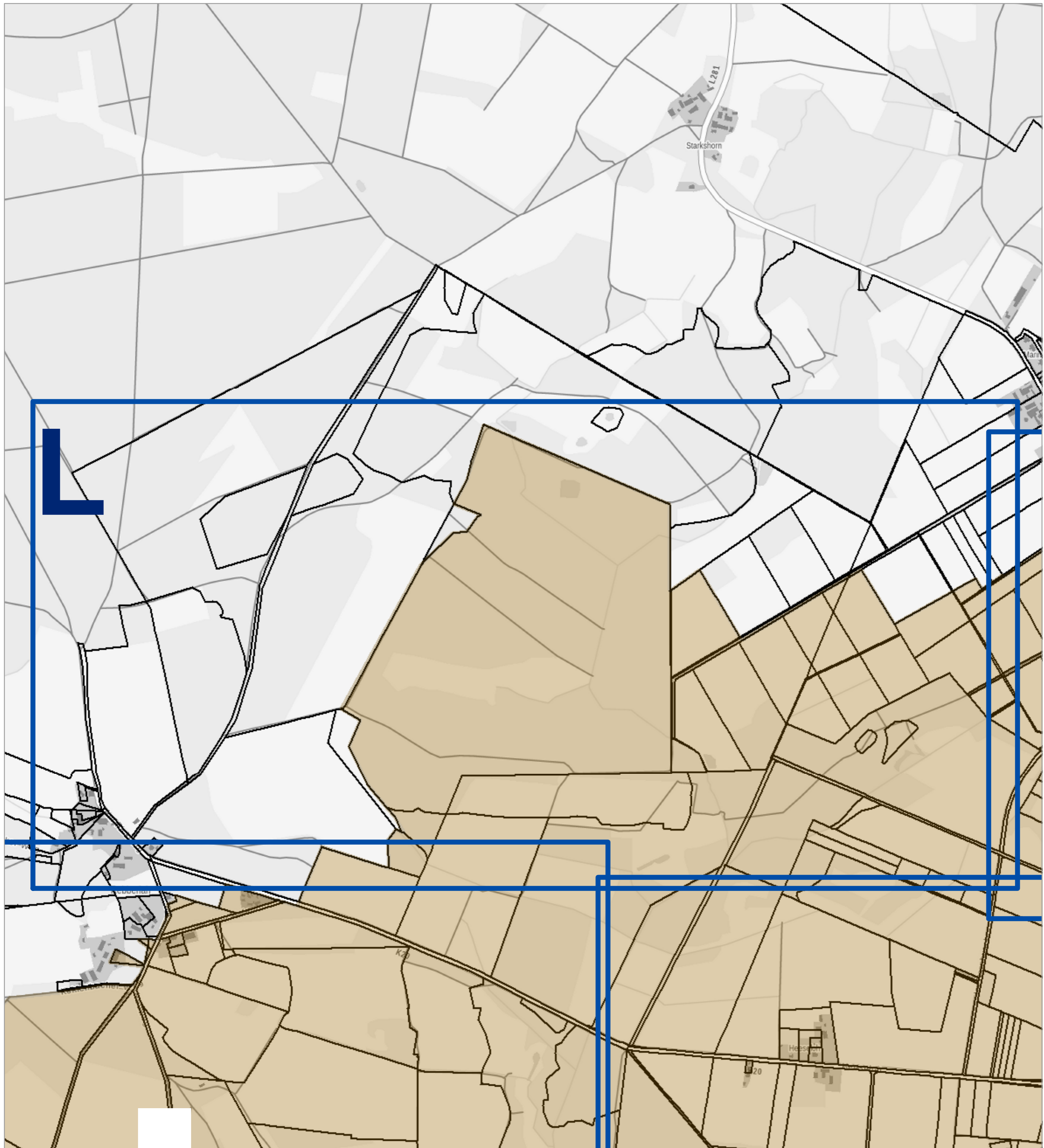


WSGVO Anlage B.12 - Detailkarte K
 zu den Schutzgebietsabgrenzungen

Celle, den xx.xx.2022
 Stadt Celle
 Der Oberbürgermeister

Dr. Nigge



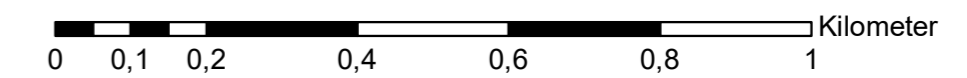


Stadt Celle - Der Oberbürgermeister -

**Anlage B - Karte zur Verordnung vom
xx.xx.2022 über die Festsetzung gem.
§ 91 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
eines Trinkwasserschutzgebietes für
das Wasserwerk Garßen der
Stadtwerke Celle GmbH**

- stadtgebiet
- WSG_Garssen_Entw_2022_SZI_UTM
- WSG_Garssen_Entw_2022_SZII_UTM
- WSG_Garssen_Entw_2022_SZIIIA_UTM
- WSG_Garssen_Entw_2022_SZIIIB_UTM
- Flurstücke

Maßstab 1:10.000



Quelle ALKIS: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2020 & 2021
Quelle WebAtlasNi: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2021 dl-de/by-2-0

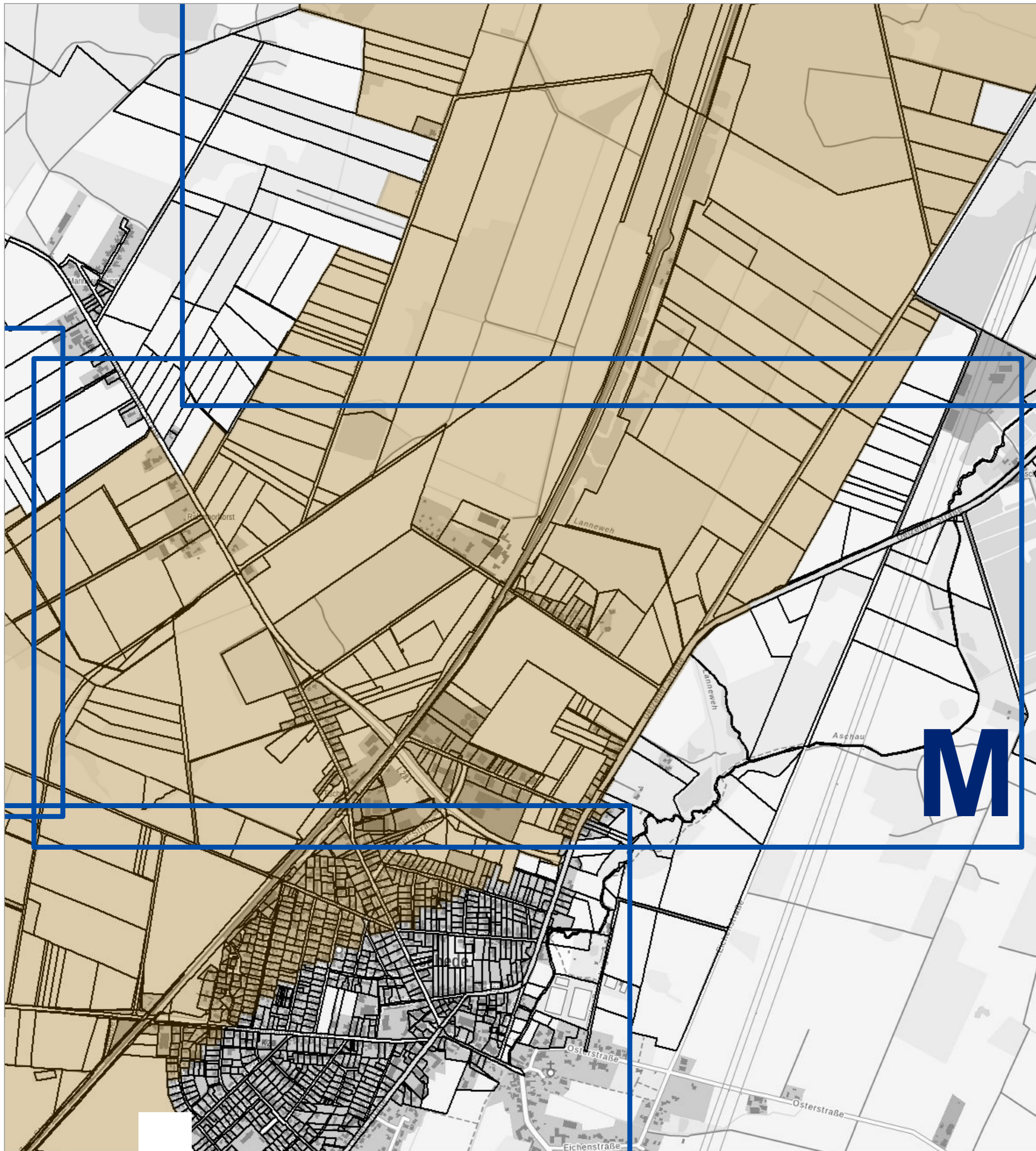


WSGVO Anlage B.13 - Detailkarte L
zu den Schutzgebietsabgrenzungen

Celle, den xx.xx.2022
Stadt Celle
Der Oberbürgermeister

Dr. Nigge





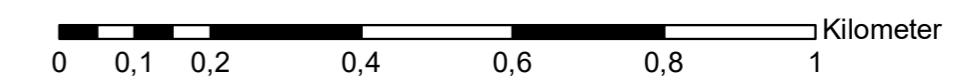
Stadt Celle

- Der Oberbürgermeister -

Anlage B - Karte zur Verordnung vom xx.xx.2022 über die Festsetzung gem. § 91 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eines Trinkwasserschutzbereiches für das Wasserwerk Garssen der Stadtwerke Celle GmbH

-  stadtgebiet
-  WSG_Garssen_Entw_2022_SZI_UTM
-  WSG_Garssen_Entw_2022_SZII_UTM
-  WSG_Garssen_Entw_2022_SZIIIA_UTM
-  WSG_Garssen_Entw_2022_SZIIIB_UTM
-  Flurstücke

Maßstab 1:10.000



Quelle ALKIS: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2020 & 2021
 Quelle WebAtlasNi: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2021 dl-de/by-2-0

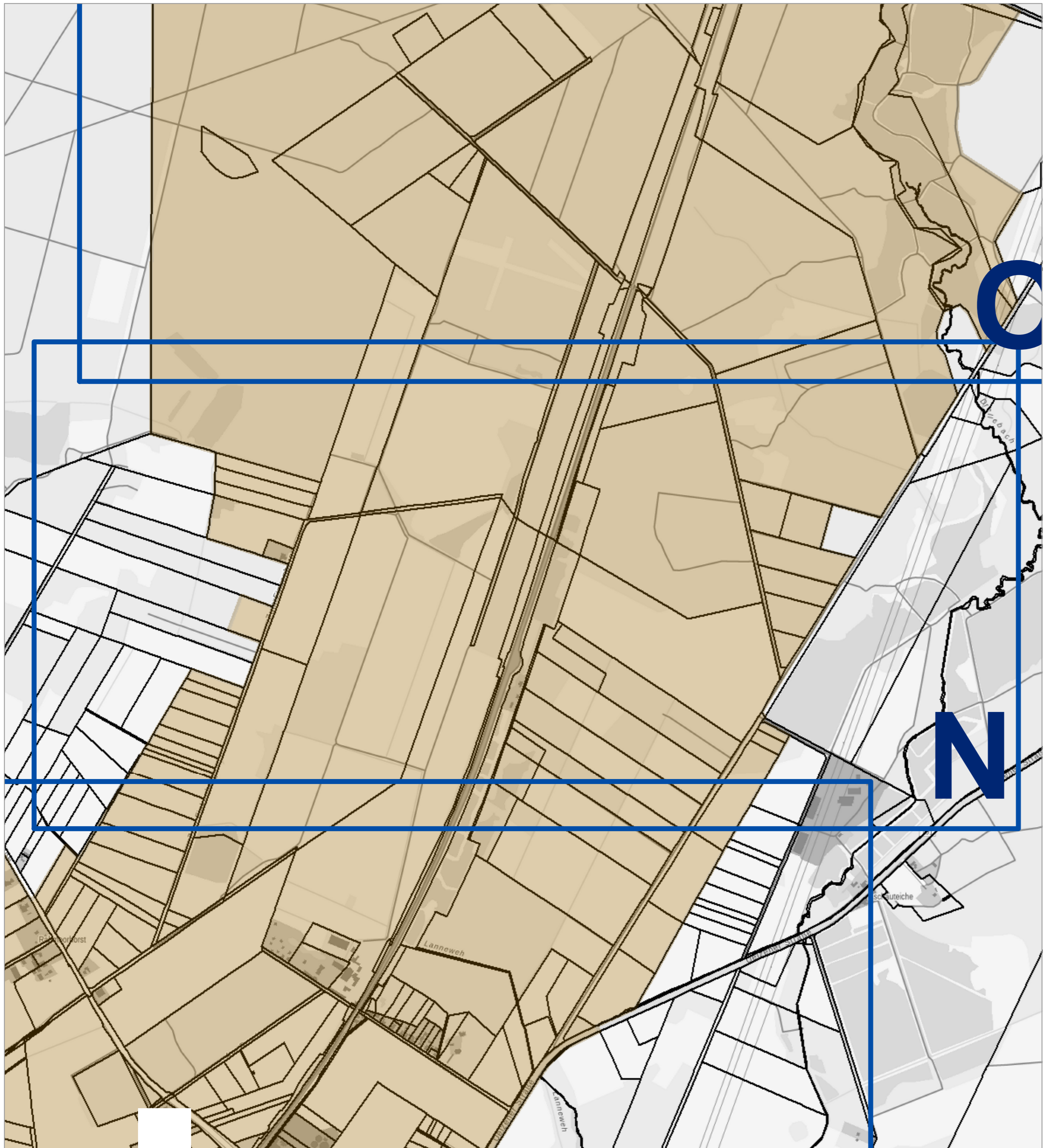


WSGVO Anlage B.14 - Detailkarte M
 zu den Schutzgebietsabgrenzungen

Celle, den xx.xx.2022
 Stadt Celle
 Der Oberbürgermeister

Dr. Nigge



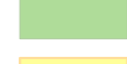


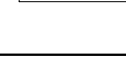




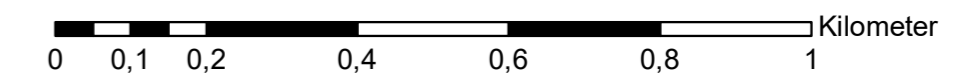
Stadt Celle

- Der Oberbürgermeister -

Anlage B - Karte zur Verordnung vom xx.xx.2022 über die Festsetzung gem. § 91 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eines Trinkwasserschutzbereiches für das Wasserwerk Garßen der Stadtwerke Celle GmbH

-  stadtgebiet
-  WSG_Garssen_Entw_2022_SZI_UTM
-  WSG_Garssen_Entw_2022_SZII_UTM
-  WSG_Garssen_Entw_2022_SZIIIA_UTM
-  WSG_Garssen_Entw_2022_SZIIIB_UTM
-  Flurstücke

Maßstab 1:10.000



Quelle ALKIS: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2020 & 2021
 Quelle WebAtlasNi: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2021 dl-de/by-2-0

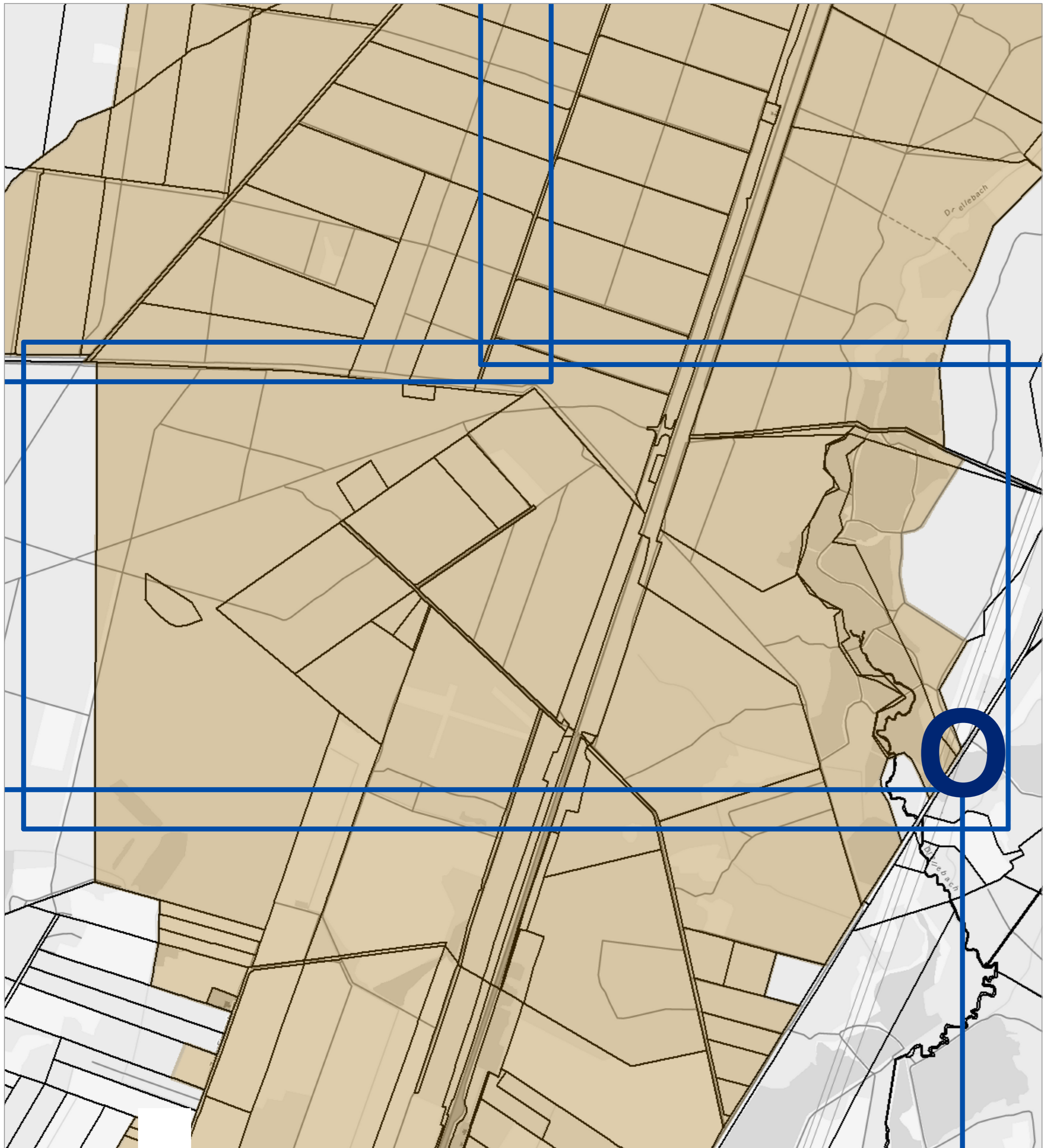


WSGVO Anlage B.15 - Detailkarte N
 zu den Schutzgebietsabgrenzungen

Celle, den xx.xx.2022
 Stadt Celle
 Der Oberbürgermeister


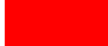


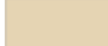

Dr. Nigge



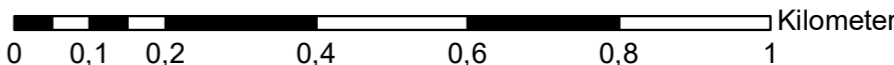


Stadt Celle
- Der Oberbürgermeister -

**Anlage B - Karte zur Verordnung vom
 xx.xx.2022 über die Festsetzung gem.
 § 91 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
 eines Trinkwasserschutzgebietes für
 das Wasserwerk Garßen der
 Stadtwerke Celle GmbH**

-  stadtgebiet
-  WSG_Garssen_Entw_2022_SZI_UTM
-  WSG_Garssen_Entw_2022_SZII_UTM
-  WSG_Garssen_Entw_2022_SZIIIA_UTM
-  WSG_Garssen_Entw_2022_SZIIIB_UTM
-  Flurstücke

Maßstab 1:10.000



Quelle ALKIS: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2020 & 2021
 Quelle WebAtlasNi: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2021 dl-de/by-2-0



WSGVO Anlage B.16 - Detailkarte O
 zu den Schutzgebietsabgrenzungen

Celle, den xx.xx.2022
 Stadt Celle
 Der Oberbürgermeister

Dr. Nigge



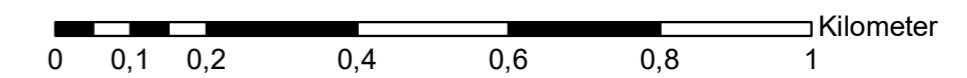


Stadt Celle - Der Oberbürgermeister -

**Anlage B - Karte zur Verordnung vom
xx.xx.2022 über die Festsetzung gem.
§ 91 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
eines Trinkwasserschutzgebietes für
das Wasserwerk Garßen der
Stadtwerke Celle GmbH**

- stadtgebiet
- WSG_Garssen_Entw_2022_SZI_UTM
- WSG_Garssen_Entw_2022_SZII_UTM
- WSG_Garssen_Entw_2022_SZIIIA_UTM
- WSG_Garssen_Entw_2022_SZIIIB_UTM
- Flurstücke

Maßstab 1:10.000



Quelle ALKIS: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2020 & 2021
Quelle WebAtlasNi: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2021 dl-de/by-2-0

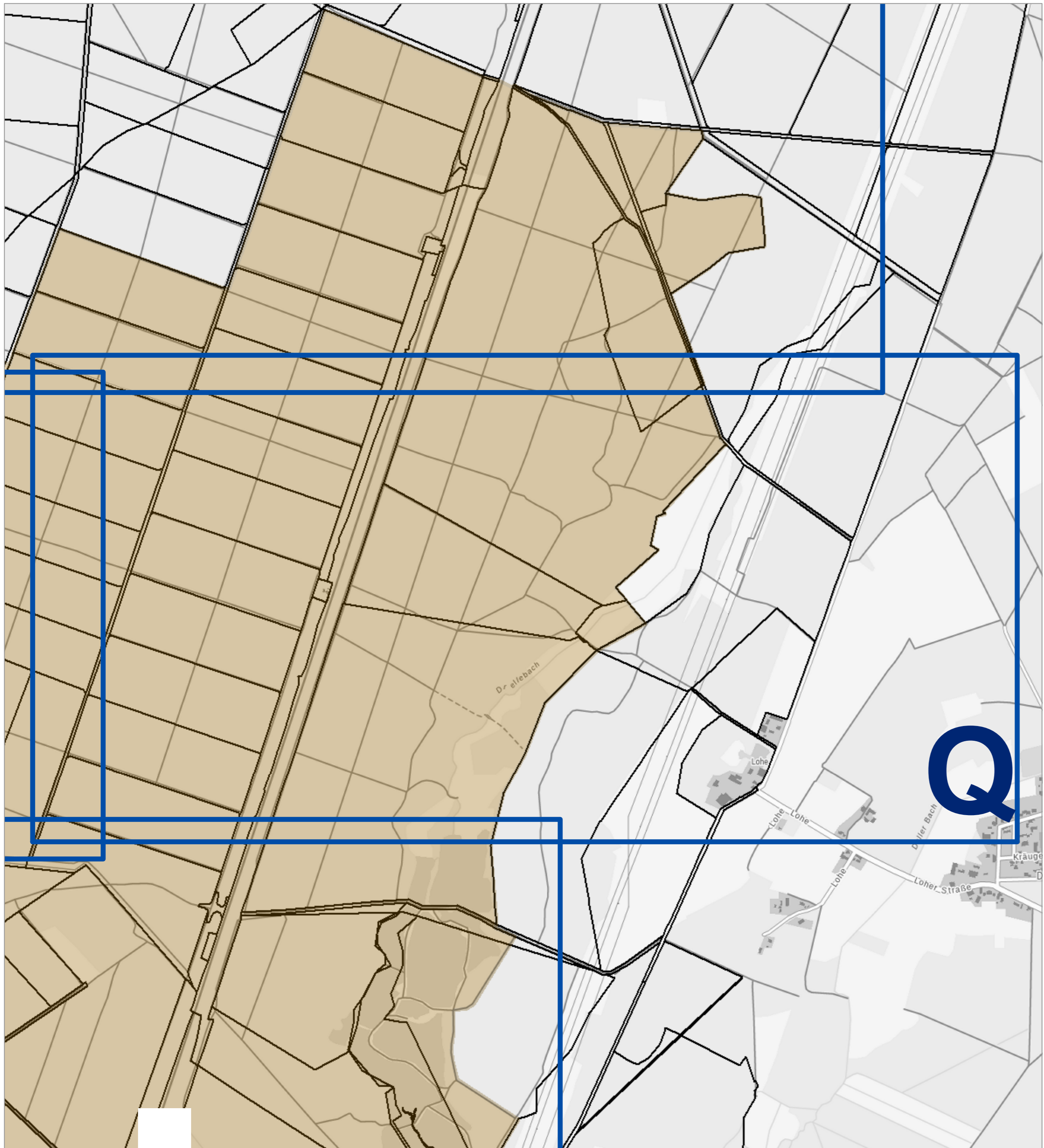


WSGVO Anlage B.17 - Detailkarte P
zu den Schutzgebietsabgrenzungen

Celle, den xx.xx.2022
Stadt Celle
Der Oberbürgermeister

Dr. Nigge



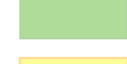


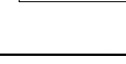




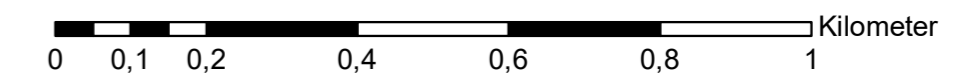
Stadt Celle

- Der Oberbürgermeister -

Anlage B - Karte zur Verordnung vom xx.xx.2022 über die Festsetzung gem. § 91 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eines Trinkwasserschutzbereiches für das Wasserwerk Garßen der Stadtwerke Celle GmbH

-  stadtgebiet
-  WSG_Garssen_Entw_2022_SZI_UTM
-  WSG_Garssen_Entw_2022_SZII_UTM
-  WSG_Garssen_Entw_2022_SZIIIA_UTM
-  WSG_Garssen_Entw_2022_SZIIIB_UTM
-  Flurstücke

Maßstab 1:10.000



Quelle ALKIS: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2020 & 2021
 Quelle WebAtlasNi: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2021 dl-de/by-2-0

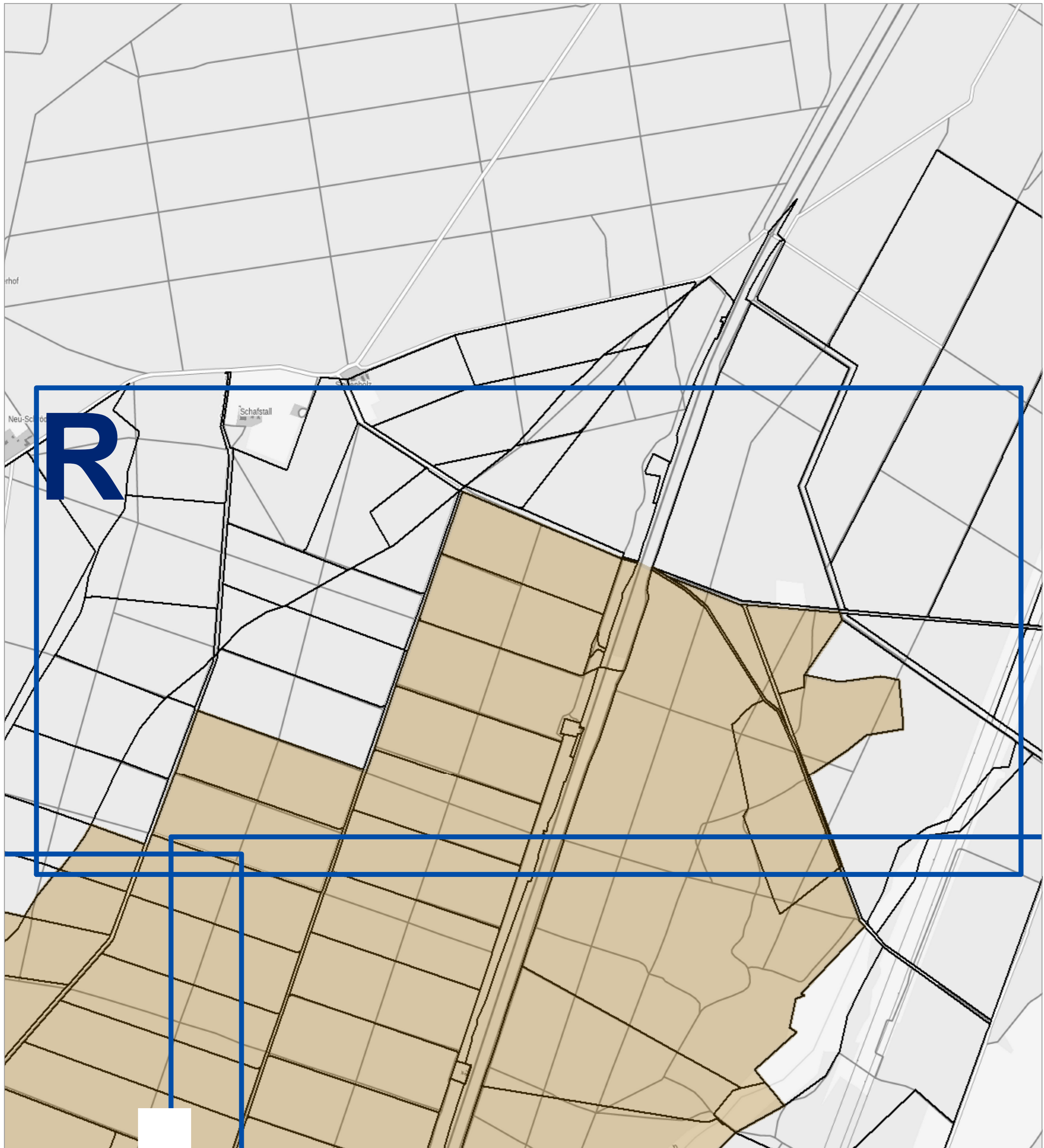


WSGVO Anlage B.18 - Detailkarte Q
zu den Schutzgebietsabgrenzungen

Celle, den xx.xx.2022
 Stadt Celle
 Der Oberbürgermeister

Dr. Nigge



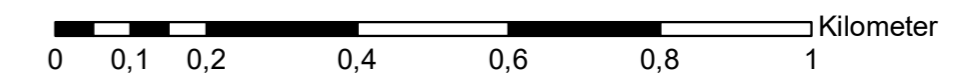


Stadt Celle - Der Oberbürgermeister -

**Anlage B - Karte zur Verordnung vom
xx.xx.2022 über die Festsetzung gem.
§ 91 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
eines Trinkwasserschutzgebietes für
das Wasserwerk Garssen der
Stadtwerke Celle GmbH**

- stadtgebiet
- WSG_Garssen_Entw_2022_SZI_UTM
- WSG_Garssen_Entw_2022_SZII_UTM
- WSG_Garssen_Entw_2022_SZIIIA_UTM
- WSG_Garssen_Entw_2022_SZIIIB_UTM
- Flurstücke

Maßstab 1:10.000



Quelle ALKIS: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2020 & 2021
Quelle WebAtlasNi: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2021 dl-de/by-2-0



WSGVO Anlage B.19 - Detailkarte R
zu den Schutzgebietsabgrenzungen

Celle, den xx.xx.2022
Stadt Celle
Der Oberbürgermeister

Dr. Nigge



WASSERRECHTSVERFAHREN GEM. § 91 NDS. WASSERGESETZ (NWG) ZUR NEUFESTSETZUNG EINES WASSERSCHUTZGEBIETES FÜR DAS WASSERWERK GARßEN DER STADTWERKE CELLE GMBH - SYNOPSIS DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER TÖB-BETEILIGUNG VOM MAI 2021 UND DER ONLINE-KONSULTATION VOM APRIL 2022

| NR. | BELANGSTRÄGER (TÖB) | ORIGINAL STELLUNGNAHME UND FACHLICHE BEWERTUNG | UMGANG BZW. SCHLUSS-EMPFEHLUNG DER VERWALTUNG |
|-----|---------------------|--|---|
|-----|---------------------|--|---|

**Synopsis Teil 1 von 2 – Zusammenfassung aus der Beteiligung Träger öffentlicher Belange (TÖB):
 Folgende TÖB wurden im Rahmen der TÖB-Beteiligung im Mai 2021 beteiligt und haben eine Stellungnahme abgegeben:**

| | | | |
|---|--|--|---|
| 1 | <p>Agrarberatung Celler Land GmbH Carsten Wittenberg</p> <p>Tel.: +495141903774 Fax: +495141901044 Sitz: Celle Amtsgericht Lüneburg / Geschäftsführer: Dipl.-Ing. agr. Jörn-H. Hellberg / Biermannstraße 14 / 29221 Celle landberatungcelle@t-online.de</p> <p>Stellungnahme vom 29.06.2021</p> | <p>1. Die neue Gebietskulisse wäre die 3. Änderung innerhalb der letzten 4 Jahre und bildet nicht die Grundlage, auf der das Schutzkonzept basiert. Noch im Schutzkonzeptzeitraum 2014-2018 wurde die neue gültige Gebietskulisse uns und den Landwirten vorgestellt.</p> <p>2. Mit in Kraft treten der Gebietskulisse 2018 wurden Extensivierungsmaßnahmen propagiert und umgesetzt, die auf die Gebietskulisse 2019 abzielen.</p> <p>3. Weiter gehende Extensivierungsmaßnahmen über AUM wurden an diese im Moment geltende Gebietskulisse angepasst und laufen über 5 Jahre und sind seitens der Landwirte nicht kündbar.</p> <p>4. Die Gebietskulisse aus 2019 sollte für eine langfristige und kontinuierliche Beratung aufrechterhalten bleiben, damit das Vertrauen der Landwirte in die in den Schutzgebieten angebotenen Maßnahmen und Beratungen erhalten bleibt. Mit kurzfristigen Änderungen geht die Akzeptanz gegenüber dem Grundwasserschutz verloren. Somit leidet die Nachhaltigkeit bei allen bis jetzt durchgeführten Maßnahmen und dieses gefährdet den bis heute erzielten Erfolg im Grundwasserschutz im Schutzgebiet Garßen.</p> <p>5. Mehrfach ist die Zerschneidung von Feldblöcken angesprochen worden. Wiederum ist hierauf keine Rücksicht genommen worden und es wurden nach alten Katasterunterlagen Grenzen festgelegt. Die jetzt vorherrschenden natürlichen Gegebenheiten sehen anders aus. Die Agrarverwaltung arbeitet seit 2003 mit dem Feldblockkataster. Diesem ist Rechnung zu tragen, weil Flächen quer zur Bewirtschaftung nur aufwendig bzw. durch mangelnde Akzeptanz hierzu gar nicht mit Wasserschutzmaßnahmen versehen werden. Es ist dadurch nicht auszuschließen, dass Nitrat in tiefere Bodenschichten gelangen kann und dadurch auf längere Sicht zur Verschlechterung der Grundwasserqualität beiträgt.</p> <p>6. Die Gebietskulisse für das jetzt gültige Schutzkonzept sollte beibehalten und um die Flächen, die neu hinzugekommen sind, erweitert werden. Nur so kann langfristig das Vorsorgeprinzip auf den Flächen, die in der Nähe der Grundwasserleiter liegen umgesetzt und Nachhaltigkeit erreicht werden.</p> | <p>Die bereits dritte Änderung seit 2014 ist durch veränderte Bemessungsparameter, insbesondere Erhöhung der landwirtschaftlichen Fördermengen, begründet.</p> <p>Zudem forderte der NLWKN bereits in 2018 erstmalig den Entwurf der neuen WSG-Zonierungen in das Beratungskonzept 2019-2023 aufzunehmen, da die bisherige WSG-Ausweisung im Gegensatz zum neuen Entwurf deutlich zu groß war. Somit wurden die Landesmittel für die Förderungen deutlich reduziert.</p> <p>Die Kooperationslandwirte erhielten somit auf Forderung des NLWKN bereits im Jahr 2018 den neuen und ersten Entwurf (Stand 22.07.2017). Auf der Kooperationssitzung am 27.06.2018 wurde das auf die neue Flächenkulisse abgestimmte Schutz- und Beratungskonzept 2019-2023 verabschiedet.</p> <p>Durch den Einfluss der Feldberegnung auf das Einzugsgebiet des WW Garßen wurde durch die UWB mit Abstimmungsgespräch am 6.3.2019 festgelegt, dass für die Feldberegnung die aktualisierten Ansätze in die WSG-Modellierung einfließen (Verfahren: Fördermengenanteile auf einzelne</p> |
|---|--|--|---|

WASSERRECHTSVERFAHREN GEM. § 91 NDS. WASSERGESETZ (NWG) ZUR NEUFESTSETZUNG EINES WASSERSCHUTZGEBIETES FÜR DAS WASSERWERK GARßEN DER STADTWERKE CELLE GMBH - SYNOPSIS DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER TÖB-BETEILIGUNG VOM MAI 2021 UND DER ONLINE-KONSULTATION VOM APRIL 2022

| NR. | BELANGTRÄGER (TÖB) | ORIGINAL STELLUNGNAHME UND FACHLICHE BEWERTUNG | UMGANG BZW. SCHLUSS-EMPFEHLUNG DER VERWALTUNG |
|-----|--------------------|--|---|
| | | | <p>Brunnen umlegen, nicht über die ges. Verbandsfläche als neg. GW-Förderrate ansetzen, Fördermenge tiefenorientiert auf GW-Stockwerke verteilen, 1/3 im oberen, 2/3 im unteren GW-Stockwerk. Berechnungsmenge: Mittlere Fördermengen 2008-2014 von 6.355.000 m³/a statt bisher mittl. Menge 2001-2005 von 3.369.000 m³/a).</p> <p>Die somit erfolgten Sensitivitätsanalysen hinsichtlich der Verfahrensänderung und Berechnungsmenge ergaben, dass Auswirkungen bzgl. des veränderten Verfahrens flächenbezogen oder brunnenbezogen bei gleichbleibender Berechnungsmenge keine signifikanten Veränderungen aufzeigen.</p> <p>Die Zuordnung zum GW-Stockwerk ist relativ gering und unwesentlich.</p> <p>Hingegen bewirkt der höhere Fördermengenanteil rein rechnerisch einen um 0,5 -1m tieferen GW-Stand, wobei die Strömungssituation kaum verändert wird. Somit wurde das Modell im Jahr 2019 nochmals nachkalibriert und erneut angepasst. Die Entwürfe 2019 und 2020 unterscheiden sich nur geringfügig bzgl. einzelner Flurstücksgrenzen (leichte Verlagerung der Kullisse nach Osten).</p> <p>Zu 4. und 6.:</p> |

WASSERRECHTSVERFAHREN GEM. § 91 NDS. WASSERGESETZ (NWG) ZUR NEUFESTSETZUNG EINES WASSERSCHUTZGEBIETES FÜR DAS WASSERWERK GARßEN DER STADTWERKE CELLE GMBH - SYNOPSE DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER TÖB-BETEILIGUNG VOM MAI 2021 UND DER ONLINE-KONSULTATION VOM APRIL 2022

| NR. | BELANGTRÄGER (TÖB) | ORIGINAL STELLUNGNAHME UND FACHLICHE BEWERTUNG | UMGANG BZW. SCHLUSS-EMPFEHLUNG DER VERWALTUNG |
|-----|--------------------|--|---|
| | | | <p>Sobald das Wasserschutzgebiet Garßen neu festgesetzt ist, sind die Grenzen maßgeblich für die Maßnahmen im Rahmen des niedersächsischen Kooperationsmodells. Die innerhalb des neuen Wasserschutzgebietes befindlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen bilden dann die Grundlage für die Bemessung des als Finanzhilfe zur Verfügung zu stellenden Budgets für die Kooperation. Ob diese Änderung bereits auf den laufenden Finanzhilfevertrag, der Ende 2023 endet, Auswirkungen haben wird, lässt sich derzeit nicht mit Bestimmtheit sagen, da sowohl Zeitpunkt der Festsetzung als auch die tatsächliche Budgetauswirkung noch nicht bekannt sind. Für einen anschließenden Finanzhilfevertrag auf Grundlage eines Schutzkonzeptes mit der Laufzeit 2024 bis 2028 muss aufgrund der bestehenden Gesetzeslage das bis dahin festgesetzte Wasserschutzgebiet Garßen die Grundlage und die Grenzen der Maßnahmen des niedersächsischen Kooperationsmodells bilden.</p> <p>Zu 5.: Der Entwurf des neuen WSG erfolgte auf Grundlage aktueller Katasterdaten, auch die aktuellen Feldblöcke sind in die Datengrundlage eingeflossen</p> |

WASSERRECHTSVERFAHREN GEM. § 91 NDS. WASSERGESETZ (NWG) ZUR NEUFESTSETZUNG EINES WASSERSCHUTZGEBIETES FÜR DAS WASSERWERK GARßEN DER STADTWERKE CELLE GMBH - SYNOPSIS DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER TÖB-BETEILIGUNG VOM MAI 2021 UND DER ONLINE-KONSULTATION VOM APRIL 2022

| NR. | BELANGSTRÄGER (TÖB) | ORIGINAL STELLUNGNAHME UND FACHLICHE BEWERTUNG | UMGANG BZW. SCHLUSS-EMPFEHLUNG DER VERWALTUNG |
|-----|--|---|---|
| | | <p>Inhaltliche Bedenken</p> | <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen, die Anregungen finden keine Berücksichtigung.</p> |
| 2 | <p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</p> <p>Dagmar Schätze</p> <p>Tel.: +4939150665442 Fax: +4939159665429 Mobil: +49174 2005752 Mail: Toeb.ni@bundesimmobilien.de</p> <p>Hauptstelle Magdeburg Portfoliomanagement / Otto-von-Guericke-Straße 4 / 39104 Magdeburg</p> <p>Stellungnahme vom 20.07.2021</p> | <p>Gemäß ENWURF - Anlage A Karte zur Verordnung über die Festsetzung eines Trinkwasserschutzgebietes für das Wasserwerk Garßen der Stadtwerke Celle GmbH - sind in den geplanten Schutzzonen diverse BlmA –eigene Wirtschaftseinheiten (WE) belegen. Zu den BlmA-eigenen Liegenschaften WE 143277 – Standortschießanlage Celle und WE 143278 Standortübungsplatz Celle, die beide im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements an die Bundeswehr vermietet sind. Werden seitens der BlmA als Eigentümerin hinsichtlich des durchzuführenden Anhörungsverfahrens keine weiteren Hinweise, Anmerkungen oder Ergänzungen vorgebracht. Hier wird davon ausgegangen, dass die Bundeswehrverwaltung ebenfalls zu dieser Online-Beteiligung angeschrieben und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden ist. Für die Ausführungen zu den nachfolgend aufgeführten BlmA-eigenen Liegenschaften wird jedoch entsprechende Berücksichtigung bei der weiteren Planung gebeten.</p> <p><u>WE 109481 –Celle/ Scheuen, ehem. Schießgelände, Flugplatz Arloh</u></p> <p>Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) ist unter anderem Eigentümerin des Flurstücks 16/9 der Flur 12 der Gemarkung Garßen sowie der Flurstücke 4/31 und 4/32 der Flur 6 der Gemarkung Scheuen. Dies vorangestellt, bestehen gegen den Entwurf der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen Wasserwerk Garßen, Stadt Celle, der Stadtwerke Celle GmbH - Wasserschutzgebietsverordnung WW Garßen erhebliche Bedenken. Die genannten Flurstücke liegen nach vorliegendem Entwurf in der Schutzzone III A und am Rande der Schutzzone III B.</p> <p>Die Flurstücke 16/9 und 4/32 der Flur 6 der Gemarkung Scheuen sind zu einem Großteil seit 1954 an die Flugsport-Vereinigung Celle Motorfluggruppe e. V. vermietet. Hierbei handelt es sich um einen genehmigten Verkehrslandeplatz, der seinerzeit als "landwirtschaftlich nicht nutzbares Ödland" übernommen wurde. Im Laufe der Jahre ist daraus ein offizieller Flugplatz mit allen erforderlichen Anlagen (Rollbahn, Tower, Flugzeugunterstellhallen, Vereinshaus mit Kantine) entstanden. Darüber hinaus wurde mit dem Flugsportverein zum 01.012021 ein neuer und langfristiger Mietvertrag über eine Dauer von 30 Jahren geschlossen.</p> <p>Es wird eingeschätzt, dass aufgrund der Neufestsetzung des geplanten Wasserschutzgebietes der Betrieb des Verkehrslandeplatzes und der dazugehörigen Bereiche der Platzrunde erheblich erschwert bzw. die Nutzung komplett untersagt wird.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird gegen diesen Bereich des geplanten Vorhabens Einspruch erhoben.</p> <p>Zwei weitere BlmA-eigene Liegenschaften, die WE 109700 - Scheuen, Forstfläche und die WE 109996 - Freifläche Celle-Scheuen, beide in der Verwaltung des Bundesforstbetriebes Niedersachsen - einem anerkannten Kompensationsträger,</p> | <p>Bundeswehr wurde beteiligt. Die Belange der Bundeswehr werden durch das Vorhaben berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Das Flurstück 16/9 der Flur 12 befindet sich im alten sowie im neuen WSG in Zone IIIA. Das Flurstück 4/31 der Flur 6 befindet sich zukünftig außerhalb des WSG und das Flurstück 4/32 nach wir vor in Zone IIIA.</p> |

| NR. | BELANGSTRÄGER (TÖB) | ORIGINAL STELLUNGNAHME UND FACHLICHE BEWERTUNG | UMGANG BZW. SCHLUSS-EMPFEHLUNG DER VERWALTUNG |
|-----|---------------------|--|---|
|-----|---------------------|--|---|

| | | <p>sind gemäß Anlage <i>WSG_Garssen_HG_Anlage_Hy4_1_1_Abweichungen_SRS_H_L1</i> in der Zone IIIB der Antragsunterlagen, Teil Hydrologisches Gutachten belegen.</p> <p>WE 109700 - Scheuen Forstfläche Die betroffene BImA-eigene Liegenschaft Scheuen Forstfläche umfasst das Flurstück 4/16 der Flur 6 in der Gemarkung Scheuen mit einer Größe von 8,43 ha. Die Liegenschaft fungiert als Potentialfläche für künftigen Bundesbedarf an Ausgleichs- und Ersatzflächen.</p> <p>WE 109996 - Freifläche Celle-Scheuen Die betroffene Liegenschaft in einer Größe von 7,65 ha umfasst die nachfolgend aufgeführten Flurstücke:</p> <table border="1" data-bbox="577 707 1384 852"> <thead> <tr> <th>Objektidentifikation</th> <th>Größe in m²</th> <th>Gemarkung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>FLS DE-03-3918/4/ 91 / 1</td> <td>32.080,00</td> <td>Scheuen</td> </tr> <tr> <td>FLS DE-03-3918/2/ 10 / 2</td> <td>1.102,00</td> <td>Scheuen</td> </tr> <tr> <td>FLS DE-03-3918/2/</td> <td>39.849,00</td> <td>Scheuen</td> </tr> <tr> <td>FLS DE-03-3918/4/ 93 / 29</td> <td>3.517,00</td> <td>Scheuen</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die gesamte Liegenschaft soll im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen weiterentwickelt werden. Auf der Liegenschaft wurde zudem ein Risiko durch Kampfmittel festgestellt. Um Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.</p> <p><u>Hinweis in eigener Sache:</u> Die Wahrnehmung der Aufgaben als Träger öffentlicher Belange und als Eigentümer für die BImAeigenen Liegenschaften in Niedersachsen erfolgt ausschließlich von hier aus. Ich bitte Sie daher, für eine fristgerechte Bearbeitung erforderlicher Stellungnahmen künftig Ihre Beteiligungsschreiben für Vorhaben in Niedersachsen ausschließlich an folgende Anschrift zu adressieren: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle Portfoliomanagement Otto-von-Guericke-Straße 4 39104 Magdeburg E-Mail-Adresse: toeb.ni@bundesimmobilien.de</p> <p>Auch bitte ich Sie, diese Kontaktdaten in Ihren Verteiler für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange aufzunehmen und die von Ihnen bisher verwendeten Kontaktdaten</p> <p style="text-align: center;">Bundesforstamt Wense, Forstweg 2, 29683 Wense,</p> | Objektidentifikation | Größe in m ² | Gemarkung | FLS DE-03-3918/4/ 91 / 1 | 32.080,00 | Scheuen | FLS DE-03-3918/2/ 10 / 2 | 1.102,00 | Scheuen | FLS DE-03-3918/2/ | 39.849,00 | Scheuen | FLS DE-03-3918/4/ 93 / 29 | 3.517,00 | Scheuen | <p>Das Flurstück 4/16 der Flur 6 liegt zukünftig außerhalb des WSG.</p> <p>Die Flurstücke 3/1 und 10/2 der Flur 2 sowie die Flurstücke 91/1 und 93/29 befinden sich zukünftig nicht mehr in Zone IIIA, sondern außerhalb des WSG. Stellungnahme erfolgte nicht auf Grundlage des WSG_{neu}, Flurstücke liegen jetzt zum Teil nicht mehr im WSG bzw. in anderen Zonen. Es ergeben sich demnach keine nachteiligen Veränderungen im Sinne der BiMA.</p> <p>Die angezeigte Adressänderung wird berücksichtigt.</p> |
|---------------------------|-------------------------|---|----------------------|-------------------------|-----------|--------------------------|-----------|---------|--------------------------|----------|---------|-------------------|-----------|---------|---------------------------|----------|---------|---|
| Objektidentifikation | Größe in m ² | Gemarkung | | | | | | | | | | | | | | | | |
| FLS DE-03-3918/4/ 91 / 1 | 32.080,00 | Scheuen | | | | | | | | | | | | | | | | |
| FLS DE-03-3918/2/ 10 / 2 | 1.102,00 | Scheuen | | | | | | | | | | | | | | | | |
| FLS DE-03-3918/2/ | 39.849,00 | Scheuen | | | | | | | | | | | | | | | | |
| FLS DE-03-3918/4/ 93 / 29 | 3.517,00 | Scheuen | | | | | | | | | | | | | | | | |

WASSERRECHTSVERFAHREN GEM. § 91 NDS. WASSERGESETZ (NWG) ZUR NEUFESTSETZUNG EINES WASSERSCHUTZGEBIETES FÜR DAS WASSERWERK GARßEN DER STADTWERKE CELLE GMBH - SYNOPSE DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER TÖB-BETEILIGUNG VOM MAI 2021 UND DER ONLINE-KONSULTATION VOM APRIL 2022

| NR. | BELANGTRÄGER (TÖB) | ORIGINAL STELLUNGNAHME UND FACHLICHE BEWERTUNG | UMGANG BZW. SCHLUSS-EMPFEHLUNG DER VERWALTUNG |
|-----|--|---|---|
| | | <p>E-Mail-Adresse: BF-NDS@bundesimmobilien.de zu löschen. Für Ihr Verständnis danke ich.</p> <hr/> <p>Inhaltliche Bedenken</p> | <hr/> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen, die Anregungen finden keine Berücksichtigung. Die Bundeswehr wurde beteiligt.</p> |
| 3 | <p>Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p> <p>Herr Weinand</p> <p>Tel.: +49228 55044588 Fax: +492285504895763 baiudbwtoeb@bundeswehr.org Fontainengraben 200 / 53123 Bonn</p> <p>Stellungnahme vom 10.12.2021</p> | <p>Die Belange der Bundeswehr werden durch das Vorhaben berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <hr/> <p>Keine Bedenken</p> | <hr/> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p> |
| 4 | <p>Gemeinde Eschede</p> <p>Florian Bruns</p> <p>Tel.: +49514241123 Fax: +495142411923 Mail: florian.bruns@eschede.de FB1 Strukturförderung, Gemeindeent-</p> | <p>Dem Schutz des Grundwassers und der damit verbundenen Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung ist ein sehr hoher Stellenwert zuzuordnen. Die von Ihnen angestrebte Planung nimmt die Gemeinde Eschede zur Kenntnis. Das Allgemeinwohl wird durch die Sicherung der Wasserversorgung geschützt und gefördert. Es sind allerdings auch Einzelinteressen zu beachten:</p> <p>Im Plangebiet befinden sich die Loher Teiche, die als Wirtschaftsteiche von der Loher Teichwirtschaft betrieben werden. Ich gehe davon aus, dass allein aus der Ausweisung großer Flächen als Landschaftsschutzgebiet (LÜ 38) in diesem Bereich eine das Gebiet nachhaltig beeinträchtigende erhöhte Wasserentnahme nicht erfolgt und damit die Teichwirtschaft ebenfalls nicht beeinträchtigt wird.</p> | <p>Die Höhe der Wasserentnahmemenge ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> |

WASSERRECHTSVERFAHREN GEM. § 91 NDS. WASSERGESETZ (NWG) ZUR NEUFESTSETZUNG EINES WASSERSCHUTZGEBIETES FÜR DAS WASSERWERK GARßEN DER STADTWERKE CELLE GMBH - SYNOPSIS DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER TÖB-BETEILIGUNG VOM MAI 2021 UND DER ONLINE-KONSULTATION VOM APRIL 2022

| NR. | BELANGTRÄGER (TÖB) | ORIGINAL STELLUNGNAHME UND FACHLICHE BEWERTUNG | UMGANG BZW. SCHLUSS-EMPFEHLUNG DER VERWALTUNG |
|-----|--|---|--|
| | <p>wicklung, Bauen, Bauhof / Am Glockenkolk 1 / 29348 Eschede</p> <p>Stellungnahme vom 04.08.2021</p> | <p>Die mit der Ausweisung als Wasserschutzgebiet einhergehenden Nutzungsbeschränkungen dürfen in ihrer Intensität nicht dazu führen, dass die Bewirtschaftung erheblich erschwert und dadurch wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll ist. Zudem wird durch die im Entwurf der Verordnung festgesetzten Inhalte insbesondere das Betriebswesen der landwirtschaftlichen Betriebe im Bereich Eschede berührt. Ich gehe davon aus, dass Sie in Ihrer Beteiligung der Träger öffentlicher Belange auch die Nds. Landwirtschaftskammer beteiligt haben und dieser damit Gelegenheit gegeben wurde, die Interessen der landwirtschaftlichen Betriebe entsprechend vertreten zu können.</p> <hr/> <p>Inhaltliche Anmerkungen/Anregungen</p> | <p>Siehe Anlage C der Wasserschutzgebietsverordnung.</p> <p>Beteiligung entsprechender Behörden ist erfolgt.</p> <hr/> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen..</p> |
| 5 | <p>Gemeinde Südheide</p> <p>Merle-Lu Gibbs</p> <p>Tel.: +4950526518 Fax: +4950526565 Mail: Merle-Lu.Gibbs@Gemeinde-Suedheide.de</p> <p>Fachbereich Planen, Bauen & Entwicklung / Rathaus Hermannsburg / Am Markt 3 / 29320 Südheide</p> <p>Stellungnahme vom 24.09.2021</p> | <p>Seitens der Gemeinde Südheide bestehen keine Bedenken zur geplanten Verordnung über die Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes „Garßen“.</p> <hr/> <p>Keine Bedenken</p> | <hr/> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p> |
| 6 | <p>Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD)</p> <p>Kathrin Damm</p> | <p>Kernaussagen des GLD</p> <p>Die hydrogeologische Abgrenzung des Grundwassereinzugsgebietes ist fachlich nachvollziehbar dargestellt. Die vorliegenden Antragsunterlagen sind aus Sicht des GLD zur Durchführung des anstehenden Wasserschutzgebietsverfahrens unter Berücksichtigung folgender Hinweise geeignet.</p> | |

WASSERRECHTSVERFAHREN GEM. § 91 NDS. WASSERGESETZ (NWG) ZUR NEUFESTSETZUNG EINES WASSERSCHUTZGEBIETES FÜR DAS WASSERWERK GARßEN DER STADTWERKE CELLE GMBH - SYNOPSIS DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER TÖB-BETEILIGUNG VOM MAI 2021 UND DER ONLINE-KONSULTATION VOM APRIL 2022

| NR. | BELANGSTRÄGER (TÖB) | ORIGINAL STELLUNGNAHME UND FACHLICHE BEWERTUNG | UMGANG BZW. SCHLUSS-EMPFEHLUNG DER VERWALTUNG |
|-----|---|---|---|
| | <p>Tel.: +495116433693 Fax: +495116432304 Mail: Katrin.Damm@lbeg.niedersachsen.de Referat L3.3 „Grundwasserschutz“ / Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie / Stilleweg 2 / 30655 Hannover</p> <p>Weitere Ansprechpartner:</p> <p>Frau Domscheit (NLWKN Betriebsstelle Verden), Herr Dr. Bug und Frau Dr. Heumann (LBEG)</p> <p>Stellungnahme vom 23.08.2021</p> | <p>Fachliche Hinweise und Empfehlungen des GLD -Zum hydrogeologischen Gutachten, CONSULAQUA Hildesheim [1]:</p> <p>Der GLD war im Rahmen der Voruntersuchungen und Auswertungen zur hydrogeologischen Grenzziehung des Einzugsgebietes der Trinkwassergewinnung Garßen beteiligt. Die hydrogeologischen und hydraulischen Kriterien zur Abgrenzung des beantragten Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen wurden dabei entsprechend den LBEG Empfehlungen (Geofakten 2: Hydrogeologische und bodenkundliche Anforderungen an Anträge zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten für Grundwasser) und der GLD Stellungnahme vom 28.05.2018 erörtert und abgestimmt.</p> <p>In [1] wird erwähnt, dass im Rahmen der Aktualisierung des Grundwasserströmungsmodells die Grundwasserneubildungswerte sinnvoll angepasst wurden. Zur Nachvollziehbarkeit der Parameteranpassung empfehlen wir die Ergänzung der Unterlagen durch eine kartographische Darstellung und ggf. Diskussion der Grundwasserneubildungswerte vor und nach Kalibrierung. Gemäß Protokoll zum Abstimmungsgespräch am 06.03.2019 [4] wurde durch CONSULAQUA Hildesheim erläutert, dass auch über den östlichen Modellrand ein signifikanter Gw-Zustrom anzusetzen ist. Dieser ist in [1] unter Kap. 5.6.4 Wasserbilanz der Kalibrierung aufgeführt, jedoch nicht in der Beschreibung der Randbedingungen im Kapitel 5.4 enthalten. Wir empfehlen hier eine entsprechende Korrektur/Ergänzung im Gutachten.</p> <p>Die Abgrenzung des Einzugs- und Durchströmungsgebietes erfolgte anhand modellberechneter Strömungslinien. Diese sind in der Anlage Hy 4.4 in der Aufsicht dargestellt. Anhand der Darstellung ist nicht ersichtlich, welches Grundwasserstockwerk durchströmt wird. Eine vertikale Darstellung der Strömungslinien halten wir zur Plausibilisierung des Einzugsgebietes für zweckmäßig und sollte ergänzt werden. Die Berücksichtigung des Stockwerkbaus (oberer und unterer Grundwasserleiter) und der hydraulischen Fenster bei der Einzugsgebietsermittlung ist derzeit durch Schnittbilder und Mächtigkeitkarten dokumentiert.</p> <p>-Flurstücksscharfe Abgrenzung Zone II: Da pathogene Mikroorganismen im Untergrund in der Regel innerhalb von 50 Tagen absterben, empfiehlt der GLD zum Schutz des Trinkwassers bei der flurstücksscharfen Abgrenzung die modelltechnisch ermittelte Zone II nicht zu unterschreiten</p> | <p>In Abstimmung mit dem GLD hat das Büro CONSULAQUA ergänzende Unterlagen zum hydrogeologischen Gutachten erstellt und damit die Anpassung der Grundwasserneubildung textlich erläutert und in einer Abbildung veranschaulicht sowie hinsichtlich der Fließwege eine Karte der Neubildungs- und Durchströmungsgebiete mit textlicher Erläuterung zur Neubildungsmenge im Einzugsgebiet erstellt. Der Grundwasserzustrom in den Randbedingungen wurde textlich gewürdigt und dargelegt (siehe Anlage zu dieser Synopse).</p> <p>Die Zone II wurde dementsprechend um Brunnen 26 um die Fläche von drei Flurstücken der Gemarkung Garßen erweitert.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flur 8 Flurstücke 63/3 und 108/48, Eigentum der Stadtwerke Celle GmbH - Flur 7 Flurstück 167/49, Eigentum der Stadt Celle |

WASSERRECHTSVERFAHREN GEM. § 91 NDS. WASSERGESETZ (NWG) ZUR NEUFESTSETZUNG EINES WASSERSCHUTZGEBIETES FÜR DAS WASSERWERK GARßEN DER STADTWERKE CELLE GMBH - SYNOPSIS DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER TÖB-BETEILIGUNG VOM MAI 2021 UND DER ONLINE-KONSULTATION VOM APRIL 2022

| NR. | BELANGSTRÄGER (TÖB) | ORIGINAL STELLUNGNAHME UND FACHLICHE BEWERTUNG | UMGANG BZW. SCHLUSS-EMPFEHLUNG DER VERWALTUNG |
|-----|---------------------|--|---|
| | | <p>- Entwurf der WSG-VO [2]: Zu § 2 Abs. 3: Dieser Absatz ist nicht richtig formatiert und scheint inhaltlich zu Abs. 2 zu gehören. Zu § 6 Abs. 9: Hier stimmt der Bezug zum späteren Paragraphen nicht. Ordnungswidrigkeiten werden in § 14 geregelt. Zu § 13 Abs. 1: Hier stimmt der Bezug auf „§ 6 Abs. 4 des Pflanzenschutzgesetzes“ nicht. Ist § 11 des PflSchG gemeint? Zu § 14 Abs. 1 e): Hier stimmt der Bezug auf „§ 9 Abs. 3“ nicht. Es müsste § 9 Abs. 2 heißen. Zu § 14 Abs. 1 g): Statt auf „diesen Leitfaden“ sollte lieber auf „diese Verordnung“ verwiesen werden. Zu Anlage C: Die Bezeichnung „Verzeichnis der Schutzbestimmungen für genehmigungsbedürftige (g), verbotene (v) und durch diese Schutzgebietsverordnung nicht geregelte (-) Handlungen und Maßnahmen in den Wasserschutzgebiets-Zonen II, III A und III B“ stimmt nicht mit den in den Paragraphen 5 und 6 genannten Definitionen der Kürzel „g“ und „(-)“ überein (beschränkt zulässig vs. genehmigungsbedürftig; zulässig vs. nicht geregelt). Dies sollte einheitlich sein.</p> <p>Zu SB 1.2.2: Bei der Einleitung von unverschmutzt abfließendem Niederschlagswasser von Dach-, Hof oder Wegeflächen von Wohngrundstücken über Rigolen, Rohrversickerung kann in Zone III der Genehmigungsvorbehalt wegfallen. Zu SB 4: Die Handlungshilfe Teil II des NLWKN sieht für die Unterpunkte 4.1 und 4.2 strengere Bestimmungen vor. Wir empfehlen, für die SB 4.1 die Spezifizierung „bauaufsichtlich zugelassene“ bei der Beschreibung der Kleinkläranlagen zu ergänzen (analog zu SB 3.1). Zu SB 7: Komposte in privaten Hausgärten sollten als Ausnahme unter 7.1 gefasst werden und als in allen Zonen zulässig kategorisiert werden. Zu SB 8.1: Die SB sollte gestrichen werden, da sonst ein Widerspruch zu SB 9 vorliegt. Zu SB 9: Analog zu SB 8.1 sollte hier die „Und/oder-Bestimmung“ aufgenommen werden: „Gärreste (...) und/oder Wirtschaftsdünger“. Zu SB 9, 10: Hier stimmt der Bezug „§ 2 Nr. 11 DüV“ nicht. Es müsste § 2 Nr. 13 DüV heißen.</p> <p>Zu SB 9.1.4, 10.1.2, 12.1.4: Es sollte spezifiziert werden, auf welche Art und Weise der Nachweis des Düngedarfs zu erfolgen hat (siehe auch § 13 Abs. 2). Zu SB 12.1.4: Bei Abfuhr des Aufwuchses sollte nicht max. 80 kg/ha Gesamtstickstoff, sondern max. 60 kg/ha ausgebracht werden dürfen, da die DüV im Herbst maximal eine Ausbringung von 60 kg Gesamtstickstoff zulässt. Zu SB 15.3 und 15.4: Sofern diese Bestimmungen als Ausnahmen der SB 15.2 gemeint sind, sollten sie als 15.2.1 bzw. 15.2.2 bezeichnet werden, um den Bezug klarzustellen. Zu SB 24.1: Lagern von Silagen als Feldmiete mit einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 30 %, nicht 28% sollte hier geregelt werden, da laut gemeinsamen Runderlass ML/MU zur Silagelagerung vom 30.09.2015 das Lagern in Feldmieten nur ab Trockensubstanzgehalten von 30 % gestattet ist. Zu SB 24.3: Um beispielsweise auch Quaderballensilage zu berücksichtigen, sollte „unbeschädigte Rundballensilage“ in „unbeschädigte Ballensilage“ geändert werden.</p> | <p>Die Zone IIIA wurde analog um oben genannte Flurstücke verkleinert.</p> <p>Redaktionelle und inhaltliche Einwände, auf die hier nicht näher eingegangen wird, werden übernommen.</p> <p>Nachweis des Düngedarfs erfolgt auf Grundlage der Anlage 4 zu § 4 Abs. 1 und 2 DüV „Ermittlung des Stickstoffdüngedarfs“. Siehe auch § 8 Abs. 2 der WSGVO.</p> |

WASSERRECHTSVERFAHREN GEM. § 91 NDS. WASSERGESETZ (NWG) ZUR NEUFESTSETZUNG EINES WASSERSCHUTZGEBIETES FÜR DAS WASSERWERK GARßEN DER STADTWERKE CELLE GMBH - SYNOPSIS DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER TÖB-BETEILIGUNG VOM MAI 2021 UND DER ONLINE-KONSULTATION VOM APRIL 2022

| NR. | BELANGSTRÄGER (TÖB) | ORIGINAL STELLUNGNAHME UND FACHLICHE BEWERTUNG | UMGANG BZW. SCHLUSS-EMPFEHLUNG DER VERWALTUNG |
|-----|---------------------|---|--|
| | | <p>Zu SB 31: Anliegerverkehr sollte als Ausnahme unter 31.1 gefasst werden und als in allen Zonen zulässig kategorisiert werden.</p> <p>Zu SB 37.2 und 37.3: Diese Bestimmungen sollten als Unterpunkte zu SB 37.1 aufgeführt werden (37.1.1 bzw. 37.1.2), um den Bezug klarzustellen.</p> <p>Zu SB 37.2: Es wird nicht deutlich, auf welche Vorsorgewerte sich hier bezogen wird, zumal es für den Pfad Boden – Grundwasser in Anhang 2 der BBodSchV zwar Prüfwerte, jedoch keine Vorsorgewerte gibt. Bei den Vorsorgewerten in Anhang 2 der BBodSchV wiederum geht es um die Besorgnis des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen. Ein direkter Bezug zu Konzentrationen im Sickerwasser besteht hier nicht. Es wird empfohlen, diese Angabe zu konkretisieren (z.B. Nennung der Tabellennummer oder des Wirkungspfades).</p> <p>Zu SB 44.2 – 44.5: Sofern diese Bestimmungen als Ausnahmen der SB 44.1 gemeint sind, sollten sie als 44.1.1, 44.1.2 etc. bezeichnet werden, um den Bezug klarzustellen.</p> <p>Zu SB 51.1: In dieser SB müssen Golfplätze nicht genannt werden, da sie in SB 51.1.1 gesondert behandelt werden.</p> <p>Zu SB 61.1: Diese Ausnahme sollte als in allen Zonen zulässig kategorisiert werden.</p> <p>Zu 66.4: Sofern diese Bestimmung als Ausnahmen der SB 66.3 gemeint ist, sollte sie als 66.3.1 bezeichnet werden, um den Bezug klarzustellen.</p> <p>-Außerdem weisen wir auf folgende redaktionelle Unstimmigkeiten in Anlage D hin: Die Bezeichnung „Verzeichnis der Begriffsbestimmungen zu den Schutzbestimmungen gemäß Anlage C dieser Verordnung für genehmigungsbedürftige (g), verbotene (v) und durch diese Schutzgebietsverordnung nicht geregelte (-) Handlungen und Maßnahmen in den Wasserschutzgebietszonen II, III A und III B“ stimmt nicht mit den in den Paragraphen 5 und 6 genannten Definitionen der Kürzel „g“ und „(-)“ überein (beschränkt zulässig vs. genehmigungsbedürftig; zulässig vs. nicht geregelt). Dies sollte einheitlich sein (siehe auch Anmerkung zu Anlage C).</p> <p>Analog zur Handlungshilfe Teil II des NLWKN sollte hier in Definitionen und Begründungen differenziert werden. Des Öfteren werden Definitionen zu Begriffen genannt, die in dem zugrundeliegenden Paragraphen bzw. der zugrundeliegenden SB nicht genannt werden.</p> <p>Zu Nr. 12: Die Spezifizierung von „sonstigen Flächen“ könnte direkt in die Tabelle unter Anlage C übernommen werden.</p> <p>Zu Nr. 28: Die Definition von Pflanzenschutzmitteln sollte mit der aus Nummer 26 übereinstimmen.</p> <p>Zu Nr. 32: Hier stimmen drei Bezüge nicht. Die Pflicht zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach UVPG für diese Rohrleitungen ergibt sich aus § 65 Abs. 1. § 65 Abs. 2 Satz 2 sieht das Entfallen der Plangenehmigung bei unwesentlicher Bedeutung vor. Diese Ausnahme wird für Rohrleitungsanlagen laut § 20 Abs. 2 Satz 4 ausgeschlossen.</p> <p>Zu Nr. 36: Die Definition der Komposte weicht von der in Nr. 7 ab.</p> <p>Zu Nr. 48: Hier kann auf die Ausführungen zu wassergefährdenden Stoffen unter Nr. 29 verwiesen werden.</p> <p>Zu Nr. 51: Analog zu Anlage C sollten Golfplätze hier gesondert aufgeführt werden. Die Angaben zum hohen Einsatz von PBSM und extrem hohen Einsatz von Düngemittel treffen in der Praxis nicht zwangsläufig zu.</p> <p>Zu Nr. 61: Hier ist von Erdaufschlüssen von mehr als 10 m Tiefe die Rede. In der Tabelle unter Anlage C werden 5 m genannt. Die Angaben sollten aufgrund des Stockwerkbaus einheitlich bei 5 m sein.</p> <p>Zu Nr. 63: Die Definition von Erdaufschlüssen weicht von der in Nr. 61 ab.</p> | <p>Begründungen wurden entfernt. Begriffe, werden entsprechend ihres Auftretens chronologisch definiert.</p> |

WASSERRECHTSVERFAHREN GEM. § 91 NDS. WASSERGESETZ (NWG) ZUR NEUFESTSETZUNG EINES WASSERSCHUTZGEBIETES FÜR DAS WASSERWERK GARßEN DER STADTWERKE CELLE GMBH - SYNOPSIS DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER TÖB-BETEILIGUNG VOM MAI 2021 UND DER ONLINE-KONSULTATION VOM APRIL 2022

| NR. | BELANGSTRÄGER (TÖB) | ORIGINAL STELLUNGNAHME UND FACHLICHE BEWERTUNG | UMGANG BZW. SCHLUSS-EMPFEHLUNG DER VERWALTUNG |
|-----|---|--|---|
| | | <p>Inhaltliche Bedenken und redaktionelle Hinweise</p> | <p>Berechtigte redaktionelle und inhaltliche Einwendungen wurden übernommen. Ergänzungen des hydrologischen Gutachtens fanden in Abstimmung mit dem GLG statt. Die ergänzenden Unterlagen zum hydrogeologischen Gutachten sind als Anlage beigefügt).</p> |
| 7 | <p>Klosterforsten</p> <p>Stefanie Grevelhörster</p> <p>Tel.: +4951325041525 Fax: +4951325041529 Mobil +4915122104312 Mail: stefanie.grevelhoerster@klosterforsten.de Betriebsassistentin, Klosterkammerforstbetrieb / Hindenburgstr. 34 / 31319 Sehnde</p> <p>Stellungnahme vom 19.07.2021</p> | <p>Etwa 450 ha Hektar Wald im Eigentum des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds und bewirtschaftet durch den Klosterkammerforstbetrieb würden nach den vorliegenden Unterlagen im geplanten WSG liegen.</p> <p>Ohne die große zusammenhängende Waldfläche mit nitratarmem Wasservorkommen an dieser Stelle wäre das Wasserschutzgebiet nicht geplant worden, weshalb dem Schutz des Waldes hier besondere Beachtung geschenkt werden muss. Um einen Wassermangel im Wald zu verhindern ist es u.E. zwingend notwendig, zusätzlich zu dem bereits bestehenden Brunnennetz, Kontrollbrunnen im Wald nach Absprache mit dem Eigentümer zu installieren. Wir bitten daher um Ihre Stellungnahme für den Fall das Sie dieser Forderung nicht nachkommen werden. Nur so können Änderungen des Grundwasserspiegels überwacht werden.</p> <p>Vor allem die letzten Jahre haben gezeigt wie wichtig und wie knapp auch für den Wald die Ressource „Wasser“ werden und welche Folgen dies für das Ökosystem haben kann. Sollte über die Zeitreihe der Messergebnisse festgestellt werden, dass der Grundwasserspiegel zu weit absinkt muss es in der Konsequenz Regelungsmechanismen geben, die die genehmigten Entnahmemengen für das Wasserwerk anpassen. Darüber hinaus gehen wir davon aus, dass die Wasserentnahme lediglich zur Daseinsvorsorge der Bevölkerung im Einzugsgebiet dient. Eine Wasserentnahme für etwa industrielle Zwecke wäre wirtschaftlich neu zu bewerten und würde mindestens Entschädigungszahlungen bedingen.</p> <p>In den letzten Jahren hatte die Forstwirtschaft gehäuft mit der Massenvermehrung von Forstschädlingen zu kämpfen, die den Wald in seiner Existenz stellenweise durchaus bedrohen. Der Einsatz von gesetzlich zugelassenen Forstschutzmitteln im Wald war und ist unumgänglich. Es muss gewährleistet werden, dass die fachtechnisch zulässige, chemische Behandlung von liegendem Holz, ebenso wie das Aufstellen von Fangeinrichtungen gegen den Borkenkäfer, generell gestattet bleiben.</p> <p>Die Anlage C verbietet den Kahlschlag über 0,5 ha und Wiederaufforstungsflächen, die größer als 0,5 ha sind. Zum einen wird durch das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung die ordnungsgemäße Forstwirtschaft</p> | <p>Die grundwasserförderbedingten Auswirkungen wurden im Bewilligungsverfahren zur Grundwasserentnahme zu Trink-, Brauch- und Löschwasserzwecken behandelt und sind nicht Gegenstand des Festsetzungsverfahrens für das WSG. Zur Beweissicherung möglicher Auswirkungen wurde ein Durchführungsplan Naturschutz erstellt. Der Einwand wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Fangeinrichtung für Borkenkäfer sind gestattet. Die fachtechnisch zulässige chemische Behandlung ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen und unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt (SB 27.1).</p> |

WASSERRECHTSVERFAHREN GEM. § 91 NDS. WASSERGESETZ (NWG) ZUR NEUFESTSETZUNG EINES WASSERSCHUTZGEBIETES FÜR DAS WASSERWERK GARßEN DER STADTWERKE CELLE GMBH - SYNOPSE DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER TÖB-BETEILIGUNG VOM MAI 2021 UND DER ONLINE-KONSULTATION VOM APRIL 2022

| NR. | BELANGTRÄGER (TÖB) | ORIGINAL STELLUNGNAHME UND FACHLICHE BEWERTUNG | UMGANG BZW. SCHLUSS-EMPFEHLUNG DER VERWALTUNG |
|-----|--------------------|--|---|
| | | <p>definiert und die Einschränkungen von Kahlschlägen bereits ausreichend reglementiert. Zum anderen können größere Kahlschläge bei forstlichen Kalamitäten und zur Umwandlung von Nadel- in Laubholzbestände unumgänglich werden. Eine Regelung zu Größen von Kahlschlägen ist hier also nicht notwendig bzw. fallweise sogar kontraproduktiv. Darüber hinaus ist allgemein anerkannt, dass Eichenbestände (die z.Zt. verstärkt geplant werden) zu ihrer Verjüngung größerer Lichtungshiebe im gesetzlichen Rahmen (max. 1 ha) bedürfen.</p> <p>Unverständlich ist die Flächenbegrenzung für Wiederaufforstungsflächen. Diese entstehen ebenfalls aus o.g. Gründen. Mindestens nach einer Kalamität sind die Größen von Wiederaufforstungsflächen überhaupt nicht regulierbar, sondern von Natur aus vorgegeben. Die Flächenbegrenzung der Wiederaufforstungsflächen ist unzulässig, da eine gesetzliche Wiederaufforstungsverpflichtung besteht und daher zu streichen.</p> <p>Des Weiteren gehen wir davon aus, dass der notwendige Transport, die Lagerung von Kraft- und Schmierstoffen für den Betrieb von forstwirtschaftlichen Maschinen und/oder Rettungskraftfahrzeugen (z.B. bei Waldbrand), sowie die Betankung dieser jederzeit im gesamten Bereich erlaubt ist.</p> <hr/> <p>Inhaltliche Bedenken</p> | <p>Kahlschläge größer 0,5 ha sind nicht verboten, sondern unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt. Kahlschläge kleiner 0,5 ha sind hingegen zulässig. Dem in Wasserschutzgebieten erforderlichen weitergehenden Grundwasserschutz zur Minimierung des Stoffeintrages wird mit der Flächenbegrenzung Rechnung getragen. Der Einwand wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Erstaufforstungen sollen so erfolgen, dass temporäre Nährstoffausträge aus den Böden weitgehend vermieden werden. Die Aufforstung (Erst- und Wiederaufforstungen) mit nicht standortgerechten Baumarten kann schädliche Einflüsse auf die Gewässer haben. Der Einwand wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Transport und die Lagerung von Kraft- und Schmierstoffen für den Betrieb forstwirtschaftlicher Maschinen ist unter Berücksichtigung der Schutzbestimmungen gestattet.</p> <hr/> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Die Einwände werden nicht berücksichtigt.</p> |

WASSERRECHTSVERFAHREN GEM. § 91 NDS. WASSERGESETZ (NWG) ZUR NEUFESTSETZUNG EINES WASSERSCHUTZGEBIETES FÜR DAS WASSERWERK GARßEN DER STADTWERKE CELLE GMBH - SYNOPSE DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER TÖB-BETEILIGUNG VOM MAI 2021 UND DER ONLINE-KONSULTATION VOM APRIL 2022

| NR. | BELANGSTRÄGER (TÖB) | ORIGINAL STELLUNGNAHME UND FACHLICHE BEWERTUNG | UMGANG BZW. SCHLUSS-EMPFEHLUNG DER VERWALTUNG |
|-----|---|---|---|
| 8 | <p>Landkreis Celle</p> <p>Heike Alberty</p> <p>Tel.: +4951419166656 Fax: +49514191636656 Mobil +4915122104312 Mail: Heike.Alberty@LKCelle.de Amt für Umwelt und ländlichen Raum Wasserwirtschaft und Bodenschutz / Landkreis Celle / Postfach 3211 / 29232 Celle</p> <p>Stellungnahme vom 20.07.2021</p> | <p>Von Seiten des Landkreises bestehen keine Bedenken bzgl. der Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Garßen.</p> <hr/> <p>Keine Bedenken</p> | <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p> |
| 9 | <p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Uelzen</p> <p>Elisabeth Schulz</p> <p>Tel.: +4958180730 Fax: +495818073160 Mail: Elisabeth.Schulz@LWK-Niedersachsen.de FG2 / Bezirksstelle Uelzen / Wilhelm-Seedorf-Straße 3 / 29525 Uelzen</p> | <p>Veränderung der Gebietskulisse: Nach unserer Kenntnis weicht die Gebietskulisse im VO-Entwurf von der dem aktuellen Schutzkonzept zu Grunde liegenden ab. Für die bisher unterstellte Gebietskulisse wurden seitens der örtlichen Landwirte mehrjährige, noch laufende Verträge für eine Wasserschutz orientierte Flächennutzung abgeschlossen. Wir bitten die Wasserbehörde sicher zu stellen, dass diese Vereinbarungen bis zum Ende Ihrer Laufzeit ggf. wie bisher durch den Wasserversorger unterstützt bzw. wie vereinbart finanziert werden.</p> | <p>In Abstimmung mit dem NLWKN ist festzuhalten, dass sobald das Wasserschutzgebiet Garßen neu festgesetzt worden ist, die Grenzen maßgeblich für die Maßnahmen im Rahmen des niedersächsischen Kooperationsmodells sind. Die innerhalb des neuen Wasserschutzgebietes befindlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen bilden dann die Grundlage für die Bemessung des als Finanzhilfe zur Verfügung zu stellenden Budgets für die Kooperation. Ob diese Änderung bereits auf den laufenden</p> |

WASSERRECHTSVERFAHREN GEM. § 91 NDS. WASSERGESETZ (NWG) ZUR NEUFESTSETZUNG EINES WASSERSCHUTZGEBIETES FÜR DAS WASSERWERK GARßEN DER STADTWERKE CELLE GMBH - SYNOPSE DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER TÖB-BETEILIGUNG VOM MAI 2021 UND DER ONLINE-KONSULTATION VOM APRIL 2022

| NR. | BELANGTRÄGER (TÖB) | ORIGINAL STELLUNGNAHME UND FACHLICHE BEWERTUNG | UMGANG BZW. SCHLUSS-EMPFEHLUNG DER VERWALTUNG |
|-----|--|--|---|
| | <p>Fischereiliche Stellungnahme</p> <p>Steffen Göckemeyer</p> <p>Tel.: +4958180730 Fax: +495113665-4498 Fax: +4951136654525 Mail: Steffen.Goeckemeyer@Lwk-Niedersachsen.de</p> <p>Fachbereich 3.6 "Fischerei" / Wunstorfer Landstraße 7a / 30453 Hannover</p> <p>Stellungnahme vom 23.07.2021</p> | <p>Methodik der Abgrenzung des Schutzgebiets:</p> <p>Die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen erfolgt regelmäßig auf Schlägen, die mehrere Flurstücke beinhalten. Sehr viele Landwirte bemühen sich seit Jahren gezielt, durch Flächentausch und –pacht, für ihre „Schläge“ – also ihre Bewirtschaftungseinheiten – eine bewirtschaftungsfreundliche Größe und Form herzustellen. Für kleine, vieleckige oder durch Hindernisse wie z.B. Stromleitungsmasten gehandicapte Schläge erschwert = verteuert sich die Bearbeitung stark bis hin zu Unwirtschaftlichkeit!</p> <p>Strukturell vorgegebene Grenze eines Schrages ist die Feldblockgrenze in Form von Gewässern, Hecken, Straßen etc. Seit fast 20 Jahren arbeitet die Agrarverwaltung mit diesen digital verfügbaren Grenzen. Diese Wirklichkeit ist bei der Abgrenzung des WSG unbedingt zu berücksichtigen! Eine Durchteilung einheitlich bewirtschafteter Schläge bedeutet de facto das Herstellen von 2 Schlägen. Dieses führt zu teilweise erheblichen wirtschaftlichen Einbußen (s.o.). Die Einzelheiten sind mit den Bewirtschaftern in einem Erörterungstermin zu klären. Wichtige Hinweise kann voraussichtlich auch der Wasserschutzberater liefern.</p> <p>Umfang des Schutzgebiets</p> | <p>Finanzhilfevertrag, der Ende 2023 endet, Auswirkungen haben wird, lässt sich derzeit nicht mit Bestimmtheit sagen, da sowohl Zeitpunkt der Festsetzung als auch die tatsächliche Budgetauswirkung noch nicht bekannt sind. Für einen anschließenden Finanzhilfevertrag auf Grundlage eines Schutzkonzeptes mit der Laufzeit 2024 bis 2028 muss aufgrund der bestehenden Gesetzeslage das bis dahin festgesetzte Wasserschutzgebiet Garßen die Grundlage und die Grenzen der Maßnahmen des niedersächsischen Kooperationsmodells bilden.</p> <p>Regelungen bzgl. der Kooperationsvereinbarungen sind nicht Gegenstand des Ausweisungsverfahrens.</p> <p>Die unterschiedlichen Bewirtschaftungen durch WSG-Grenze eines Feldblocks ist nicht zwingend erforderlich. Feldblöcke können einheitlich gemäß den Schutzbestimmungen der WSGVO bewirtschaftet werden. Bei der Grenzziehung des Wasserschutzgebietes ist das Übermaßverbot zu berücksichtigen.</p> <p>Die Ausweisung des WSG erfolgt unter Berücksichtigung derzeit</p> |

| NR. | BELANGTRÄGER (TÖB) | ORIGINAL STELLUNGNAHME UND FACHLICHE BEWERTUNG | UMGANG BZW. SCHLUSS-EMPFEHLUNG DER VERWALTUNG |
|-----|--------------------|---|--|
| | | <p>Im Erläuterungsbericht S.31 im 2. Absatz wird der zunehmende Beregnungsbedarf als Gefährdungspotential beschrieben. Daraus zukünftig resultierende lokale hydraulische Veränderungen der Anstromsituation sowie Veränderungen des Einzugsgebiets werden für möglich gehalten. Tatsächlich bearbeitet der Landkreis Celle – hier verfahrensverantwortlich auch für das Stadtgebiet – einen konkreten Antrag des Oberverbandes Feldberegnung zur Erhöhung der bisherigen Entnahmen für Beregnungswasser. Deshalb ist eine Berücksichtigung nicht nur der aktuell erlaubten Beregnungsmengen (wir gehen davon aus, dass dies in den hydrogeologischen Modellierungen erfolgte), sondern auch der beantragten und dabei aus naturschutzfachlicher sowie hydrologischer Sicht voraussichtlich genehmigungsfähigen Mengen bei der Bemessung des Schutzgebiets fachlich erforderlich. Denn nur so kann das Instrumentarium des Wasserschutzes (d.h.: WSG-Verordnung, Zusatzberatung, freiwillige Vereinbarungen, Fördermittel für Flächenerwerb) sachgerecht für das voraussichtlich faktische Grundwasserentstehungsgebiet der beiden Brunnenreihen in Garßen und Arloh zur Anwendung kommen.</p> <p>Verständlichkeit des Verordnungsentwurfs für Landwirte / Barrierefreiheit: Der VO-Entwurf ist wegen seines strukturellen Aufbaus und seines Umfangs für Landwirte zu komplex und deshalb nicht anwendbar. Erschwerend hinzu kommt, dass einige Landwirte außerdem von Verordnungen benachbarter WSG betroffen sind, deren Inhalte möglicherweise abweichen. Wir fordern deshalb den Landkreis auf, den Entwurf um eine übersichtliche, gut verständliche Lesefassung für Landwirte zu ergänzen.</p> <p>Alternativ schlagen wir vor, in erheblichem Umfang auf Genehmigungsvorgaben innerhalb der VO zu verzichten. Angesichts der fehlende Barrierefreiheit des Entwurfs für die im täglichen Betrieb betroffenen Flächenbewirtschaftler, schlagen wir vor, dass die Ziele vieler Genehmigungsvorbehalte für die Flächennutzung auf anderen Wegen erreicht werden. Details dazu im weiteren Text.</p> <p>§ 6 Genehmigungen:</p> <p>Zu (1) Bitte ergänzen um: „Genehmigungen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen gelten als erteilt, wenn 14 Tage nach Antrag keine Entscheidung mitgeteilt wurde“. Begründung: Ohne diesen Zusatz fehlt jeglicher Planungshorizont für die Bewirtschaftler! Ein Genehmigungsvorbehalt durch die Aufsichtsbehörde muss durch eine praxisgerechte Bearbeitungsfrist für die Betroffenen alltagstauglich gestaltet werden.</p> <p>Zu (2) Bitte ergänzen um: „Für Genehmigungen mit landwirtschaftlichen Bezug ist die landwirtschaftliche Fachbehörde (Landwirtschaftskammer Niedersachsen) zu beteiligen.“</p> | <p>erteilter Wasserrechte sonstiger Grundwasserbenutzer. Zukünftige, noch nicht beantragte Entnahmen finden hierbei keine Berücksichtigung.</p> <p>Bei der Formulierung eines Verordnungsentwurfs sind die rechtsförmlichen Regeln zu beachten. Die fachlichen und die rechtlichen Anforderungen an WSG-Verordnungen sind sehr vielfältig und spiegeln die häufig problematischen Nutzungskonflikte in Trinkwassergewinnungsgebieten wider. Zum besseren Verständnis sind unter Anhang D zudem einige Definitionen zu den Schutzbestimmungen und einzelnen Paragraphen der VO aufgeführt.</p> <p>Der Umfang der genehmigungsbedürftigen Bewirtschaftungsverfahren hält sich in überschaubaren Grenzen. Eine frühzeitige Planung und Beantragung seitens der Landwirte ist zumutbar.</p> <p>Die Beteiligung der Landwirtschaftskammer wird für sinnvoll</p> |

WASSERRECHTSVERFAHREN GEM. § 91 NDS. WASSERGESETZ (NWG) ZUR NEUFESTSETZUNG EINES WASSERSCHUTZGEBIETES FÜR DAS WASSERWERK GARßEN DER STADTWERKE CELLE GMBH - SYNOPSE DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER TÖB-BETEILIGUNG VOM MAI 2021 UND DER ONLINE-KONSULTATION VOM APRIL 2022

| NR. | BELANGTRÄGER (TÖB) | ORIGINAL STELLUNGNAHME UND FACHLICHE BEWERTUNG | UMGANG BZW. SCHLUSS-EMPFEHLUNG DER VERWALTUNG |
|-----|--------------------|---|---|
| | | <p>Begründung: Den Landkreisen und kreisfreien Städten Niedersachsens fehlt überwiegend das für sachgerechte Entscheidungen erforderliche landwirtschaftliche Fachwissen. Sie sind keine Untere Landwirtschaftsbehörde. Stattdessen hat in Niedersachsen die Landesverwaltung diese Aufgabe an die Landwirtschaftskammer übertragen. Gegenüber den Bewirtschaftern führt diese Ergänzung zu einem Vertrauensgewinn gegenüber der Aufsichtsbehörde.</p> <p>Zu (6) und (7) Diese Abschnitte sollten möglichst § 5 zugeordnet werden (Schutzbestimmungen).</p> <p>Zu (8) c) Bitte ergänzen um den kursiven Wortlaut: „...geeignet <i>durch das Wasserversorgungsunternehmen</i> unterrichtet wird...“ Begründung: Die Bewirtschafter haben hinsichtlich des im VO-Text genannten Vertrags keine anderen Berührungspunkte.</p> <p>Zu (8), dritter Absatz Bitte ergänzen um: „Die Änderung der Vertragsinhalte beinhaltet ein Vertragsrücktrittsrecht.“</p> <p>Zu (9) §13 bitte ersetzen durch §14.</p> <p>Zu § 7 letzter Absatz: Bitte ergänzen um: „Für die Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung, soweit ein landwirtschaftlicher Bezug besteht, ist die landwirtschaftliche Fachbehörde (Landwirtschaftskammer Niedersachsen) zu beteiligen.“ Begründung: Den Landkreisen und kreisfreien Städten Niedersachsens fehlt überwiegend das für sachgerechte Entscheidungen erforderliche landwirtschaftliche Fachwissen. Sie sind keine Untere Landwirtschaftsbehörde. Stattdessen hat in Niedersachsen die Landesverwaltung diese Aufgabe an die Landwirtschaftskammer übertragen.</p> | <p>erachtet. Nach § 6 Abs. 2 der WSGVO i. V. m. § 13 Abs. 2 VwVfG ist eine Beteiligung betroffener Fachbehörden bereits vorgesehen.</p> <p>Der Einwand wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Dem Vorschlag wird entsprochen mit dem Wortlaut: „die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige Wasserbehörde über abgeschlossene Verträge nach Buchstabe b) durch das Wasserversorgungsunternehmen geeignet unterrichtet wird“.</p> <p>Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde ist ein Vertragsrücktrittsrecht bei Änderung der Vertragsinhalte durchaus sinnvoll. Dies ist jedoch zwischen den Vertragspartnern innerhalb des Vertrages selbst zu regeln.</p> <p>Der Einwand wird berücksichtigt.</p> <p>Nach § 7 Abs. 3 der WSGVO i. V. m. § 13 Abs. 2 VwVfG ist eine Beteiligung betroffener Fachbehörden bereits vorgesehen.</p> |

WASSERRECHTSVERFAHREN GEM. § 91 NDS. WASSERGESETZ (NWG) ZUR NEUFESTSETZUNG EINES WASSERSCHUTZGEBIETES FÜR DAS WASSERWERK GARßEN DER STADTWERKE CELLE GMBH - SYNOPSIS DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER TÖB-BETEILIGUNG VOM MAI 2021 UND DER ONLINE-KONSULTATION VOM APRIL 2022

| NR. | BELANGSTRÄGER (TÖB) | ORIGINAL STELLUNGNAHME UND FACHLICHE BEWERTUNG | UMGANG BZW. SCHLUSS-EMPFEHLUNG DER VERWALTUNG |
|-----|---------------------|--|--|
| | | <p>Zu § 8 Düngung Gegen (3) machen wir erhebliche Bedenken geltend und fordern diesen – zumindest die erste Bedingung (50 % GMS mit > 50 mg/l Nitrat) zu streichen! Begründung: Ein Überschreiten der Grenzwerte flach verfilterter Gütemessstellen im Umfeld von Ackerflächen ist angesichts der hohen Auswaschungsgefährdung vieler Garßener WSG-Flächen durchaus möglich, auch wenn die Bewirtschaftung ordnungsgemäß erfolgte. Durch den hohen Waldanteil im WSG ist jedoch dennoch voraussichtlich keine Gefährdung des Rohwassers zu erwarten. Allein die Verteilung der Messstellen (Wald, Grünland, Acker,...) ist deshalb von erheblicher Bedeutung für die Eintrittswahrscheinlichkeit. Die Verteilung müsste deshalb in der VO definiert werden (i.e. repräsentativ für die Landnutzungsarten). Wenn (3) beibehalten werden sollte, so schlagen wir vor die beiden Bedingungen durch ein „und“ statt „oder“ miteinander zu verknüpfen. So würde das tatsächliche Ausmaß der Gefährdung abgebildet und damit die Zumutbarkeit der Einschränkungen für die Flächenbewirtschaftler dargelegt. Allerdings stehen mit der verpflichtenden digitalen Mitteilung des Düngedarfs und tatsächlichen Düngung sowie des entsprechenden Abgleichs dem Land Niedersachsen und damit dem Wasserversorgungsunternehmen neuerdings einfache Möglichkeiten zur Verfügung, übermäßige und unrechtmäßige Düngung betriebskonkret ermitteln zu lassen. Die Düngbehörde wird bei hohen Messwerten anlassbezogenen Betriebskontrollen auf Hinweis des WVU vornehmen. Angesichts dieser Möglichkeiten ist heute die unter (3) vorgesehene Verursacher unabhängige, allgemeine Beschränkung der Düngung rechtlich fragwürdig!</p> <p>Zu (4) Abs. „7“ ersetzen durch „8“</p> <p>Zu § 10 b) Bitte ergänzen um: „...brunnen unter Abstimmung des konkreten Standorts mit dem Flächenbewirtschaftler“</p> <p>Zu § 13 (2) Gegen (2) machen wir erhebliche Bedenken geltend und fordern diesen zu streichen oder die Anwendung deutlich zu konkretisieren oder die Kostenübernahme durch andere als die Bewirtschaftler festzuschreiben. Begründung: Eine schlaggenaue, wiederkehrende N-Min-Beprobung ist mit erheblichen Kosten (Probenahme, Analyse) verbunden. Ohne konkrete Veranlassung (Kosten, Auslöser, Grenzen) ist diese Regelung daher unzumutbar.</p> | <p>Derzeit befindet sich innerhalb des neu festzusetzenden WSG lediglich einer GW-Gütemessstelle-Nitrat des Landes Niedersachsen (NA 053/1 Quarmühle), die innerhalb des Beobachtungszeitraumes von 2010 – 2019 eine maximale Nitratkonzentration von 2 mg/l aufweist. Ziel der VO ist eine (zeitlich) pflanzenbedarfsgerechte Düngung zur Minimierung der Grundwasserbelastung mit Nitrat. Die Regelungen können eine Einschränkung gegenüber der durch die DüngVO geregelten guten fachlichen Praxis der Düngung zur Folge haben. Damit wird der in Wasserschutzgebieten erforderliche weitgehende Grundwasserschutz zur Minimierung des Stoffeintrages berücksichtigt. Der VO-Text wird somit beibehalten.</p> <p>Der Einwand wird berücksichtigt.</p> <p>Findet in der Praxis Berücksichtigung.</p> <p>Die Anordnung von Bodenuntersuchungen im Rahmen der Gewässeraufsicht erfolgt durch die Wasserbehörde nur auf Grundlage eines konkreten Anlasses</p> |

WASSERRECHTSVERFAHREN GEM. § 91 NDS. WASSERGESETZ (NWG) ZUR NEUFESTSETZUNG EINES WASSERSCHUTZGEBIETES FÜR DAS WASSERWERK GARßEN DER STADTWERKE CELLE GMBH - SYNOPSE DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER TÖB-BETEILIGUNG VOM MAI 2021 UND DER ONLINE-KONSULTATION VOM APRIL 2022

| NR. | BELANGTRÄGER (TÖB) | ORIGINAL STELLUNGNAHME UND FACHLICHE BEWERTUNG | UMGANG BZW. SCHLUSS-EMPFEHLUNG DER VERWALTUNG |
|-----|--------------------|--|--|
| | | <p>Auch fachlich ist die Regelung sehr kritisch. Denn eine N-Min-Beprobung liefert nur Anhaltswerte bzw. Werte für einen einmaligen, tagspezifischen Zustand. Dagegen hat im Rahmen der ortsüblichen Fruchtfolgen stattdessen die spezifische Witterung (kalt/warm?, trocken/feucht?, u.a.) einen erheblich höheren Einfluss auf die Stickstoffumsetzung und damit die Freisetzung von Nitrat (N-min-Werte) als die Bewirtschaftung. Wie zu § 8 ausgeführt, stehen heutzutage in Niedersachsen stattdessen Verursacher spezifische Methoden zur Ermittlung von fehlerhafter Düngung zur Verfügung.</p> <p>Zu Anlage C Nr. 56 Das Fischerei-Referat der Landwirtschaftskammer gibt in Kurzform eine fischereiliche Stellungnahme/ Einschätzung folgend dazu:</p> <p>Durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Fischteichen bzw. durch die ordnungsgemäße Fischzucht ist von keinem Gefährdungspotential für die nachhaltige Trinkwassergewinnung auszugehen. Weiter weisen wir darauf hin, dass in der Schutzgebietskulisse III B erwerbsmäßige Teichanlagen vorhanden sind, die auch für die nachhaltige Betriebserhaltung ein bauliches sowie wirtschaftliches Anpassungs- und Entwicklungspotential dringend benötigen. Verbote oder Genehmigungserleichterungen können die Zukunfts- und Wirtschaftsfähigkeit der Betriebe massiv gefährden, erschweren oder verhindern. Weiter weisen wir darauf hin, dass teichwirtschaftliche Bewirtschaftungsflächen im Planungsgebiet auch mit in einem FFH Gebiet liegen und ein gehobenes Schutzbedürfnis bezüglich der Wasserversorgung und Pflegebewirtschaftung besteht. Vor diesem Hintergrund regen wir an, insbesondere für die Zone III B, für das Anlegen oder wesentlichen Ändern von Anlagen zur Fischvermehrung oder Fischhaltung (Fischteiche, Fischzucht), keinerlei Verbote oder Genehmigungsvorbehalte auszusprechen. Weiter halten wir es für erforderlich mit zu erfassen, dass es durch die Ausweitung des Wasserschutzgebietes nicht zu Verlusten in der Wasserversorgung von Fischteichanlagen kommen darf, bzw. ggf. Schäden zu kompensieren sind.</p> <p>Kontakt für Rückfragen: Steffen Göckemeyer Landwirtschaftskammer Niedersachsen Fachbereich 3.6 "Fischerei" Postanschrift: Wunstorfer Landstraße 7a, 30453 Hannover Tel.: 0511 / 3665-4498 E-Mail: Steffen.Goeckemeyer@Lwk-Niedersachsen.de</p> <p>Zu Anlage C Schutzbestimmungen (SB) allgemein: Wir bitten den Genehmigungsvorbehalt für alle die Vorhaben aufzuheben, welche im Rahmen von Antragsverfahren bearbeitet werden, die ohnehin durch den Landkreis oder die Stadt Celle zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Begründung: Die Verantwortung für die Einbindung der Unteren Wasserbehörde und für die Prüfung einer WSG-Relevanz ist bei der Verwaltung „besser aufgehoben“. Diese ist dafür ausgebildet und gewährleistet deutlich besser, dass die Überprüfung erfolgt. Viele Landwirte und Akteure im WSG sind sich der Genehmigungsbedürftigkeit dagegen nicht bewusst. Diese Forderung gilt z.B. für Schutzbestimmungen 1.3.3 und 1.3.4. sowie 22.2.3 sowie 24.2 sowie 40 sowie 42.1</p> | <p>und begründeter Verdachtsmomente. Die Wasserbehörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechende Maßnahmen an. Siehe auch § 101 WHG und § 126 NWG. Der Einwand wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Für die Zone IIIB ist für derartige Anlagen lediglich ein Genehmigungsvorbehalt vorgesehen, was bei Neuanlage bzw. wesentlicher Änderung gerechtfertigt und zumutbar ist. Der Einwand wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Untere Wasserbehörde ist Teil der Verwaltung und wird bei entsprechenden Genehmigungsverfahren beteiligt. Sollte sich hieraus die Genehmigungsbedürftigkeit eines Vorhabens erge-</p> |

WASSERRECHTSVERFAHREN GEM. § 91 NDS. WASSERGESETZ (NWG) ZUR NEUFESTSETZUNG EINES WASSERSCHUTZGEBIETES FÜR DAS WASSERWERK GARßEN DER STADTWERKE CELLE GMBH - SYNOPSIS DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER TÖB-BETEILIGUNG VOM MAI 2021 UND DER ONLINE-KONSULTATION VOM APRIL 2022

| NR. | BELANGTRÄGER (TÖB) | ORIGINAL STELLUNGNAHME UND FACHLICHE BEWERTUNG | UMGANG BZW. SCHLUSS-EMPFEHLUNG DER VERWALTUNG |
|-----|--------------------|---|---|
| | | <p>Zu SB 8 Der Einsatz von Stoffen zur Biogaserzeugung wird in der gültigen Anlagengenehmigung konkret definiert. Wir gehen deshalb davon aus, dass für andere als die 8.1 beschriebenen Stoffe § 11 (Bestandschutz) anzuwenden ist.</p> <p>Zu SB 9 Flüssiger Grünabfall und Biokompost sind uns nicht bekannt.</p> <p>Zu SB 10 Die allgemeine Schutzverordnung des Landes Niedersachsen für WSG sieht kein Verbot für Festmiste etc. in Zone 2 vor. Wir gehen davon aus, dass hierdurch die notwendige „laufende Erneuerung“ bzw. die Aufrechterhaltung der Gehalte an organischer Substanz in Zone 2- Flächen gesichert werden soll. Wir bitten um Streichung von SB 10, um eine Degradierung der landwirtschaftlichen Böden in Zone 2 zu vermeiden.</p> <p>Zu SB 17 und 18 und 20 und 24.1 Wir bitten jeweils um Streichung. Begründung: Die Genehmigungspflicht stellt eine Überforderung der Landwirte im praktischen Alltag dar! Dies gilt besonders, solange die oben geforderte Frist zur Entscheidung von Genehmigungstatbeständen fehlt!! Außerdem halten wir angesichts derart spezieller Situationen die Einschaltung der Landwirtschaftlichen Fachbehörde erforderlich (s.o.) Die beiden SB bedeuten außerdem einen erheblichen Arbeitsaufwand für die Verwaltung. Stattdessen sollte die Verwaltung im Rahmen der WSG-Kooperationssitzungen auf konkrete „Freiwillige Vereinbarungen“ hinwirken. (Notfalls sollten die konkret vorgesehenen Auflagen in der VO verankert werden.)</p> | <p>ben, wird der Antragsteller üblicherweise durch die UWB darüber in Kenntnis gesetzt. Die Genehmigung nach WSGVO durch die UWB kann je nach Verfahren ggf. auch in das Genehmigungsverfahren anderer Behörden (Bauaufsicht, GAA etc.) einkonzentriert werden. Der Einwand wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Bestandschutz gemäß § 11 WSGVO gilt lediglich für Anlagen und sonstige Einrichtungen, nicht jedoch für Handlungen in Form von Ausbringen der genannten Stoffe.</p> <p>Der Zusatz „flüssig“ wurde gestrichen. Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Dem in Wasserschutzgebieten erforderlichen weitergehenden Grundwasserschutz zur Minimierung des Stoffeintrages wird hiermit Rechnung getragen. Der Einwand wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Dem in Wasserschutzgebieten erforderlichen weitergehenden Grundwasserschutz zur Minimierung des Stoffeintrages wird hiermit Rechnung getragen. Der Einwand wird nicht berücksichtigt.</p> |

WASSERRECHTSVERFAHREN GEM. § 91 NDS. WASSERGESETZ (NWG) ZUR NEUFESTSETZUNG EINES WASSERSCHUTZGEBIETES FÜR DAS WASSERWERK GARßEN DER STADTWERKE CELLE GMBH - SYNOPSE DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER TÖB-BETEILIGUNG VOM MAI 2021 UND DER ONLINE-KONSULTATION VOM APRIL 2022

| NR. | BELANGTRÄGER (TÖB) | ORIGINAL STELLUNGNAHME UND FACHLICHE BEWERTUNG | UMGANG BZW. SCHLUSS-EMPFEHLUNG DER VERWALTUNG |
|-----|--------------------|---|---|
| | | <p>Zu SB 23.1 Seit einigen Jahren ist das Abdecken von Festmist-Zwischenlagern, d.h. max. 6 Monate, in Niedersachsen vorgeschrieben, um Nährstoffauswaschungen zu vermeiden. Eine Begründung für eine strengere Begrenzung der Lagerung fehlt deshalb. Wir bitten den Abschnitt zu streichen.</p> <p>Zu SB 26 Eine ortsübliche Bekanntmachung ist unzureichend, da sie voraussichtlich vielfach nicht gelesen bzw. überlesen wird. Die Bewirtschafter sind über die Kooperation bekannt und müssen ggf. angeschrieben werden.</p> <p>Im Übrigen schlagen wir vor, in enger Zusammenarbeit mit dem Pflanzenschutzamt eine Pflanzenschutzmittelstrategie zu dem jeweiligen konkreten Wirkstoff aufstellen und über die Zusatzberatung verbreiten zu lassen (Rundschreiben), um Resistenzen und die Häufung anderer Wirkstoffe zu vermeiden.</p> <p>Zu SB 42.1 Diese SB sollte auf Mistlagerplätze erweitert werden.</p> | <p>SB 23 beinhaltet lediglich das Zwischenlagern oder Bereitstellen und impliziert damit die Lieferung zum Zweck der Aufbringung an den Feldrand mit anschließender Verweilzeit bis maximal 6 Wochen. Es sind vorübergehend nur die Mengen am Feld bereit zu stellen, die nach guter fachlicher Praxis bedarfsgerecht auf dieser Fläche gedüngt werden können. Mit SB 23 ist nicht das Lagern mittels Feldmiete gemeint (siehe SB 24). Der Einwand wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die ortsübliche Bekanntmachung ist nach VwVfG vorgesehen. Zudem wurden die Mitwirkenden der Gebietskooperation beteiligt.</p> <p>Liegt nicht im Zuständigkeitsbereich einer Unteren Wasserbehörde. Der Einwand wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Mistlagerplätze finden hier bereits Berücksichtigung, da Mist als fester organischer Dünger gilt.</p> |

WASSERRECHTSVERFAHREN GEM. § 91 NDS. WASSERGESETZ (NWG) ZUR NEUFESTSETZUNG EINES WASSERSCHUTZGEBIETES FÜR DAS WASSERWERK GARßEN DER STADTWERKE CELLE GMBH - SYNOPSIS DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER TÖB-BETEILIGUNG VOM MAI 2021 UND DER ONLINE-KONSULTATION VOM APRIL 2022

| NR. | BELANGTRÄGER (TÖB) | ORIGINAL STELLUNGNAHME UND FACHLICHE BEWERTUNG | UMGANG BZW. SCHLUSS-EMPFEHLUNG DER VERWALTUNG |
|-----|---|--|---|
| | | <p>Inhaltliche Bedenken und redaktionelle Hinweise</p> | <p>Berechtigte Bedenken und Hinweise werden berücksichtigt.</p> |
| 10 | <p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Forstamt Südostheide</p> <p>Albrecht Meyer</p> <p>Tel.: +495141750323 Fax: +495141750326 Mail: Albrecht.Meyer@LWK-Niedersachsen.de Forstamt Südostheide / Dienstort Celle / Biermannstr. 14 / 29221 Celle</p> <p>Stellungnahme vom 19.07.2021</p> | <p>Von der geplanten Neufestsetzung eines Wasserschutzgebietes sind auch private Waldflächen maßgeblich betroffen, von daher bedanken wir uns für die Möglichkeit an dieser Stelle aus forstfachlicher Sicht Stellung nehmen zu können. Im Hinblick auf die künftige Bewirtschaftung der Waldflächen haben wir im Entwurf der VO auf Seite 14 unter Ziff. 21 Hinweise gefunden, auf die wir nachfolgend näher eingehen möchten.</p> <p>Ziff.21.1. Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme oder Rodung einer Waldfläche oder Waldumwandlung Gem. Ziff. 21.1.1. soll eine Waldumwandlung (Änderung der Nutzungsart) in allen Schutzzonen künftig verboten sein. Diese Vorgabe halten wir für überzogen. Auch künftig sollte eine Waldumwandlung im Einklang mit den einschlägigen Fachgesetzen lediglich genehmigungspflichtig sein, um z.B. den im Zuge der aktuellen Klimaschutzdiskussion vermehrt vorgetragenen Gedanken zum Ausbau der Windenergie zumindest vom Grundsatz her folgen zu können (z.B. Zubau von WEA auf „gestörten“, Waldflächen, z.B. Kalamitätsflächen)</p> <p>Gem. Ziff. 21.1.2. soll ein Kahlschlag oder eine Rodung ohne Waldumwandlung künftig genehmigungspflichtig sein, wenn die Fläche 0,5 ha überschreitet. Auch in diesem Fall halten wir die Vorgaben für überzogen und verweisen auf die aktuelle Waldgesetzgebung, die hier u.E. ausreichende Regelungen vorsieht. Im Übrigen wünschen wir uns hier entsprechend belastbaren Erläuterungen bzw. Zusagen, wie z.B. im Falle von Kalamitäten bzw. forstschutzbedingten Zwangsnutzungen verfahren werden soll.</p> <p>Es stellen sich einige Fragen, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei welchem Bestockungsgrad liegt tatsächlich ein Kahlschlag vor bzw. ab welchem Zeitpunkt ist eine kahlgeschlagene Fläche nicht mehr als eine solche einzustufen? - Ist die Flächenvorgabe ein absoluter Wert, oder ggfs. als mögliche jährliche Quote zu verstehen? | <p>Wald ist im Vergleich zu anderen Flächennutzungsarten im Regelfall die grundwasserschonendste Flächenbewirtschaftung. Dem in Wasserschutzgebieten erforderlichen weitergehenden Grundwasserschutz zur Minimierung des Stoffeintrages wird mit den Schutzbestimmungen der Nr. 21 Rechnung getragen. Der Schutz des Grundwassers dient der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung in der Region und somit dem Allgemeinwohl. Der Einwand wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Siehe § 12 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG).</p> <p>Bei der Flächenvorgabe von 0,5 ha handelt es sich um einen absoluten Wert.</p> |

WASSERRECHTSVERFAHREN GEM. § 91 NDS. WASSERGESETZ (NWG) ZUR NEUFESTSETZUNG EINES WASSERSCHUTZGEBIETES FÜR DAS WASSERWERK GARßEN DER STADTWERKE CELLE GMBH - SYNOPSE DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER TÖB-BETEILIGUNG VOM MAI 2021 UND DER ONLINE-KONSULTATION VOM APRIL 2022

| NR. | BELANGTRÄGER (TÖB) | ORIGINAL STELLUNGNAHME UND FACHLICHE BEWERTUNG | UMGANG BZW. SCHLUSS-EMPFEHLUNG DER VERWALTUNG |
|-----|--------------------|---|---|
| | | <p>- wie soll z.B. verfahren werden, wenn sich durch abiotische oder biotische Schadereignisse bedingt größere Freiflächen ergeben sollten, die das Maß von 0,5 ha überschreiten?</p> <p>- ist die Bemessung der Flächengröße eigentumsbezogen, oder sind auch Eigentumsgrenzen überschreitende Maßnahmen von Bedeutung, die in Summe dann 0,5 ha überschreiten?</p> <p>- Ist infolge einer Kalamität (höhere Gewalt) gleichwohl die planmäßige Ernte eines unmittelbar benachbarten Bestandes möglich, um z.B. gute Holz-Absatzmöglichkeiten zu nutzen?</p> <p>- Da der Grad der Bodenversauerung u.a. auch von der vorkommenden Baumart abhängen kann ist von Interesse, wie sich ein Baumartenwechsel hin zu entsprechend zuträglicheren Lichtbaumarten waldbaulich künftig gestalten lässt?</p> <p>21.1.3. Erstaufforstungen sowie Wiederaufforstung, wenn die Fläche 0,5 ha übersteigt.</p> <p>Auch in dieser Hinsicht sehen wir erheblichen Klärungsbedarf:</p> <p>- Wenn wir den Ansatz zu Ziff. 21.1.2. richtig deuten, soll die Genehmigungsbedürftigkeit eines Kahlschlages von mehr als 0,5 ha sicherstellen, dass sich keine negativen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper ergeben. Oder anders gesagt: das Roden oder Kahlschlagen von Wald hat demzufolge negative Auswirkungen auf den Grundwasserkörper. Welcher Zweck wird mit der vorgesehenen Einschränkung bei Aufforstungen verfolgt, wo doch Wald insgesamt gesehen eine positive Wirkung auf den Grundwasserkörper hat, z.B. im Hinblick auf die Neubildungsrate von Trinkwasser bzw. dessen Qualität?</p> <p>- Der vorgesehene Genehmigungsvorbehalt für Wiederaufforstungen irritiert, da es hier eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung gibt, also in der Frage des „Ob „ gar kein Ermessen möglich ist. Das kann demnach nur bedeuten, dass die mögliche Genehmigung sich an der konkreten Baumartenauswahl orientieren soll?</p> | <p>Sofern der Kahlschlag forstwirtschaftlich erforderlich wird (z.B. aufgrund von Schädlingsbefall), aber generell keine Umwandlung der Waldnutzung zum Ziel hat, kann Kahlschlag beschränkt zugelassen werden und wird ab einer Größe von 0,5 ha aus Vorsorgegründen geregelt. In diesem Fall ist eine Genehmigung einzuholen.</p> <p>Entscheidend ist hier die Nutzungsart „Wald“ auf einer im Zusammenhang stehenden Fläche und nicht die Eigentumsgrenzen der Flurstücke.</p> <p>Dies unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt und ist im Einzelfall zu prüfen und zu genehmigen.</p> <p>Steht nicht im Widerspruch zu den Schutzbestimmungen.</p> <p>Erstaufforstungen sollen so erfolgen, dass temporäre Nährstoffausträge aus den Böden weitgehend vermieden werden. Die Aufforstung mit nicht standortgerechten Baumarten kann schädliche Einflüsse auf die Gewässer haben. Somit bedürfen auch Erst- bzw. Wiederaufforstungen einem Genehmigungsvorbehalt.</p> |

WASSERRECHTSVERFAHREN GEM. § 91 NDS. WASSERGESETZ (NWG) ZUR NEUFESTSETZUNG EINES WASSERSCHUTZGEBIETES FÜR DAS WASSERWERK GARßEN DER STADTWERKE CELLE GMBH - SYNOPSE DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER TÖB-BETEILIGUNG VOM MAI 2021 UND DER ONLINE-KONSULTATION VOM APRIL 2022

| NR. | BELANGTRÄGER (TÖB) | ORIGINAL STELLUNGNAHME UND FACHLICHE BEWERTUNG | UMGANG BZW. SCHLUSS-EMPFEHLUNG DER VERWALTUNG |
|-----|---|--|---|
| | | <p>Diese insgesamt nicht abschließende, beispielhafte Auflistung konkreter Fragestellungen mag ausreichen um zu dokumentieren, dass sich auf Grundlage der vorgesehenen Einschränkungen, im Vergleich mit den bisher geltenden gesetzlichen Regelungen, eine Vielzahl praktischer Probleme ergeben könnte, die letzten Endes auch Fragen möglicher Entschädigungsleistungen auslösen.</p> <p>Wir empfehlen daher, auf die geplanten Regelungen zu verzichten und auch künftig eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf Grundlage der aktuellen Waldgesetze zuzulassen.</p> <hr/> <p>Inhaltliche Bedenken</p> | <p>Die Waldbewirtschaftung entspricht grundsätzlich den Regelungen des NWaldLG bedarf auf Grund der erhöhten Schutzbedürftigkeit des Grundwassers der Genehmigung durch die UWB.</p> <hr/> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Die Einwände werden nicht berücksichtigt.</p> |
| 11 | <p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</p> <p>Dirk Banaschik</p> <p>Tel.: +4942319857190 Fax: +4942319857250 Mail: Dirk.Banaschik@nlstbv.niedersachsen.de Geschäftsbereich Verden / Bgm.-Münchmeyer-Str. 10 / 27283 Verden</p> <p>Stellungnahme vom 09.07.2021</p> | <p>Gegen die o. g. Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Garßen bestehen im Rahmen meiner Zuständigkeit für die Bundesstraße 191 Mandelsloh - Hodenhagen keine Bedenken, wenn unsere Stellungnahme vom 18.01.2011, die wir im Rahmen der Neubewilligung der Grundwasserförderung für das Wasserwerk Garßen abgegeben haben, auch weiterhin beachtet wird.</p> <p>In Ergänzung unserer v. g. Stellungnahme bitte ich zu beachten, dass durch die o. g. Neufestsetzung des WSG ggf. eine Änderung oder Neuaufstellung von Verkehrszeichen, wie z. B. des VZ 354 „Wasserschutzgebiet“ o. ä. notwendig wird. Bitte verständigen Sie daher in geeigneter Art und Weise die Untere Verkehrsbehörde der Stadt Celle, die gem. § 45 Straßenverkehrsordnung auf Ihren Antrag hin eine Änderung oder Neufestsetzung der entsprechend notwendigen Beschilderung in Form einer verkehrsbehördlichen Anordnung vornimmt. Nach Anordnung durch die Untere Verkehrsbehörde bitte ich um Zusendung des Bescheides an die hiesige Straßenbauverwaltung, SG 42 „Verkehr“, Herrn Mutschall.</p> <p>Im Weiteren wird die Anordnung an die zuständige Straßenmeisterei Celle weitergeleitet, die dann vor Ort die Änderung oder Neuaufstellung der Beschilderung vornimmt.</p> <hr/> <p>Keine Bedenken, organisatorische Hinweise</p> | <p>Die Stellungnahme vom 18.01.2011 liegt vor und wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Untere Verkehrsbehörden der Stadt Celle sowie die Straßenbauverwaltung des Landes werden zum Zwecke der Änderung der Beschilderung nach Festsetzung in Kenntnis gesetzt.</p> <hr/> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Die organisatorischen Hinweise werden berücksichtigt.</p> |

WASSERRECHTSVERFAHREN GEM. § 91 NDS. WASSERGESETZ (NWG) ZUR NEUFESTSETZUNG EINES WASSERSCHUTZGEBIETES FÜR DAS WASSERWERK GARßEN DER STADTWERKE CELLE GMBH - SYNOPSIS DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER TÖB-BETEILIGUNG VOM MAI 2021 UND DER ONLINE-KONSULTATION VOM APRIL 2022

| NR. | BELANGTRÄGER (TÖB) | ORIGINAL STELLUNGNAHME UND FACHLICHE BEWERTUNG | UMGANG BZW. SCHLUSS-EMPFEHLUNG DER VERWALTUNG |
|-----|---|--|--|
| 12 | <p>Niedersächsische Landesforsten</p> <p>Kerstin Geier</p> <p>Tel.: +495135929723 Fax: +495135929755 Mail: kers-tin.geier@nfa-fuhrberg.niedersachsen.de</p> <p>Forstamt Fuhrberg / Am Försterkamp 3 / 30938 Burgwedel-Fuhrberg</p> <p>Stellungnahme vom 02.06.2021</p> | <p>Zur Neufestsetzung des betreffenden Wasserschutzgebiets bestehen aus unserer Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Bitte beachten Sie jedoch die folgenden redaktionellen Anmerkungen zum Verordnungsentwurf:</p> <p>§ 2 Abs. 2 bzw. 3 Ein Teil des 1. Satzes des Abs. 3 steht am Ende von Abs. 2. Dies ist entsprechend zu ändern. Anlage D, Nr. 59</p> <p>In der Forstwirtschaft wird eingeschlagenes Holz i.d.R. ab einer Länge von ca. 6 m als „Langholz“ bezeichnet. Neben Langholz kann auf Holzlagerplätzen aber auch Kurzholz, d.h. eingeschlagenes Holz, das kürzer als 6 m (i.d.R. 2,5-5 m) lang ist, gelagert werden. Dies ist an dieser Stelle zu ergänzen bzw. das Wort „Langholz“ durch „Holz“ oder „Rohholz“ zu ersetzen.</p> <hr/> <p>Redaktionelle Hinweise</p> | <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <hr/> <p>Die redaktionellen Hinweise wurden vollständig übernommen und werden berücksichtigt.</p> |
| 13 | <p>Stadt Celle - Fachdienst 61</p> <p>Oliver Siol</p> <p>Tel.: +495141126110 Fax: +495141126099 Mail: oliver.siol@celle.de</p> <p>Stadtentwicklung / Am Französischen Garten 1 / 29221 Celle</p> <p>Stellungnahme vom 05.07.2021</p> | <p>Aus Sicht des FD 61 bestehen gegen die Neufestsetzung des o.g. Wasserschutzgebietes sowohl aus dem Blickwinkel der Stadtplanung als auch aus dem Blickwinkel der Landschaftsrahmenplanung keine Bedenken.</p> <hr/> <p>Keine Bedenken</p> | <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p> |
| 14 | <p>Stadt Celle - Fachdienst 64</p> <p>Heiko Pfitzner</p> <p>Tel.: +495141126401 Fax: +495141126399 Mail: heiko.Pfitzner@celle.de</p> | <p>Stellungnahme FD 64 - Untere Wasserbehörde</p> <p>Es bestehen keine Bedenken hinsichtlich des Schutzes der Oberflächengewässer. In die Tabelle „Schutzbestimmungen“ ist es jedoch fachlich ratsamer in der Zone III B auch ein g zu setzen. Die Grund- und Sohlräumung sollte die Ausnahme bei der Unterhaltung sein und muss zudem nach den Grundsätzen des Leitfadens „Artenschutz – Gewässerunterhaltung“ erfolgen. Eine Abstimmung mit der UWB und insbesondere mit der UNB sind hierfür in der Regel erforderlich.</p> | <p>Der Einwand wird berücksichtigt.</p> |

WASSERRECHTSVERFAHREN GEM. § 91 NDS. WASSERGESETZ (NWG) ZUR NEUFESTSETZUNG EINES WASSERSCHUTZGEBIETES FÜR DAS WASSERWERK GARßEN DER STADTWERKE CELLE GMBH - SYNOPSE DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER TÖB-BETEILIGUNG VOM MAI 2021 UND DER ONLINE-KONSULTATION VOM APRIL 2022

| NR. | BELANGSTRÄGER (TÖB) | ORIGINAL STELLUNGNAHME UND FACHLICHE BEWERTUNG | UMGANG BZW. SCHLUSS-EMPFEHLUNG DER VERWALTUNG |
|-----|---------------------|--|---|
|-----|---------------------|--|---|

| Umweltschutz / Am Französischen Garten 1 / 29221 Celle Stellungnahme vom 28.06.2021 | | <table border="1" data-bbox="600 411 1518 609"> <thead> <tr> <th data-bbox="600 411 1279 469">54. Gewässer</th> <th data-bbox="1279 411 1359 469"></th> <th data-bbox="1359 411 1440 469"></th> <th data-bbox="1440 411 1518 469"></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="600 469 1279 536">54.1. Gewässer ausbauen und neu bauen sowie das Anlegen von Hochwasserretentionsflächen</td> <td data-bbox="1279 469 1359 536">v</td> <td data-bbox="1359 469 1440 536">g</td> <td data-bbox="1440 469 1518 536">g</td> </tr> <tr> <td data-bbox="600 536 1279 603">54.2. Grund- und Sohlräumung in Gewässern</td> <td data-bbox="1279 536 1359 603">g</td> <td data-bbox="1359 536 1440 603">g</td> <td data-bbox="1440 536 1518 603">-</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="568 632 1749 1347"> Hinsichtlich des „Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen“ sind folgende Änderungen vorzunehmen: Bestimmungen zum Handeln in der Tabelle „Schutzbestimmungen“: Pkt. 30. „Errichtung, Erweitern oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG“ sollte das Handeln für die Zone IIIB statt „v“ (verboten) mit „-“ (zulässig) gekennzeichnet werden, da bei Unterteilung der weiteren Zone nur der innere Bereich gilt. Das Handeln in Zone IIIA sollte statt „v“ (verboten) mit „g“ (beschränkt zulässig) gekennzeichnet werden, da in der Zone IIIA zwar die Errichtung und Erweiterung bestimmter Anlagen (z.B. „D“-Anlagen, unterirdische „C“-Anlagen, Erdwärmesonden, Biogasanlagen > 3000m³) untersagt ist, aber bestehende Anlagen, die nach heutigem Recht dort nicht mehr errichtet werden dürften, zumindest weiterhin betrieben, wenn auch nicht erweitert werden dürfen. Pkt. 30.1 „Anlagen, die den Regelungen der AwSV entsprechen“ sollte das Handeln für die Zone IIIA statt „-“ (zulässig) mit „g“ (beschränkt zulässig) gekennzeichnet werden, da hier der Betrieb, die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur beschränkt zulässig ist. In der Anlage D unter Pkt. 29. „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG“ werden Heizölverbraucheranlagen als „Anlagen zum Verwenden“ bezeichnet. Heizölverbraucheranlagen sind Lageranlagen. Nur im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und von öffentlichen Einrichtungen werden sie auch als Verwendungsanlagen bezeichnet. Im gewerblichen Bereich bestehen sie aus zwei Anlagen (Behälter und Brenner) und laufen daher unter HBV-Anlagen. Im privaten Bereich wird formal nur der Lagertank betrachtet und laufen unter LAU-Anlagen. In der Anlage D unter Pkt. 29. „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG“ werden Rohrleitungen als „Anlagen zum Verwenden“ bezeichnet. Rohrleitungen sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Zum Umgang zählt der Transport in den Rohrleitungen. In der Anlage D unter Pkt. 29. „wesentliche Änderung“ wird als Beispiel genannt: „Bei Erhöhung der sich in der Anlage befindenden Mengen wassergefährdenden Stoffe“ Das ist keine wesentliche Änderung. Eine wesentliche Änderung liegt dann vor, wenn sich bauliche oder sicherheitstechnische Merkmale einer Anlage ändern. Ein Merkmal ist z.B. die Standsicherheit, Dichtheit, chemische Beständigkeit des Werkstoffs, die Art der Rückhaltung. </p> | 54. Gewässer | | | | 54.1. Gewässer ausbauen und neu bauen sowie das Anlegen von Hochwasserretentionsflächen | v | g | g | 54.2. Grund- und Sohlräumung in Gewässern | g | g | - | <p data-bbox="1778 683 2092 778">Die Ausnahmen der Regelungen können nur für Anlagen gemäß AwSV zugelassen werden und sind unter SB 30.1 geregelt.</p> <p data-bbox="1778 855 2092 879">Der Einwand wird berücksichtigt.</p> <p data-bbox="1778 932 2092 1123">Anlagen der SB Nr. 29 können sowohl LAU- als auch HBV-Anlagen sein. Die nähere Definition der Heizölverbraucheranlage unter HBV-Anlagen stellt kein Ausschlusskriterium für die LAU-Anlage dar. Der Einwand wird nicht berücksichtigt.</p> <p data-bbox="1778 1155 2092 1179">Der Einwand wird berücksichtigt.</p> <p data-bbox="1778 1251 2092 1275">Der Einwand wird berücksichtigt.</p> |
|--|---|--|--------------|--|--|--|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | 54. Gewässer | | | | | | | | | | | | | |
| 54.1. Gewässer ausbauen und neu bauen sowie das Anlegen von Hochwasserretentionsflächen | v | g | g | | | | | | | | | | | | |
| 54.2. Grund- und Sohlräumung in Gewässern | g | g | - | | | | | | | | | | | | |

WASSERRECHTSVERFAHREN GEM. § 91 NDS. WASSERGESETZ (NWG) ZUR NEUFESTSETZUNG EINES WASSERSCHUTZGEBIETES FÜR DAS WASSERWERK GARßEN DER STADTWERKE CELLE GMBH - SYNOPSE DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER TÖB-BETEILIGUNG VOM MAI 2021 UND DER ONLINE-KONSULTATION VOM APRIL 2022

| NR. | BELANGTRÄGER (TÖB) | ORIGINAL STELLUNGNAHME UND FACHLICHE BEWERTUNG | UMGANG BZW. SCHLUSS-EMPFEHLUNG DER VERWALTUNG |
|-----|--------------------|---|---|
| | | <p>Die Änderung der Gefährdungsstufe, was mit „Erhöhung der sich in der Anlage befindenden Menge wassergefährdender Stoffe“ einhergeht, ist keine wesentliche Änderung In der Anlage D unter Pkt. 29. erfolgt die Einteilung der Wassergefährdungsklassen. WGK 2 ist nicht „wassergefährdend“ sondern wird als „deutlich wassergefährdend“ bezeichnet. Damit entsteht eine Abgrenzung zum übergeordneten Begriff „wassergefährdender Stoff“, der für alle wassergefährdenden Stoffe unabhängig von der WGK steht.</p> <p>In der Anlage D unter Pkt. 30. „Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG“. „Das Errichten oder die wesentliche Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist in der Schutzzone IIIA und IIIB stets ohne Einschränkung möglich, ...“ In der Schutzzone IIIA sind sehr wohl Einschränkungen zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - „D“-Anlagen dürfen nicht errichtet werden - Unterirdische „C“-Anlagen dürfen nicht errichtet werden - Biogasanlagen > 3000 m³ dürfen nicht errichtet werden - Bestehende Anlagen dürfen weiterhin betrieben, aber nicht erweitert werden - ... <p>Das ist dahingehend zu ändern, dass in der Schutzzone IIIA „das Errichten oder die wesentliche Änderung“ mit Einschränkungen möglich ist und in der Schutzzone IIIB „das Errichten sowie die wesentliche Änderung“ ohne Einschränkungen möglich ist.</p> <p>In der Anlage D unter Pkt. 32. „Beförderung wassergefährdender Stoffe im Sinne des WHG...“ wird im Text die VAWS benannt, das muss in AwSV geändert werden.</p> | <p>Der Einwand wird berücksichtigt.</p> <p>Die Einwände und redaktionelle Änderungen werden berücksichtigt.</p> |

| NR. | BELANGSTRÄGER (TÖB) | ORIGINAL STELLUNGNAHME UND FACHLICHE BEWERTUNG | UMGANG BZW. SCHLUSS-EMPFEHLUNG DER VERWALTUNG |
|-----|---------------------|--|---|
|-----|---------------------|--|---|

| | | <p>Abwasser-/Regenwasserversickerung:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="557 378 1146 459">1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund</th> <th data-bbox="1146 378 1216 459"></th> <th data-bbox="1216 378 1285 459"></th> <th data-bbox="1285 378 1355 459"></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="557 459 1146 517">1.1. Versenken von Abwasser über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen</td> <td data-bbox="1146 459 1216 517">v</td> <td data-bbox="1216 459 1285 517">v</td> <td data-bbox="1285 459 1355 517">v</td> </tr> <tr> <td data-bbox="557 517 1146 558">1.2. Einleiten von Abwasser unterhalb der belebten Bodenzone</td> <td data-bbox="1146 517 1216 558">v</td> <td data-bbox="1216 517 1285 558">v</td> <td data-bbox="1285 517 1355 558">v</td> </tr> <tr> <td data-bbox="557 558 1146 639">Ausgenommen: 1.2.1. häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen oder gleichwertigen Kleinkläranlagen über Rigolen, Rohrversickerung</td> <td data-bbox="1146 558 1216 639">v</td> <td data-bbox="1216 558 1285 639">g</td> <td data-bbox="1285 558 1355 639">g</td> </tr> <tr> <td data-bbox="557 639 1146 713">1.2.2. von Dach-, Hof oder Wegeflächen unverschmutzt abfließendes Niederschlagswasser von Wohngrundstücken über Rigolen, Rohrversickerung</td> <td data-bbox="1146 639 1216 713">v</td> <td data-bbox="1216 639 1285 713">g</td> <td data-bbox="1285 639 1355 713">g</td> </tr> <tr> <td data-bbox="557 713 1146 754">1.3. Versickern von Abwasser über die belebte Bodenzone</td> <td data-bbox="1146 713 1216 754">v</td> <td data-bbox="1216 713 1285 754">v</td> <td data-bbox="1285 713 1355 754">v</td> </tr> <tr> <td data-bbox="557 754 1146 813">Ausgenommen: 1.3.1. häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen oder gleichwertigen Kleinkläranlagen</td> <td data-bbox="1146 754 1216 813">v</td> <td data-bbox="1216 754 1285 813">g</td> <td data-bbox="1285 754 1355 813">g</td> </tr> <tr> <td data-bbox="557 813 1146 855">1.3.2. Abwasser, das die Anforderungen nach Abwasserverordnung erfüllt</td> <td data-bbox="1146 813 1216 855">v</td> <td data-bbox="1216 813 1285 855">g</td> <td data-bbox="1285 813 1355 855">g</td> </tr> <tr> <td data-bbox="557 855 1146 896">1.3.3. von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen (z. B. Hofflächen) abfließendes Niederschlagswasser</td> <td data-bbox="1146 855 1216 896">v</td> <td data-bbox="1216 855 1285 896">g</td> <td data-bbox="1285 855 1355 896">g</td> </tr> <tr> <td data-bbox="557 896 1146 954">1.3.4. von Dach- Hof- und Wegeflächen unverschmutzt abfließendes Niederschlagswasser von Wohngrundstücken</td> <td data-bbox="1146 896 1216 954">g</td> <td data-bbox="1216 896 1285 954">-</td> <td data-bbox="1285 896 1355 954">-</td> </tr> </tbody> </table> <p>Unter 1.2.2 können die Versickerungsschächte mit genannt werden, wenn der Stand der Technik bzw. die Regelungen des DWA Arbeitsblattes A 138 eingehalten werden. Unter 1.3.3 sollte es besser heißen „...(z.B. Hofflächen von Gewerbegrundstücken)...“</p> <p>Stellungnahme FD 64 - Untere Bodenschutzbehörde: Keine Bedenken von Seite der Unteren Bodenschutzbehörde.</p> <p>Stellungnahme FD 64 - Untere Naturschutzbehörde: Es bestehen keine Bedenken gegen die Verordnung seitens der UNB.</p> <p>Hinweis: In die Tabelle „Schutzbestimmungen“ sollte ein Hinweis auf weitere zu berücksichtigende Rechtsvorschriften aufgenommen werden, auch wenn dieser schon in §5 der VO enthalten ist. Ansonsten ist zu befürchten, dass z.B. Regelungen für</p> | 1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund | | | | 1.1. Versenken von Abwasser über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen | v | v | v | 1.2. Einleiten von Abwasser unterhalb der belebten Bodenzone | v | v | v | Ausgenommen: 1.2.1. häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen oder gleichwertigen Kleinkläranlagen über Rigolen, Rohrversickerung | v | g | g | 1.2.2. von Dach-, Hof oder Wegeflächen unverschmutzt abfließendes Niederschlagswasser von Wohngrundstücken über Rigolen, Rohrversickerung | v | g | g | 1.3. Versickern von Abwasser über die belebte Bodenzone | v | v | v | Ausgenommen: 1.3.1. häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen oder gleichwertigen Kleinkläranlagen | v | g | g | 1.3.2. Abwasser, das die Anforderungen nach Abwasserverordnung erfüllt | v | g | g | 1.3.3. von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen (z. B. Hofflächen) abfließendes Niederschlagswasser | v | g | g | 1.3.4. von Dach- Hof- und Wegeflächen unverschmutzt abfließendes Niederschlagswasser von Wohngrundstücken | g | - | - | <p>Der Einwand wird berücksichtigt.</p> <p>Der Einwand wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Verweis in § 5 ist umfassend und ausreichend. Der Einwand wird nicht berücksichtigt.</p> |
|--|---|--|---|--|--|--|--|---|---|---|--|---|---|---|--|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|--|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | 1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1.1. Versenken von Abwasser über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen | v | v | v | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1.2. Einleiten von Abwasser unterhalb der belebten Bodenzone | v | v | v | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Ausgenommen: 1.2.1. häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen oder gleichwertigen Kleinkläranlagen über Rigolen, Rohrversickerung | v | g | g | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1.2.2. von Dach-, Hof oder Wegeflächen unverschmutzt abfließendes Niederschlagswasser von Wohngrundstücken über Rigolen, Rohrversickerung | v | g | g | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1.3. Versickern von Abwasser über die belebte Bodenzone | v | v | v | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Ausgenommen: 1.3.1. häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen oder gleichwertigen Kleinkläranlagen | v | g | g | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1.3.2. Abwasser, das die Anforderungen nach Abwasserverordnung erfüllt | v | g | g | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1.3.3. von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen (z. B. Hofflächen) abfließendes Niederschlagswasser | v | g | g | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1.3.4. von Dach- Hof- und Wegeflächen unverschmutzt abfließendes Niederschlagswasser von Wohngrundstücken | g | - | - | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

WASSERRECHTSVERFAHREN GEM. § 91 NDS. WASSERGESETZ (NWG) ZUR NEUFESTSETZUNG EINES WASSERSCHUTZGEBIETES FÜR DAS WASSERWERK GARßEN DER STADTWERKE CELLE GMBH - SYNOPSE DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER TÖB-BETEILIGUNG VOM MAI 2021 UND DER ONLINE-KONSULTATION VOM APRIL 2022

| NR. | BELANGTRÄGER (TÖB) | ORIGINAL STELLUNGNAHME UND FACHLICHE BEWERTUNG | UMGANG BZW. SCHLUSS-EMPFEHLUNG DER VERWALTUNG |
|-----|---|---|---|
| | | <p>Grünlandumbruch oder Waldumwandlung aus den Fachgesetzen keine Berücksichtigung finden, die über die Regelungen der WasserschutzgebietsVO hinausgehen.</p> <hr/> <p>Inhaltliche Bedenken und redaktionelle Hinweise</p> | <hr/> <p>Berechtigte Bedenken und Hinweise werden berücksichtigt.</p> |
| 15 | <p>Stadt Celle - Fachdienst 66</p> <p>Jörg Rominger</p> <p>Tel.: +495141126619 Fax: +495141126699 Mail: Joerg.Rominger@celle.de</p> <p>Verkehrsplanung / Am Französischen Garten 1 / 29221 Celle</p> <p>Stellungnahme vom 12.07.2021</p> | <p>Im Bereich des Wasserschutzgebietes Garßen ist die Stadt Celle FD66 bzw 70 zuständig für den Neubau, die Unterhaltung und die Verkehrssicherungspflicht von bestehenden Straßen und Wegen diverser Kategorien. FD 66 schließt sich daher der Stellungnahme von FD 70 an. Die Tabelle der Schutzbestimmungen für das Wasserschutzgebiet Garßen sollte daher entsprechend überarbeitet werden. (s. Anlage) Bau und Unterhaltung von vorhandenen Verkehrsanlagen muss auch weiterhin möglich sein. Die Maßgaben der RistWag 2016 werden bei allen Straßenausbau und -unterhaltungsmaßnahmen beachtet. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Übersendung eine Wasserschutzgebietskarte zur Überprüfung und ggf. Anpassung der Beschilderung.</p> <hr/> <p>Inhaltliche Bedenken und redaktionelle Hinweise</p> | <p>Siehe Anmerkungen zu Stellungnahme Nr. 16 (FD 70).</p> <p>Die Karte wird nach Festsetzung zur Verfügung gestellt.</p> <hr/> <p>Berechtigte Bedenken und Hinweise werden berücksichtigt.</p> |
| 16 | <p>Stadt Celle - Fachdienst 70</p> <p>Carola Bedding-Sommer</p> <p>Tel.: +495141127032 Fax: +495141127069 Mail: Carola.Bedding-Sommer@celle.de</p> | <p>Der FD 70, Straßenbetrieb ist für die Unterhaltung und die Verkehrssicherheit der öffentlichen Verkehrsflächen zuständig. Die Straße Storzmoor ist vom Stellwerksweg bis zum Wasserwerk asphaltiert. Das Teilstück vom Wasserwerk bis zur Bahn Brücke ist mit Mineralgemisch befestigt, ebenso wie das Wege-Teilstück Richtung Scheuen entlang der Bahnlinie. Zur regelmäßigen Aufgabe des Straßenbetriebs gehört auch ca. 1-2 Mal im Jahr die Wiederherstellung von wassergebundenen Oberflächen, oftmals unter maschinellem Einsatz eines Graders.</p> | <p>Unbefestigte Wege und Straßen (z.B. mit wassergebundener Deckschicht/ Schotterwege) werden von den Schutzbestimmungen nicht geregelt. SB 45 geregelt lediglich befestigte Wege und Straßen (Asphaltdecke, Pflasterung, Beton).</p> |

WASSERRECHTSVERFAHREN GEM. § 91 NDS. WASSERGESETZ (NWG) ZUR NEUFESTSETZUNG EINES WASSERSCHUTZGEBIETES FÜR DAS WASSERWERK GARßEN DER STADTWERKE CELLE GMBH - SYNOPSIS DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER TÖB-BETEILIGUNG VOM MAI 2021 UND DER ONLINE-KONSULTATION VOM APRIL 2022

| NR. | BELANGTRÄGER (TÖB) | ORIGINAL STELLUNGNAHME UND FACHLICHE BEWERTUNG | UMGANG BZW. SCHLUSS-EMPFEHLUNG DER VERWALTUNG |
|-----|---|---|---|
| | <p>Straßenbetrieb / Am Französischen Garten 1 / 29221 Celle</p> <p>Stellungnahme vom 08.07.2021</p> | <p>Zu den Schutzbestimmungen der Verordnung</p> <p>Abwasser 1.3.3. (Seite 9) Von den Asphaltflächen als auch von der verdichteten wassergebundenen Wegefläche der Straße Storzmoor, sowie dem Weg entlang der Bahnlinie nach Scheuen versickert das Wasser in den Seitenräumen. Für die Zone II wird hier unter Punkt 1.3 und unter Punkt 1.3.3. ein Verbot der Versickerung von abfließendem Niederschlagswasser-ausgesprochen. Ich denke für die vorhandenen Verkehrsflächen kann diese Regelung nicht gelten die Regelung sollte durch ein „beschränkt zulässig“ ausgetauscht werden.</p> <p>Bau- und Sondernutzungen, Verkehrsflächen Der Neu- und Ausbau von befestigten Wegen, Straßen und Plätzen ist in allen drei Zonen mit einem Verbot versehen (Seite 19, ganz oben). Diese Regelung hat für Anliegerstraßen wie Stellwerksweg Brennmoor, Zum Hartsteinwerk und Teile des Riethkamps die Konsequenz einer nicht mehr möglichen Grunderneuerung. Das müsste geändert werden, bzw. konkreter formuliert werden, denn es widerspricht sich mit den Punkten 45.1.2. und 45.1.3.</p> <p>Fallen in 45.1.2. auch Maßnahmen hinein, die in die Unterhaltung gehören, wie z.B. Deckenerneuerung oder das Aufbringen einer Dünnen Schicht im Kalteinbau, oder das Neu-verlegen von Breitbandkabel oder der Austausch der maroden Wasser- oder Gasleitung? Oder gilt dann hier die Ausnahmeregelung unter 45.1.2. Das Arbeiten am Bestand für die Verkehrssicherheit, die Werterhaltung oder die Sicherstellung der unterirdischen Infrastruktur muss meines Erachtens jederzeit möglich sein.</p> <p>Allgemein Für die Straße Storzmoor -innerhalb der Zone II- hatten wir für die nächsten Jahre den Lückenschluss der Asphaltbefestigung vom Wasserwerk bis zur Brücke angedacht, um die jährliche Unterhaltung der wassergebundenen Wegefläche zu reduzieren. Wäre das dann noch möglich, oder fällt das in das Verbot von 45.1.1. oder in das beschränkt zulässig von 45.1.2? Ich kann aufgrund der Formulierungen hier keine Zuordnung treffen. Wie würde im Regelfall eine Absprache / Genehmigung mit der Unteren Wasserbehörde-aussehen, telefonisch oder schriftlich? Großer oder kleiner Aufwand? Können wir im Notfall, aus Verkehrssicherheitsgründen zeitnah handeln?</p> | <p>Im Anhang C wurde die Definition ergänzt. Der Einwand wird berücksichtigt.</p> <p>Der Ausnahmetatbestand ist der UWB bekannt. Der hier betrachtete Einzelfall wird vom Verbot der Schutzbestimmung ausgenommen.</p> <p>Die Schutzbestimmungen 45.1.1 bis 45.1.3 stellen Ausnahmen der Schutzbestimmung 45.1 dar und sind somit überwiegend genehmigungsfähig.</p> <p>Die Maßnahmen zur Unterhaltung bzw. Instantsetzung vorhandener Wege und Straßen fällt unter den Begriff „Erneuern“ und sind somit genehmigungsfähig.</p> <p>Der Ausnahmetatbestand ist der UWB bekannt. Der hier betrachtete Einzelfall wird vom Verbot der Schutzbestimmung ausgenommen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet ist. Dies ist z.B. gegeben, wenn die Straße bereits besteht – wenn auch in einer anderen Bauweise – und absehbar ist, dass durch den Ausbau nicht mit einer erhöhten Frequentierung zu</p> |

WASSERRECHTSVERFAHREN GEM. § 91 NDS. WASSERGESETZ (NWG) ZUR NEUFESTSETZUNG EINES WASSERSCHUTZGEBIETES FÜR DAS WASSERWERK GARßEN DER STADTWERKE CELLE GMBH - SYNOPSIS DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER TÖB-BETEILIGUNG VOM MAI 2021 UND DER ONLINE-KONSULTATION VOM APRIL 2022

| NR. | BELANGTRÄGER (TÖB) | ORIGINAL STELLUNGNAHME UND FACHLICHE BEWERTUNG | UMGANG BZW. SCHLUSS-EMPFEHLUNG DER VERWALTUNG |
|-----|--|---|--|
| | | <hr/> <p>Inhaltliche Bedenken und redaktionelle Hinweise</p> | <p>rechnen ist. Eine entsprechende Ausnahmegenehmigung kann durch die Untere Wasserbehörde auf formlosen Antrag erteilt werden.</p> <hr/> <p>Berechtigte Bedenken und Hinweise werden berücksichtigt.</p> |
| 17 | <p>Veolia Wasser Deutschland GmbH</p> <p>Sebastian Lösch Niederlassungsleiter</p> <p>Tel.: +495042935790 Fax: +495042935799 Mobil: +491622612381 Mail: sebastian.loesch@veolia.com Niederlassung Braunschweig / Büro Braunschweig / Taubenstr. 7 / 38106 Braunschweig</p> <p>Hauptverwaltung Leipzig Walter- Köhn-Straße 1a 04356 Leipzig www.veolia.de</p> <p>Stellungnahme vom 02.06.2021</p> | <p>Nach Sichtung der Unterlagen haben wir als Betriebsführer der Stadtwerke keine Einwendungen und Hinweise zum Antrag der Neufestsetzung.</p> <hr/> <p>Keine Bedenken</p> | <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p> |
| 18 | <p>Zweckverband Abfallwirtschaft Celle</p> | <p>Der Zweckverband Abfallwirtschaft Celle ist als Untere Bodenschutzbehörde für die sog. Altablagerungen im Landkreis Celle und in der Stadt Celle zuständig.</p> | |

WASSERRECHTSVERFAHREN GEM. § 91 NDS. WASSERGESETZ (NWG) ZUR NEUFESTSETZUNG EINES WASSERSCHUTZGEBIETES FÜR DAS WASSERWERK GARßEN DER STADTWERKE CELLE GMBH - SYNOPSIS DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER TÖB-BETEILIGUNG VOM MAI 2021 UND DER ONLINE-KONSULTATION VOM APRIL 2022

| NR. | BELANGSTRÄGER (TÖB) | ORIGINAL STELLUNGNAHME UND FACHLICHE BEWERTUNG | UMGANG BZW. SCHLUSS-EMPFEHLUNG DER VERWALTUNG |
|-----|--|---|--|
| | <p>Ines Marschallek</p> <p>Tel.: +4951417502740 Fax: +4951417502799 Mail: ines.marschallek@zacelle.de</p> <p>Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde Baumanagement / Braunschweiger Heerstraße 109 / 29227 Celle</p> <p>Stellungnahme vom 08.07.2021</p> | <p>Gegenüber dem bisherigen Wasserschutzgebiet haben sich Änderungen ergeben; im Bereich des neu festzusetzenden Wasserschutzgebietes des Wasserwerks Garßen befinden sich laut hydrogeologischem Gutachten die nachstehend aufgeführten Altablagerungen:</p> <p>351.006.4.022 Garßen B191 351.006.4.037 Wasserwerk Garßen 351.006.4.055 Reiherberg 351.006.4.059 Garßloh 351.401.4.014 Eschede Eulenkühle 351.401.4.017 Habighorst Kiesteich 351.401.4.019 Eschede Fischteich</p> <p>Dies deckt sich mit den Eintragungen im Altablagerungskataster. Die uns zu diesen Altablagerungen vorliegenden Unterlagen wurden dem Gutachter Consulaqua vorab zur Verwendung zur Verfügung gestellt. Desweiteren befindet sich im Schutzgebiet die Bohrschlammgrube 1541 Hermannsburg 10. Diese wurde 2016 im Auftrag des LK Celle erkundet; demnach wurden in der Grube noch geringe Restschlammengen festgestellt, eine Gefährdung wurde jedoch ausgeschlossen. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Bodenschutzbehörde des LK Celle. Im näheren Umfeld (Abstand < 300 m) der Grenze der äußersten Schutzzone des neu festzusetzenden Wasserschutzgebiets liegen außerdem folgende Altablagerungen:</p> <p>351.006.4.038 In den Hütten 351.006.4.039 Haberbergfeld 351.006.4.041 Bauschuttdeponie Garßen 351.006.4.045 Garßen südl. Hornshof 351.006.4.052 Sandgrube Scheuen 351.401.4.002 Eschede An der B191 351.401.4.011 Rebberlah Ost</p> <p>Sollten hierzu Unterlagen benötigt werden, können diese auf Anfrage gern weitergeleitet werden. Die kommentierte Karte, in der alle vorgenannten Ablagerungen verzeichnet sind, sende ich zur Übersicht anbei. Sofern Belange der Müllabfuhr betroffen sein sollten, weise ich der Vollständigkeit halber auf das ebenfalls angehängte Informationsblatt hin.</p> <hr/> <p>Keine Bedenken, Fachliche Hinweise</p> | <hr/> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p> |

WASSERRECHTSVERFAHREN GEM. § 91 NDS. WASSERGESETZ (NWG) ZUR NEUFESTSETZUNG EINES WASSERSCHUTZGEBIETES FÜR DAS WASSERWERK GARßEN DER STADTWERKE CELLE GMBH - SYNOPSIS DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER TÖB-BETEILIGUNG VOM MAI 2021 UND DER ONLINE-KONSULTATION VOM APRIL 2022

| NR. | BELANGTRÄGER (TÖB) | ORIGINAL STELLUNGNAHME UND FACHLICHE BEWERTUNG | UMGANG BZW. SCHLUSS-EMPFEHLUNG DER VERWALTUNG |
|-----|--------------------|--|---|
|-----|--------------------|--|---|

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der TÖB-Beteiligung beteiligt und haben auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet:



- Celle-Uelzen Netz GmbH, Sprengerstraße 2, 29223 Celle
- Deutsche Bahn AG Regionalbereich Nord, Heidenkampsweg 58, 20097 Hamburg
- Landvolk Niedersachsen Kreisverband Celle e.V., Biermannstraße 14, 29221 Celle
- Osthannoversche Eisenbahn AG, Biermannstraße 33, 29221 Celle
- Stadt Bergen, Deichend 3-7, 29303 Bergen
- Stadt Celle FD60 Stadtentwicklungsplanung, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle
- Stadt Celle Stadtentwässerung (SEC), Allerstraße 8f+g, 29221 Celle
- Stadt Celle FD 63 Bauordnung, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle

Anlagen:


- E N T W U R F Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Einzugsbereich des Wassergewinnungsanlagen Wasserwerk Garßen, Stadt Celle, der Stadtwerke Celle GmbH
- Gutachten zur Ausweisung eines Trinkwasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Garßen“ der Stadtwerke Celle GmbH Ergänzende Unterlagen, aufgestellt durch das Büro Consulacqua Hildesheim, Februar/März 2022

| NR. | BELANGSTRÄGER (TÖB) | ORIGINAL STELLUNGNAHME UND FACHLICHE BEWERTUNG | UMGANG BZW. SCHLUSS-EMPFEHLUNG DER VERWALTUNG |
|-----|---------------------|--|---|
|-----|---------------------|--|---|

**Synopse Teil 2 von 2 –Zusammenfassung aus der online-Konsultation:
 Folgende TÖB wurden im Rahmen der Online-Konsultation im April 2022 beteiligt und haben eine Stellungnahme abgegeben:**

| | | | |
|---|--|---|--|
| 1 | <p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Uelzen</p> <p>Elisabeth Schulz</p> <p>Tel.: +495818073 138 Fax: +495818073160 Mail: Elisabeth.Schulz@LWK-Niedersachsen.de</p> <p>FG2 / Bezirksstelle Uelzen / Wilhelm-Seedorf-Straße 3 / 29525 Uelzen</p> <p>Stellungnahme vom 05.4.2022</p> | <p>Seher geehrte Frau Düe,</p> <p>wir bitten herzlich, noch einmal die drei in der Anlage manuell rot markierten Flächen (in der Mitte und ganz unten im Bild) zu prüfen hinsichtlich der Zerschneidung von Schlägen. Dann wie wir in unserer Stellungnahme erläuterten, sind die aus einer Zweiteilung von Schlägen resultierenden Nachteile gar nicht zu überschätzen.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;">   </div> | <p>Die unterschiedlichen Bewirtschaftungen durch WSG-Grenze eines Feldblocks ist nicht zwingend erforderlich. Feldblöcke können einheitlich gemäß den Schutzbestimmungen der WSGVO bewirtschaftet werden. Bei der Grenzziehung des Wasserschutzgebietes ist das Übermaßverbot zu berücksichtigen.</p> <p>„Die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes muss sich folglich - soweit möglich - an den hydrogeologisch-hydraulisch ermittelten Grenzen des Wassereinzugsgebiets orientieren. Eine Arrondierung über das Maß des Erforderlichen hinaus ist grundsätzlich nicht möglich“ (.Bundesverwaltungsgericht Berlin, BVerwG 7 CN 1.11, Urteil vom 02. August 2012).</p> <p>Somit wird das Prinzip des geringst möglichen Eingriffs berücksichtigt, wonach nur Flurstücke mit einem Flächenanteil von über 50% innerhalb des Einzugsgebiets mit in die Schutzzonenabgrenzung einbezogen werden. Dies ist bei den rot dargestellten Flächen unzutreffend.</p> |
|---|--|---|--|

WASSERRECHTSVERFAHREN GEM. § 91 NDS. WASSERGESETZ (NWG) ZUR NEUFESTSETZUNG EINES WASSERSCHUTZGEBIETES FÜR DAS WASSERWERK GARßEN DER STADTWERKE CELLE GMBH - SYNOPSE DER EINGEGANGENEN STELLUNGSNAHMEN IM RAHMEN DER TÖB-BETEILIGUNG VOM MAI 2021 UND DER ONLINE-KONSULTATION VOM APRIL 2022

| NR. | BELANGTRÄGER (TÖB) | ORIGINAL STELLUNGSNAHME UND FACHLICHE BEWERTUNG | UMGANG BZW. SCHLUSS-EMPFEHLUNG DER VERWALTUNG |
|-----|--------------------|---|---|
| | | <p>Inhaltliche Bedenken</p> | <p>Kartenauszüge Kartenausschnitt A und K mit Feldblöcken (rot) und unterirdischem Einzugsgebiet/ Strömungslinien:</p>  <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Die Einwände werden nicht berücksichtigt.</p> |

WASSERRECHTSVERFAHREN GEM. § 91 NDS. WASSERGESETZ (NWG) ZUR NEUFESTSETZUNG EINES WASSERSCHUTZGEBIETES FÜR DAS WASSERWERK GARßEN DER STADTWERKE CELLE GMBH - SYNOPSIS DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER TÖB-BETEILIGUNG VOM MAI 2021 UND DER ONLINE-KONSULTATION VOM APRIL 2022

| NR. | BELANGSTRÄGER (TÖB) | ORIGINAL STELLUNGNAHME UND FACHLICHE BEWERTUNG | UMGANG BZW. SCHLUSS-EMPFEHLUNG DER VERWALTUNG |
|-----|--|---|--|
| 2 | <p>Stadt Celle – Fachdienst 66 und 70</p> <p>Carola Bedding-Sommer</p> <p>Tel.: +495141127032 Fax: +495141127069 Mail: Carola.Beddig-Sommer@celle.de</p> <p>Straßenbetrieb / Am Französischen Garten 1 / 29221 Celle</p> <p>Stellungnahme vom 11.04.2022</p> | <p>Hallo Steffi, vielen Dank für die umfangreichen Unterlagen. Jörg Rominger (FD 66) und ich (FD 70) haben uns abgestimmt und keine weiteren Konkretisierungen zu unseren Punkten.</p> <hr/> <p>Keine Bedenken</p> | <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p> |
| 3 | <p>Gemeinde Eschede</p> <p>Florian Bruns</p> <p>Tel.: +49514241123 Fax: +495142411923 Mail: florian.bruns@eschede.de FB1 Strukturförderung, Gemeindeentwicklung, Bauen, Bauhof / Am Glockenkolk 1 / 29348 Eschede</p> <p>Stellungnahme vom 11.04.2022</p> | <p>Unterlagen dankend erhalten.</p> <hr/> <p>Keine Bedenken</p> | <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p> |
| 4 | <p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</p> | <p>Sehr geehrte Frau Duee, von der Mitteilung über die Online-Konsultation im Rahmen der Neufestsetzung des WSG Gaßen habe ich Kenntnis genommen.</p> | |

WASSERRECHTSVERFAHREN GEM. § 91 NDS. WASSERGESETZ (NWG) ZUR NEUFESTSETZUNG EINES WASSERSCHUTZGEBIETES FÜR DAS WASSERWERK GARßEN DER STADTWERKE CELLE GMBH - SYNOPSE DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER TÖB-BETEILIGUNG VOM MAI 2021 UND DER ONLINE-KONSULTATION VOM APRIL 2022

| NR. | BELANGTRÄGER (TÖB) | ORIGINAL STELLUNGNAHME UND FACHLICHE BEWERTUNG | UMGANG BZW. SCHLUSS-EMPFEHLUNG DER VERWALTUNG |
|-----|--|--|--|
| | <p>Dirk Banaschik Tel.: +4942319857190 Fax: +4942319857250 Mail: Dirk.Banaschik@nlstbv.niedersachsen.de Geschäftsbereich Verden / Bgm.-Münchmeyer-Str. 10 / 27283 Verden</p> <p>Stellungnahme vom 01.04.2022</p> | <p>In Bezug auf unser heutiges fernmündliches Gespräch sowie auf meine Stellungnahme vom 09.07.2021, die ich im Rahmen der TöB - Beteiligung abgegeben habe, bestehen keine weiteren Bedenken und eine Ergänzung meiner v. g. Stellungnahme ist nicht erforderlich.</p> <hr/> <p>Keine Bedenken</p> | <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p> |
| 5 | <p>Niedersächsische Landesforsten</p> <p>Katrin Spengler Tel.: +495135929714 Mobil: +491707673379 Mail: katrin.spengler@nfa-fuhrberg.niedersachsen.de Forstamt Fuhrberg / Am Försterkamp 3 / 30938 Burgwedel-Fuhrberg</p> <p>Stellungnahme vom 22.04.2022</p> | <p>Sehr geehrte Frau Düe,</p> <p>wie telefonisch besprochen möchte ich Ihnen die aus Waldsicht vorgetragenen Bedenken der Wald-TÖB näher erläutern, weil in diesem Zusammenhang möglicherweise einige Missverständnisse entstanden sind.</p> <p>Zur Genehmigungspflicht von Kahlschlägen über 0,5 ha Größe:</p> <p>Kahlschläge sind gemäß geltendem Waldrecht bis zu einer Größe von 1 ha genehmigungsfrei (Ausnahmen können in Schutzgebieten bestehen). Die Begrenzung auf 0,5 ha bedeutet daher eine Einschränkung für die forstliche Bewirtschaftung. Angesichts der mittlerweile auch für Waldflächen geltenden zahllosen Auflagen aus den verschiedensten Rechtskreisen werden weitere Einschränkungen aus Waldsicht mit einer gewissen Skepsis betrachtet. Von der Möglichkeit, die Waldbewirtschaftung auf der Grundlage des Wasserrechts zusätzlich zu beschränken, sollte daher nur im unbedingt notwendigen Ausmaß Gebrauch gemacht werden. Dies gilt insbesondere angesichts der Tatsache, dass die Grundwasserqualität unter Waldflächen besonders hoch ist.</p> <p>Es gibt aus forstwirtschaftlicher Sicht gute Gründe, in bestimmten Fällen größere Kahlschläge anzulegen. Wenn z. B. ein Wechsel auf die Baumart Eiche angestrebt wird, ist eine Fläche von 0,5 ha zu klein, weil der Lichteinfall für die in der Jugend sehr lichtbedürftige Eiche auf solch einer kleinen Fläche zu gering ist. Zudem kann die großflächige Entstehung von Schadflächen über 0,5 ha im Fall von Stürmen oder Käferkalamitäten nicht verhindert werden. Deren zügige Aufarbeitung zur Vermarktung des angefallenen Schadholzes (Käfer oder Sturm) ist wirtschaftlich und ökologisch geboten, eine absichtliche Verzögerung wäre unzumutbar. Die anschließende möglichst zeitnahe Wiederaufforstung ist nach meinem Verständnis auch aus Sicht des Grundwasserschutzes besonders erstrebenswert.</p> <p>Aus Waldsicht besteht daher der Wunsch, näher darzulegen, dass mit dem Genehmigungsvorbehalt keine Untersagung größerer Kahlschläge beabsichtigt ist, sondern vielmehr nach Rücksprache mit der zuständigen Waldbehörde und mit dem betroffenen Waldeigentümer die Gründe für einen größeren Kahlschlag geprüft und die konkrete Vorgehensweise abgestimmt</p> | <p>Lt. Entwurf der WSG VO für das WW Garßen unterliegen gem. Schutzbestimmung Ziff. 21.1.2 Kahlschlag oder Rodung ohne Waldumwandlung, wenn die Fläche 0,5ha überschreitet, lediglich dem Genehmigungsvorbehalt und keinem grundsätzlichen Verbot. Gleiches gilt für Ziff. 21.2 bei Erstaufforstung sowie Wiederaufforstung, wenn die Fläche 0,5 ha übersteigt. Weitere Einschränkungen oder Verzögerungen sind somit nicht zu erwarten, sofern das Waldrecht eingehalten wird und das Vorhaben plausibel dargelegt und begründet wird. Eine Abstimmung unter den Fachbehörden findet statt.</p> |

WASSERRECHTSVERFAHREN GEM. § 91 NDS. WASSERGESETZ (NWG) ZUR NEUFESTSETZUNG EINES WASSERSCHUTZGEBIETES FÜR DAS WASSERWERK GARßEN DER STADTWERKE CELLE GMBH - SYNOPSE DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER TÖB-BETEILIGUNG VOM MAI 2021 UND DER ONLINE-KONSULTATION VOM APRIL 2022

| NR. | BELANGTRÄGER (TÖB) | ORIGINAL STELLUNGNAHME UND FACHLICHE BEWERTUNG | UMGANG BZW. SCHLUSS-EMPFEHLUNG DER VERWALTUNG |
|-----|--------------------|---|---|
| | | <p>werden soll. Aus Waldsicht wäre für Kalamitäts-bedingte Kahlschläge auch eine generelle Freistellung von der Genehmigungspflicht denkbar. Gleiches könnte für Eichen-Kulturen geregelt werden.</p> <p>Zur Genehmigungspflicht von Erst- und Wiederaufforstungen:</p> <p>Da die Wiederaufforstung walddesetzlich vorgeschrieben ist, kann sie m. E. nicht durch eine Schutzgebiets-Verordnung versagt werden. Auch die Größe dieser Flächen ist nicht in jedem Fall bestimmbar, sie kann bei Waldschäden ungewollt deutlich über 0,5 ha Größe liegen. Dass solche größeren Freiflächen zügig wieder aufgeforstet werden, kann nur im Sinn des Grundwasserschutzes sein. Erstaufforstungen führen zu einer der grundwasserschonendsten Flächennutzungen überhaupt und können den Zielen des Grundwasserschutzes ebenfalls nicht widersprechen. Daher kann der Genehmigungsvorbehalt nicht dazu dienen, eine Erst- oder Wiederaufforstung zu versagen (was ggf. entschädigungspflichtig sein kann), sondern sie kann dazu dienen, diese in einer grundwasserschonenden Art und Weise umzusetzen.</p> <p>Daher wäre es aus Waldsicht auch in diesem Punkt hilfreich, den mit dem Genehmigungsvorbehalt verfolgten Zweck näher zu erläutern.</p> <p>Zum Waldumwandlungsverbot:</p> <p>Das uneingeschränkte Umwandlungsverbot ist aus Waldsicht nicht nötig, weil der Wasserschutz ein erheblicher Abwägungsbelang im Rahmen des Umwandlungsgenehmigungsverfahrens ist. Nach § 8 (3) Nr. 2 aa) NWaldLG kann eine Umwandlungsgenehmigung nur erteilt werden, wenn im Einzelfall das Interesse an der Umwandlung eine erhebliche Bedeutung der Waldfläche für den Wasserhaushalt überwiegt.</p> <hr/> <p>Inhaltliche Bedenken, Fachliche Hinweise</p> | <p>Wie oben beschrieben, geht es nicht um ein Verbot, sondern lediglich um den Genehmigungsvorbehalt. Hierdurch wird gewährleistet, dass Flächenbewirtschaftung im Rahmen der Waldgesetzgebung sowie im Hinblick auf den Schutz des Grundwassers erfolgt. Wasser- und Waldgesetz finden hier gleichbedeutend Berücksichtigung.</p> <p>Dieselben Genehmigungsvorbehalte sind Bestandteil gem. Anlage der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) vom 9. November 2009 und insofern bindend.</p> <hr/> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Die Einwände werden nicht berücksichtigt.</p> |

WASSERRECHTSVERFAHREN GEM. § 91 NDS. WASSERGESETZ (NWG) ZUR NEUFESTSETZUNG EINES WASSERSCHUTZGEBIETES FÜR DAS WASSERWERK GARßEN DER STADTWERKE CELLE GMBH - SYNOPSIS DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER TÖB-BETEILIGUNG VOM MAI 2021 UND DER ONLINE-KONSULTATION VOM APRIL 2022

| NR. | BELANGSTRÄGER (TÖB) | ORIGINAL STELLUNGNAHME UND FACHLICHE BEWERTUNG | UMGANG BZW. SCHLUSS-EMPFEHLUNG DER VERWALTUNG |
|-----|--|---|---|
| 6 | <p>Landkreis Celle</p> <p>Heike Alberty</p> <p>Tel.: +4951419166656 Fax: +49514191636656 Mail: Heike.Alberty@LKCelle.de</p> <p>Amt für Umwelt und ländlichen Raum Wasserwirtschaft und Bodenschutz / Landkreis Celle / Postfach 3211 / 29232 Celle</p> <p>Stellungnahme vom 22.04.2022</p> | <p>Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Online-Konsultation im Wasserrechtsverfahren zur Neufestsetzung eines Wasserschutzgebietes nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 91 Nds. Wassergesetz (NWG) für das Wasserwerk Garßen der Stadtwerke Celle GmbH.</p> <p>Von Seiten des Landkreises Celle bestehen Bedenken zu der von Ihnen mit der vorgenommenen Bewertung vorgesehenen Änderung. Begründung</p> <p>In der Synopse wird unter Nr. 14 angegeben, dass der Einwand des FD 64 - Untere Wasserbehörde der Stadt Celle- berücksichtigt werden soll. Danach wird nun gefordert, auch in Zone III B im Rahmen der Gewässerunterhaltung die Grund- und Sohlräumung durch die Schutzgebietsverordnung unter Genehmigungsvorbehalt zu stellen. Es erschließt sich nicht, wie der Genehmigungsvorbehalt aufgrund des beabsichtigten Schutzzwecks begründet werden kann. Hierdurch wird ein unnötiger Verwaltungs- und Kostenaufwand generiert.</p> <p>Wasserrechtlich handelt es sich bei dem genannten Eingriff entweder um einen ohnehin genehmigungspflichtigen Gewässer- ausbau i.S. § 68 WHG oder um eine Gewässerunterhaltungsmaßnahme. Eine Grundräumung findet nur selten statt. Grundlage für diese Maßnahme ist ausschließlich die Herstellung der erforderlichen hydraulischen Leistungsfähigkeit des Gewässerprofils. Dass die Beteiligung der UWB und der UNB im Rahmen der Abstimmung nach den Grundsätzen des Leitfadens „Artenschutz — Gewässerunterhaltung“ erfolgt, erhöht die gewünschte Umsetzung erforderlicher Maßnahmen unter Berücksichtigung der Schutzzwecke Grund- und Oberflächengewässer.</p> <hr/> <p>Inhaltliche Bedenken</p> | <p>Der Genehmigungsvorbehalt in SZ III B wird wieder aufgehoben und umgewandelt in „-“,</p> <hr/> <p>Bedenken werden berücksichtigt.</p> |
| 7 | <p>Stadt Celle - Fachdienst 64</p> <p>Ina Riggert</p> <p>Tel.: +495141126414 Fax: +495141126399 Mail: Ina.Riggert@celle.de</p> <p>Umweltschutz / Am Französischen Garten 1 / 29221 Celle</p> <p>Stellungnahme vom 21.04.2022</p> | <p>Hallo Steffi,</p> <p>bei der Durchsicht des Entwurfes der Wasserschutzgebietsverordnung des Wasserschutzgebietes Garßen ist mir folgendes aufgefallen und bitte ich die genannten Punkte anzupassen:</p> <p><u>Textliche Korrektur:</u></p> <p>Seite 32 Pkt. 29 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG</p> <p>Folgende Anlagenarten sind zu unterscheiden:</p> | |

WASSERRECHTSVERFAHREN GEM. § 91 NDS. WASSERGESETZ (NWG) ZUR NEUFESTSETZUNG EINES WASSERSCHUTZGEBIETES FÜR DAS WASSERWERK GARßEN DER STADTWERKE CELLE GMBH - SYNOPSIS DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER TÖB-BETEILIGUNG VOM MAI 2021 UND DER ONLINE-KONSULTATION VOM APRIL 2022

| NR. | BELANGTRÄGER (TÖB) | ORIGINAL STELLUNGNAHME UND FACHLICHE BEWERTUNG | UMGANG BZW. SCHLUSS-EMPFEHLUNG DER VERWALTUNG |
|-----|--------------------|--|---|
| | | <p>LAU-Anlagen Anlagen zum Lagern (Lageranlagen), Anlagen zum Abfüllen (Abfüllanlagen), Anlagen zum Umschlagen (Umschlaganlagen) HBV-Anlagen Anlagen zum Herstellen, Anlagen zum Behandeln (Behandlungsanlagen), Heizölverbraucheranlagen, Anlagen zum Verwenden sowie Rohrleitungsanlagen.</p> <p><u>Redaktionelle Korrektur:</u></p> <p>Seite 34 Pkt. 32. Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des WHG (....)</p> <p>Die der AwSV unterliegenden Rohrleitungsanlagen, die nicht dieser Schutzbestimmung zuzuordnen sind, regeln sich nach den Bestimmungen des WHG. Hierzu zählen Rohrleitungsanlagen des § 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 - 3 WHG, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten; Zubehör einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind oder Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen. Hierbei kann eine Rohrleitungsanlage auch kurzräumig durch landgebundene öffentliche Verkehrswege getrennt sein. Als Beispiel sei ein Industriepark genannt, in dem Rohrleitungsanlagen miteinander verbunden sind, die sich auf verschiedene Werksgelände befinden.</p> <p>Feldleitungen: Dienen dem Transport wassergefährdender Stoffe innerhalb eines bergbaulichen Erschließungsgebietes.</p> <p>Bei Fragen stehe ich selbstverständlicher gerne zu deren Beantwortung zur Verfügung.</p> <hr/> <p>Redaktionelle Hinweise</p> | <p>Hinweise werden berücksichtigt.</p> |

WASSERRECHTSVERFAHREN GEM. § 91 NDS. WASSERGESETZ (NWG) ZUR NEUFESTSETZUNG EINES WASSERSCHUTZGEBIETES FÜR DAS WASSERWERK GARßEN DER STADTWERKE CELLE GMBH - SYNOPSIS DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER TÖB-BETEILIGUNG VOM MAI 2021 UND DER ONLINE-KONSULTATION VOM APRIL 2022

| NR. | BELANGTRÄGER (TÖB) | ORIGINAL STELLUNGNAHME UND FACHLICHE BEWERTUNG | UMGANG BZW. SCHLUSS-EMPFEHLUNG DER VERWALTUNG |
|-----|---|--|--|
| 8 | <p>Stadt Celle - Fachdienst 64</p> <p>Wolfgang Riggert</p> <p>Tel.: +495141126415 Fax: +495141126399 Mail: Wolfgang.Riggert@celle.de Umweltschutz / Am Französischen Garten 1 / 29221 Celle</p> <p>Stellungnahme vom 21.04.2022</p> | <p>Hallo Steffi,</p> <p>wir haben im Winter ja schon mal ausgiebig über den Punkt „Regenwasserversickerung“ und die damit einhergehenden Genehmigungsvorbehalte gesprochen. Insbesondere das „<i>unverschmutzt</i>“ abfließende Niederschlagswasser der „Hof- und Wegeflächen“ bereitet mir aber immer noch Kopfzerbrechen...</p> <p>Die „g“-enehmigungsvorbehalte in der Zone III A und III B unter Nummer 1.2.2. müssen doch beibehalten werden, da ansonsten eine unendliche Diskussion darüber entstehen könnte, was denn „unverschmutzt“ bedeutet. Da hat man ohne die „g“ `s als UWB dann keinen Zugriff mehr, z.B. beim nachdrücklichen Verhindern des Anschlusses der allseits beliebten „Drainrinne“ in der Zufahrt des Wohngrundstücks an den Regenwasserversickerungsschacht. Ansonsten muss es im Text heißen : 1.2.2. von Dachflächen sowie Hof- oder Wegeflächen, die nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Dann wären die Zufahrten, Hofflächen und Stellplätze von Wohngrundstücken eindeutig raus aus der Entwässerung über unterirdische Versickerungsanlagen.</p> <p>Die „g“-enehmigungsvorbehalte unter 1.3.3. können hingegen entfallen, da das Versickern von Regenwasser befahrener Hofflächen auf <u>Wohngrundstücken</u> über die belebte Bodenzone auch im WSG von der UWB nicht weiter geregelt werden muss. (Analog des § 86 NWG, <i>Erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers</i>).</p> <p>Die „Vorlage aus dem Band 17 ist da leider etwas unglücklich geraten, da das Niederschlagswasser von Wohngrundstücken danach gleichwertig angesehen wird, egal ob es über die belebte Bodenzone oder unterhalb dieser Reinigungsschicht versickert werden soll. Das passt so aber nicht, da haben wir ja leider schon reichlich Erfahrungen in den Wohngebieten gemacht...</p> <p>Gewerbebetriebe werden regenwassertechnisch ohnehin gesondert „abgearbeitet“, da hat die UWB immer den „Zugriff“ über das Wasserrechtsverfahren, um „Fehlanschlüsse“ an unterirdische Versickerungsanlagen zu verhindern.</p> | <p>Gem. DWA A 138, April 2005, fallen Dach- und Terrassenabflüsse aus der Wohnbebauung und vergleichbarer Gebiete bei der Klassifizierung möglicher Stofffrachten in die Kategorie „unbedenklich“, was hier mit „unverschmutzt“ gleichzusetzen ist. Nur für dieses unbedenkliche/ unverschmutzte Niederschlagswasser entfällt der Genehmigungsvorbehalt nach Ziff. 1.2.2 und Ziff. 1.3.4 der VO in SZ IIIA und IIIB. Das von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen (Hofflächen) abfließendes Niederschlagswasser unterliegt weiterhin gem. 1.3.3 in den SZ IIIA/ IIIB dem Genehmigungsvorbehalt bzw. ist nach Ziff. 1.2. für die Einleitung unterhalb der belebten Bodenzone verboten.</p> <p>Die Genehmigungsvorbehalte unter Ziff. 1.3.3 der VO berufen sich auf die unterschiedlichen Belastungspotentiale, die nicht dem Belastungspotential „unbedenklich“ unter Ziff.1.3.4 zuzuordnen sind. Hierunter fallen u. a. Dach- und Hofflächen in Gewerbegebieten, Wege, Plätze, Straßen, Pkw-Parkplätze, Flugplätze, Flughäfen usw. Auch befahrene Hofflächen von Wohngrundstücken können hierunter gefasst</p> |

| NR. | BELANGSTRÄGER (TÖB) | ORIGINAL STELLUNGNAHME UND FACHLICHE BEWERTUNG | UMGANG BZW. SCHLUSS-EMPFEHLUNG DER VERWALTUNG |
|-----|---------------------|--|---|
|-----|---------------------|--|---|

| | | <p>Auszug aus dem aktuellen WSG-Ga.-Entwurf :</p> <table border="1" data-bbox="577 539 1339 1193"> <thead> <tr> <th colspan="2" data-bbox="577 539 1160 595"><u>Schutzbestimmungen</u></th> <th data-bbox="1160 539 1220 595">Zone II</th> <th data-bbox="1220 539 1281 595">Zone IIIA</th> <th data-bbox="1281 539 1339 595">Zone IIIB</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="5" data-bbox="577 595 1339 659">Abwasser</td> </tr> <tr> <td colspan="5" data-bbox="577 659 1339 707">1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund</td> </tr> <tr> <td data-bbox="577 707 638 754">1.1.</td> <td data-bbox="638 707 1160 754">Versenken von Abwasser über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen</td> <td data-bbox="1160 707 1220 754">v</td> <td data-bbox="1220 707 1281 754">v</td> <td data-bbox="1281 707 1339 754">v</td> </tr> <tr> <td data-bbox="577 754 638 802">1.2.</td> <td data-bbox="638 754 1160 802">Einleiten von Abwasser unterhalb der belebten Bodenzone</td> <td data-bbox="1160 754 1220 802">v</td> <td data-bbox="1220 754 1281 802">v</td> <td data-bbox="1281 754 1339 802">v</td> </tr> <tr> <td colspan="5" data-bbox="577 802 1339 834">Ausgenommen:</td> </tr> <tr> <td data-bbox="577 834 638 882">1.2.1.</td> <td data-bbox="638 834 1160 882">häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen oder gleichwertigen Kleinkläranlagen über Rigolen, Rohrversickerung</td> <td data-bbox="1160 834 1220 882">v</td> <td data-bbox="1220 834 1281 882">g</td> <td data-bbox="1281 834 1339 882">g</td> </tr> <tr> <td data-bbox="577 882 638 930">1.2.2.</td> <td data-bbox="638 882 1160 930">von Dach-, Hof oder Wegeflächen unverschmutzt abfließendes Niederschlagswasser von Wohngrundstücken über Rigolen, Rohrversickerung und Sickerschächte</td> <td data-bbox="1160 882 1220 930">v</td> <td data-bbox="1220 882 1281 930">-</td> <td data-bbox="1281 882 1339 930">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="577 930 638 978">1.3.</td> <td data-bbox="638 930 1160 978">Versickern von Abwasser über die belebte Bodenzone</td> <td data-bbox="1160 930 1220 978">v</td> <td data-bbox="1220 930 1281 978">v</td> <td data-bbox="1281 930 1339 978">v</td> </tr> <tr> <td colspan="5" data-bbox="577 978 1339 1010">Ausgenommen:</td> </tr> <tr> <td data-bbox="577 1010 638 1058">1.3.1.</td> <td data-bbox="638 1010 1160 1058">häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen oder gleichwertigen Kleinkläranlagen</td> <td data-bbox="1160 1010 1220 1058">v</td> <td data-bbox="1220 1010 1281 1058">g</td> <td data-bbox="1281 1010 1339 1058">g</td> </tr> <tr> <td data-bbox="577 1058 638 1106">1.3.2.</td> <td data-bbox="638 1058 1160 1106">Abwasser, das die Anforderungen nach Abwasserverordnung erfüllt</td> <td data-bbox="1160 1058 1220 1106">v</td> <td data-bbox="1220 1058 1281 1106">g</td> <td data-bbox="1281 1058 1339 1106">g</td> </tr> <tr> <td data-bbox="577 1106 638 1153">1.3.3.</td> <td data-bbox="638 1106 1160 1153">von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen (z. B. Hofflächen) abfließendes Niederschlagswasser</td> <td data-bbox="1160 1106 1220 1153">v</td> <td data-bbox="1220 1106 1281 1153">g</td> <td data-bbox="1281 1106 1339 1153">g</td> </tr> <tr> <td data-bbox="577 1153 638 1193">1.3.4.</td> <td data-bbox="638 1153 1160 1193">von Dach- Hof- und Wegeflächen unverschmutzt abfließendes Niederschlagswasser von Wohngrundstücken</td> <td data-bbox="1160 1153 1220 1193">g</td> <td data-bbox="1220 1153 1281 1193">-</td> <td data-bbox="1281 1153 1339 1193">-</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="925 1217 958 1241" style="text-align: center;">-9-</p> <p data-bbox="577 1257 1724 1337">Wäre schön, wenn Du diese beiden o.g. Punkte noch mit in die Schutzbestimmungen im Abschnitt „Abwasser“ einarbeiten könntest. Vielen Dank ! Aber wenn nötig können wir die Punkte auch noch mal diskutieren...</p> | <u>Schutzbestimmungen</u> | | Zone II | Zone IIIA | Zone IIIB | Abwasser | | | | | 1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund | | | | | 1.1. | Versenken von Abwasser über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen | v | v | v | 1.2. | Einleiten von Abwasser unterhalb der belebten Bodenzone | v | v | v | Ausgenommen: | | | | | 1.2.1. | häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen oder gleichwertigen Kleinkläranlagen über Rigolen, Rohrversickerung | v | g | g | 1.2.2. | von Dach-, Hof oder Wegeflächen unverschmutzt abfließendes Niederschlagswasser von Wohngrundstücken über Rigolen, Rohrversickerung und Sickerschächte | v | - | - | 1.3. | Versickern von Abwasser über die belebte Bodenzone | v | v | v | Ausgenommen: | | | | | 1.3.1. | häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen oder gleichwertigen Kleinkläranlagen | v | g | g | 1.3.2. | Abwasser, das die Anforderungen nach Abwasserverordnung erfüllt | v | g | g | 1.3.3. | von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen (z. B. Hofflächen) abfließendes Niederschlagswasser | v | g | g | 1.3.4. | von Dach- Hof- und Wegeflächen unverschmutzt abfließendes Niederschlagswasser von Wohngrundstücken | g | - | - | <p>werden. Insofern bleibt der Genehmigungsvorbehalt hierfür bestehen.</p> |
|--|---|---|---------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------------|--|--|--|--|--|--|--|--|--|------|---|---|---|---|------|---|---|---|---|--------------|--|--|--|--|--------|---|---|---|---|--------|---|---|---|---|------|--|---|---|---|--------------|--|--|--|--|--------|--|---|---|---|--------|---|---|---|---|--------|--|---|---|---|--------|--|---|---|---|--|
| | <u>Schutzbestimmungen</u> | | Zone II | Zone IIIA | Zone IIIB | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Abwasser | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1.1. | Versenken von Abwasser über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen | v | v | v | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1.2. | Einleiten von Abwasser unterhalb der belebten Bodenzone | v | v | v | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Ausgenommen: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1.2.1. | häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen oder gleichwertigen Kleinkläranlagen über Rigolen, Rohrversickerung | v | g | g | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1.2.2. | von Dach-, Hof oder Wegeflächen unverschmutzt abfließendes Niederschlagswasser von Wohngrundstücken über Rigolen, Rohrversickerung und Sickerschächte | v | - | - | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1.3. | Versickern von Abwasser über die belebte Bodenzone | v | v | v | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Ausgenommen: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1.3.1. | häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen oder gleichwertigen Kleinkläranlagen | v | g | g | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1.3.2. | Abwasser, das die Anforderungen nach Abwasserverordnung erfüllt | v | g | g | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1.3.3. | von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen (z. B. Hofflächen) abfließendes Niederschlagswasser | v | g | g | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1.3.4. | von Dach- Hof- und Wegeflächen unverschmutzt abfließendes Niederschlagswasser von Wohngrundstücken | g | - | - | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

WASSERRECHTSVERFAHREN GEM. § 91 NDS. WASSERGESETZ (NWG) ZUR NEUFESTSETZUNG EINES WASSERSCHUTZGEBIETES FÜR DAS WASSERWERK GARßEN DER STADTWERKE CELLE GMBH - SYNOPSIS DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER TÖB-BETEILIGUNG VOM MAI 2021 UND DER ONLINE-KONSULTATION VOM APRIL 2022

| NR. | BELANGSTRÄGER (TÖB) | ORIGINAL STELLUNGNAHME UND FACHLICHE BEWERTUNG | UMGANG BZW. SCHLUSS-EMPFEHLUNG DER VERWALTUNG |
|-----|---|--|---|
| | | <p>Inhaltliche Bedenken</p> | <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Die Einwände werden nicht berücksichtigt.</p> |
| 9 | <p>Klosterforsten</p> <p>Stefanie Schotte</p> <p>Tel.: +4951325041525 Fax: +4951325041529 Mobil +4915122104312 Mail: stefanie.grevelhoerster@klosterforsten.de</p> <p>Betriebsassistentin, Klosterkammerforstbetrieb / Hindenburgstr. 34 / 31319 Sehnde</p> <p>Stellungnahme vom 26.04.2022</p> | <p>Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die erneute Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Wir bitten erneut um die Erhebung und Herausgabe der Daten zur Entwicklung des Grundwasserspiegels. Diese geben uns Aufschluss über den Wasserhaushalt im Wald, der unmittelbare Auswirkungen auf die forstliche Bewirtschaftung hat.</p> <p>Nicht nachvollziehen können wir nach wie vor die Genehmigungspflicht für Kahlschläge und Wiederaufforstungsflächen, die größer als 0,5 ha sind. Freiflächen in dieser Größenordnung werden in der deutschen Forstwirtschaft nahezu ausschließlich dann produziert, wenn a) ein Baumartenwechsel von Nadelholz zu Laubholz stattfinden soll bzw. b) als unmittelbare Folge eines</p> | <p>Dies ist nicht Gegenstand des WSG-Festsetzungsverfahrens. Die Daten werden im Rahmen des Monitorings der Grundwasserentnahme für das Wasserwerk Garßen erhoben und werden an anderer Stelle zur Verfügung gestellt.</p> <p>Lt. Entwurf der WSG VO für das WW Garßen unterliegen gem. Schutzbestimmung Ziff. 21.1.2 Kahlschlag oder Rodung ohne Waldumwandlung, wenn die Fläche 0,5ha überschreitet, lediglich dem Genehmigungsvorbehalt und keinem grundsätzlichen Verbot. Gleiches gilt für Ziff. 21.2 bei Erstaufforstung sowie Wiederaufforstung, wenn die Fläche 0,5 ha übersteigt. Weitere Einschränkungen oder Verzögerungen sind somit nicht zu erwarten, sofern das Waldrecht eingehalten wird und</p> |

WASSERRECHTSVERFAHREN GEM. § 91 NDS. WASSERGESETZ (NWG) ZUR NEUFESTSETZUNG EINES WASSERSCHUTZGEBIETES FÜR DAS WASSERWERK GARßEN DER STADTWERKE CELLE GMBH - SYNOPSE DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER TÖB-BETEILIGUNG VOM MAI 2021 UND DER ONLINE-KONSULTATION VOM APRIL 2022

| NR. | BELANGTRÄGER (TÖB) | ORIGINAL STELLUNGNAHME UND FACHLICHE BEWERTUNG | UMGANG BZW. SCHLUSS-EMPFEHLUNG DER VERWALTUNG |
|-----|--------------------|---|---|
| | | <p>Kalamitätsereignisses (z.B. Windwurf, Insektenschaden). Wir fordern den Wir bitten unsere Einwände zu berücksichtigen. Für Rückfragen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.</p> <hr/> <p>Inhaltliche Bedenken</p> <p>—</p> | <p>das Vorhaben plausibel dargelegt und begründet wird. Eine Abstimmung unter den Fachbehörden findet statt.</p> <p>Wie oben beschrieben, geht es nicht um ein Verbot, sondern lediglich um den Genehmigungsvorbehalt. Hierdurch wird gewährleistet, dass Flächenbewirtschaftung im Rahmen der Waldgesetzgebung sowie im Hinblick auf den Schutz des Grundwassers erfolgt. Wasser- und Waldgesetz finden hier gleichbedeutend Berücksichtigung.</p> <p>Dieselben Genehmigungsvorbehalte sind Bestandteil gem. Anlage der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) vom 9. November 2009 und somit bindend.</p> <hr/> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Die Einwände werden nicht berücksichtigt.</p> |

WASSERRECHTSVERFAHREN GEM. § 91 NDS. WASSERGESETZ (NWG) ZUR NEUFESTSETZUNG EINES WASSERSCHUTZGEBIETES FÜR DAS WASSERWERK GARßEN DER STADTWERKE CELLE GMBH - SYNOPSE DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER TÖB-BETEILIGUNG VOM MAI 2021 UND DER ONLINE-KONSULTATION VOM APRIL 2022

| NR. | BELANGTRÄGER (TÖB) | ORIGINAL STELLUNGNAHME UND FACHLICHE BEWERTUNG | UMGANG BZW. SCHLUSS-EMPFEHLUNG DER VERWALTUNG |
|-----|--------------------|--|---|
|-----|--------------------|--|---|

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden in der online-Konsultation beteiligt und haben auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet:

- Agrarberatung Celler Land GmbH
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Gemeinde Sütheide
- Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD)
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Forstamt Südostheide
- Stadt Celle - Fachdienst 61
- Veolia Wasser Deutschland GmbH
- Zweckverband Abfallwirtschaft Celle

Anlagen:

- ENTWURF Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Einzugsbereich des Wassergewinnungsanlagen Wasserwerk Garßen, Stadt Celle, der Stadtwerke Celle GmbH, Stand Mai 2022

**Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung eines
Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Garßen der Stadtwerke GmbH der Stadt Celle
vom 25.08.1981**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Celle am XX.XX.2022 folgende Aufhebungsverordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Garßen der Stadtwerke GmbH der Stadt Celle vom 25.08.1981, in-Kraft-getreten zum 02.10.1981, wird außer Kraft gesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Celle, den

(Dr. Nigge)
Oberbürgermeister